

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

P-Konto

- Grundzüge und Funktionsweise
- Gesetzestext zur Reform
- Information für Betroffene

Handlungsempfehlungen für das Ehrenamt

Entwicklung der Grundsicherungsberatung im Schuldner- und Insolvenz- beratungszentrum Kiel

1

2010

Digitale Schuldner-/Insolvenzberatung

Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit Ihren Klienten der wichtigste Bestandteil der Beratung.



Wie wär's, wenn Sie dafür einfach mehr Zeit hätten?

Unterstützen Sie die Arbeit Ihrer MitarbeiterInnen durch eine speziell auf die Belange der Schuldner-/Insolvenzberatung abgestimmte und mit Experten aus der Praxis optimierte Lösung.

Auf Basis eines digitalen Dokumentenmanagement- und Archivsystems bieten wir Ihnen folgende

Vorteile

- **Papierarmes Büro**
durch sofortiges Scannen der Dokumente und unverzügliche Rückgabe an den Klienten
- **Datenschutzrechtliche Fallbearbeitung**
gemäß des §4 Bundesdatenschutzgesetz
- **Einheitliches Formularwesen**
für jeden Vorgang existiert jeweils nur eine Formularversion
- **Finden statt Suchen**
einfach und blitzschnell Dokumente und Vorgänge finden
- **Kontinuierliche Akteneinsicht / direkte Auskunft**
auch wenn ein Dokument bei einem(r) anderen Sachbearbeiter(in) in Bearbeitung ist - für mehrere Benutzer zeitgleich einsehbar
- **Platzsparend**
keine zusätzliche Ablage in Papierform
- **Sichergestellte Fristwahrung**
durch automatische Wiedervorlage
- **Individueller elektronischer Kalender**
mit Gruppenkalender ermöglicht **koordinierte Terminvereinbarung**
- **Räumlich ungebundenes Arbeiten**
in Zweigstellen, Projekten, im Job-Center oder in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- **Optimiert** die Prozesse und verbessert die **Organisationsstruktur**



... und wie schon gesagt: **mehr Zeit für die wesentlichen Aufgaben**

Wir bieten Ihnen die komplette Lösung (inkl. Betreuung) wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung, zur Miete, im gesicherten Rechenzentrum an (ASP). Fordern Sie unser individuelles Rechenbeispiel für Ihre Schuldner-/Insolvenzberatung an.

Beratung, Online-Präsentation und Verkauf



id-netsolutions GmbH

Segeberger Straße 9-13a
23863 Kayhude

fon +49 40 645040-0
fax +49 40 645040-999
mail kontakt@id-netsolutions.de
web www.id-netsolutions.de

Referenzkunde: Wir vermitteln Ihnen gerne den persönlichen Kontakt zu:



Schuldnerhilfe Köln e.V.



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wer vermutet hatte, dass nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Problematik der Regelsätze im SGB II eine Versachlichung der Diskussion eintreten würde, der musste sich rasch eines Besseren belehren lassen. Ganz im Gegenteil: Unter dem Motto „Arbeit muss sich wieder lohnen“ wurde eine Auseinandersetzung um den Bezug von ALG 2 entfacht, die offenbar eine gesellschaftspolitische Tsunami-Welle lostreten sollte.

Dabei wird der Versuch unternommen, die unteren Einkommensschichten gegen Langzeitarbeitslose auszuspielen. An vorderster Front stehen dabei nicht nur ministerielle Wellenreiter aus der Bundesregierung, sondern auch Wirtschaftsinstitute mit kritikwürdigen Berechnungen. Namentlich zu nennen sind hier das Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler und das Kieler Institut für Weltwirtschaft. Beide haben mit schief liegenden Berechnungen nachzuweisen versucht, dass Bezieher von Hartz IV vermeintlich besser gestellt sind, als Arbeitnehmer aus dem Niedriglohnsektor. Es wurde dabei viel heiße Luft erzeugt, mit der in wellenartigen Attacken immer wieder zum Sturm gegen die noch verbliebene sozialstaatliche Absicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit geblasen wurde.

Die Fakten hingegen belegen anderes. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat kürzlich unter dem Titel „Damit sich Arbeit lohnt“ eine Expertise zum Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Hartz IV-Leistungen erstellt. Dabei wurde an Hand zahlreicher Fallkonstellationen mit fundierten Beispielrechnungen dargelegt, dass das Lohnabstandsgebot gewahrt ist. Erwerbstätige verfügen in den jeweiligen Fallgruppen über ein höheres Einkommen als Bezieher von ALG 2. Der Geschäftsführer des Paritätischen, Dr. Ulrich Schneider, hat die schräge Rechenstatik

der oben genannten Institute und das populistische Getöse aus der Politik auf den Punkt gebracht: „Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier mit fehlerhaften Berechnungen Klima und Politik gemacht werden sollen.“ Die Presseerklärung von Schneider vom 1. März 2010 ist in diesem Heft abgedruckt. Darin sind die wesentlichen Ergebnisse der Expertise zusammengefasst. Die gesamte Untersuchung kann unter www.paritaet.org heruntergeladen werden. Eine Lektüre, die sich lohnt.

Erfreuliches hingegen gibt es aus dem Bundesjustizministerium zu vermelden. Die dortige Amtschefin, Frau Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger, hat in ihrer Haushaltsrede vor dem Deutschen Bundestag im Januar eine Reform des Restschuldbefreiungsverfahrens angekündigt. Mit Blick auf eine zweite Chance für insolvente Selbständige hat die Ministerin eine Verkürzung der Wohlverhaltensphase von sechs auf drei Jahre in den Raum gestellt. Trotz dieser positiven Verlautbarung besteht kein Grund zur Euphorie. Es bleibt abzuwarten, wie die Vorschläge von Neuregelungen zur Insolvenzordnung im Detail aussehen. Bis dahin darf weiter munter spekuliert werden. Die BAG-SB wird hierzu und zu anderen relevanten Themen weiter den konstruktiven Austausch mit dem Bundesministerium der Justiz suchen. Ein erster Meilenstein dabei ist die Präsenz des Parlamentarischen Staatssekretärs im BMJ, Dr. Max Stadler, bei der Jahrestagung der BAG-SB im Mai dieses Jahres. Er wird dort zum neuen Pfändungsschutzkonto referieren. Das Programm der Tagung finden Sie in diesem Heft. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme sowie einen lebendigen und interessanten Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreis:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement:** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abbestellungsfrist:** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreis** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck:** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Inhalt

terminkalender-fortbildung	5
gerichtsentscheidungen	7
literaturprodukte	17
meldungen	19
themen	
Grundzüge und Funktionsweise des Pfändungsschutzkontos (sog. P-Konto)	21
<i>Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg, Vorstandsmitglied der BAG Schuldnerberatung e. V., Kassel</i> <i>Dieter Zimmermann, Prof. für Recht am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik der EFH Darmstadt</i>	
Gesetzestexte zur Reform des Kontopfändungsschutzes (Inkrafttreten: 1.7.2010)	25
<i>zusammen gestellt von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt</i>	
Gemeinsame P-Konto-Information	28
<i>Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und des Zentralen Kreditausschusses</i> <i>Einleitende Hinweise von Prof. Dr. Zimmermann, EFH-Darmstadt</i>	
Damit sich Arbeit lohnt. Expertise zum Abstand zwischen Erwerbseinkommen	31
und Leistungen nach dem SGB II	
<i>Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes</i>	
Handlungsempfehlungen für das Ehrenamt in der Sozialberatung	34
für Schuldner der verbandlichen Caritas	
<i>Arbeitsstelle der verbandlichen Caritas für die Sozialberatung für Schuldner</i> <i>Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland Bundesverband e.V.</i>	
berichte	
Entwicklung der Grundsicherungsberatung im Schuldner- und	44
Insolvenzberatungszentrum Kiel (SIZ) 2005-2010 mit besonderem Augenmerk auf die Weiterentwicklung des Angebotes	
<i>Ursula Jakobi, Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel</i>	
Überschuldungsprävention für junge Menschen in München	47
<i>Christa Kaindl, Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München</i>	
Ökonomische Verbraucherbildung - Richtlinien für die Umsetzung	50
an bayerischen Schulen	
<i>Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus</i> <i>und der Justiz und für Verbraucherschutz</i>	
arbeitsmaterial	
B wie Bescheinigung – Pfändungsschutzkonto	54
A wie Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen (und Kindergeld)	55
jahresübersicht 2009	57

terminkalender - fortbildung

Aktuelle Gesetzesvorhaben im sozialen Bereich: Neuorganisation der Aufgaben im SGB II, Änderungsgesetze zum Kontopfändungsschutz und zur Zwangsvollstreckung

Inhalt:

Das wahlweise ein oder zwei Tage buchbare Seminar informiert über aktuelle Gesetzesvorhaben im sozialen Bereich, insbesondere über die Neuorganisation der Aufgaben im SGB II (Gesetz zur Reform der Jobcenter) und über das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes.

Am ersten Seminartag (Donnerstag, 01.07.2010) wird das neue Kontopfändungsrecht, das Gesetz über die Internet-Versteigerung in der Zwangsvollstreckung, das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sowie das GNeuMoP (Gesetzesentwurf zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes) dargestellt.

Am 2. Seminartag (Freitag, 02.07.2010) werden die Neuorganisation der Aufgaben im SGB II (Gesetz zur Reform der Jobcenter), Grundlagen der Umsetzung des ALG II einschl. der Verbesserungen der SGB II-Leistungen erläutert sowie aktuelle Fragen der Teilnehmer zum SGB II beantwortet.

Hinweis:

Das Seminar wendet sich an Mitarbeiter sozialer Berufe, Schuldnerberater/innen und Anwälte. Eine Buchung der Fortbildung an beiden Tagen wird empfohlen, da der gesamte Themenbereich intensiv an beiden Tagen behandelt wird.

Es kann auch lediglich 1 Fortbildungstag (wahlweise Donnerstag, 01.07.2010 Vollstreckung und Schuldnerschutz oder Freitag, 02.07.2010 Änderungen des ALG II) gebucht werden.

Referent(en): **Adele Spiegel, Rechtspflegerin am AG Frankfurt/Main mit dem Schwerpunkt Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht Markus Lehmann, Teamleiter Rhein-Main Job-Center**

Termin: **Donnerstag, 01.07.2010 - Freitag, 02.07.2010**

Zeit: Donnerstag 10.30 - 17.00 Uhr, Freitag 9.30-15.00 Uhr

Ort: **Frankfurt/Main-Bornheim, Heilig-Kreuz-Gemeinde, Kettelerallee 45, 60385 Frankfurt**

Kosten: **199,00 € (incl. Getränken / Gebäck), 175,00 € (Mitgliederpreis) nur 1 Tag: 110,00 € (90,00 € Mitgliederpreis)**

Fortbildung zum Kontopfändungsrecht / P(fändungsschutz)- Konto

Mit der am 1. Juli 2010 wirksam werdenden Reform des Kontopfändungsrechts wird durch die Regeln zum so genannten P-Konto bestimmt, was, wie viel und auf welche Weise Gelder auf einem Girokonto vor Pfändungen geschützt sind.

Mit der Berechtigung der anerkannten Insolvenzberatungsstellen, bestimmte Beträge bindend für die Bank als unpfändbar zu bescheinigen, eröffnen sich der Schuldner- und Insolvenzberatung neue Fragen wie:

- Besteht eine Verpflichtung zur Bescheinigung? Wie sieht eine Bescheinigung aus?
- Was wird bescheinigt und was muss dafür geprüft werden und
- was ist mit der Haftung?

Dieses zweitägige Seminar vermittelt Kenntnisse über:

- derzeit und befristet weiter geltende Regeln zur Kontopfändung,
- den neuen Kontopfändungsschutz durch das P-Konto,
- Möglichkeiten des weitergehenden Schutzes über den Basisschutz hinaus,
- Bescheinigungsmöglichkeiten insbesondere des Arbeitgebers und der anerkannten Insolvenzberatungsstellen,
- die Umwandlungsmöglichkeit von normalen Girokonten in P-Konten,
- Schutz im Falle der Umwandlung bei vorliegenden Pfändungen,
- Auswirkungen der Reform auf die Aufrechnungsmöglichkeit der Bank,
- Pflichten und Rechte der Kontoinhaber/innen,
- Übergangsregeln.

Referent: **Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth**

Termin: 27.07. und 28.07.2010

Ort: Kassel

Termin: 30.11. und 01.12.2010

Ort: Kassel

Kosten: 190,00 €; (für unsere Mitglieder 150,00 €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Fortbildungen anderer Träger

Seminar:

Schuldnerberatung - Gruppenberatung im außergerichtlichen Einigungsversuch nach der Insolvenzordnung (Nr. 251025, Eine Veranstaltung des Paritätischen Bildungswerkes NRW)

Das Seminar findet am Freitag, 10. September 2010, 10.00 – 18.00 Uhr im Haus Villigst in Schwerte (www.haus-villigst.de) statt und wendet sich an Fachkräfte aus der Insolvenzberatung.

Kleingruppenberatung im AEV

Weil er obligatorisch ist, scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch (AEV) im Verbraucherinsolvenzverfahren in vielen Fällen. Der enorme Arbeitsaufwand führt gleichzeitig zu langen Wartezeiten. Diese können erheblich verkürzt werden, wenn Ratsuchende den Einigungsversuch selbst durchführen. Unter Anleitung in Kleingruppen gelingt dies den meisten. Die Wirkungen sind drastisch verkürzte Wartezeiten und eine überproportionale Befindlichkeitsbesserung bei den Teilnehmenden. Sie erleben in den kleinen Lerngruppen Solidarität, tatkräftige Hilfe und Integration. Die Erfolgserlebnisse haben sie selbst und nicht nur die Beraterin / der Berater. Der Dozent Gottfried Beicht (M.A.) praktiziert diesen Arbeitsansatz seit sechs Jahren erfolgreich in der von ihm geleiteten Schuldnerberatungsstelle und hat mehrfach darüber veröffentlicht.

In diesem Seminar wird das Vorgehen beim Informationsseminar und den sich anschließenden vier Kleingruppensitzungen vorgestellt. Die dafür einsetzbaren Formschriften, Tabellen und Merkblätter werden erläutert und zur Verfügung gestellt. Inhalte des Seminars sind u. a.: Gründe für die Beratung in Kleingruppen, Gruppendynamik, Einladung zum Informationsseminar, Formschriften an Gläubiger, Forderungstabellen, Ehrenamtliche HelferInnen.

Der Anmeldeschluss ist der 30.07.2010. Der Kurs ist in NRW als Bildungsurlaub anerkannt! Der Teilnahmebeitrag liegt bei 150,00 Euro für Mitglieder (170,00 Euro für Nichtmitglieder) inkl. Tagungsverpflegung. Persönliche Beratung durch Fritz Heinecke, Tel.: 0521 – 964 06 68, heinecke@paritaet-nrw.org. Anmeldung unter der kostenfreien Servicenummer 0800. 226 22 22, per Fax an 0202.2822-233 oder unter www.paritaetische-akademie.de.

Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung

- eine Kompaktfortbildung über 2 Wochen -

Der einwöchige Grundkurs

„Integrierte Schuldnerberatung“ vermittelt fallorientiert das Basiswissen zur Sozialberatung mit Überschuldeten

- in der Straffälligenhilfe, im Strafvollzug und Forensik
- in der Beratung mit Suchtkranken
- in der Arbeit mit Abhängigen von illegalen Drogen
- in der betrieblichen Sozialberatung
- in der Wohnungssicherung
- in der gesetzlichen Betreuung.

Im Vordergrund stehen die existenzsichernde Krisenintervention, die Haftvermeidung, der Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung, die Schuldenbestandsaufnahme sowie ein Überblick über Sanierungsstrategien.

Termin: 06. - 10. Sept. 2010

Ort: Bundesfachakademie, Berlin-Pankow

Der einwöchige Aufbaukurs

vertieft die Grundkurs-Themen anhand von Praxisfällen der TeilnehmerInnen und ermöglicht kollegiale Fallberatung.

Ausführlich werden erörtert:

- Unterhalt (Berechnung und Anpassung von U-Titeln)
- Entwicklung von Sanierungsstrategien (am Fall)
- Hilfsmöglichkeiten von Stiftungen, (z.B. Marianne von Weizsäcker Stiftung, Reso-Fonds)
- Verhandlungsführung mit (unnachgiebigen) Gläubigern
- praktische Umsetzung der Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung
- Arbeitsteilung und Vernetzung mit spezialisierter Schuldnerberatung und Anwaltschaft

Termin: 13. - 17. Sept. 2010 (bzw. 12. - 16. Sept. 2011)

Ort: Bundesfachakademie, Berlin-Pankow

Team: Dipl. Soz Arb. Cilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim
Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Soz Arb./Sozpäd. an der EFH Darmstadt

Kosten: Grundkurs-Woche 420,- Euro inkl. Materialien (zzgl. Unterkunft und Verpflegung)
Aufbaukurs-Woche 395,- Euro (zzgl. Unterkunft und Verpflegung) - jedenfalls in 2010

Info: Bundesfachakademie für Kirche und Diakonie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin
Tel. 030/48837-457; Fax 48837-300; E-Mail: info@bundesakademie-kd.de

BAG-SB
Jahresfach-
tagung
vom 5. - 6. Mai 2010
in Hamburg
Mitgliederversammlung
7. Mai 2010

anzeige

InFobiS
Diakonisches Institut für Information,
Fortbildung und Supervision

Fortbildungen in Berlin 2010
Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

20.9. bis 24.9.2010

Aufbauseminare Schuldnerberatung

14.6. bis 18.6.2010 und 1.11. bis 5.11.2010

Praxisseminar Schuldnerberatung

15.11. bis 16.11.2010

Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz

15.9. bis 17.9.2010

Aufbauseminar Verbraucherinsolvenz

21.6. bis 23.6.2010

Praxisseminar Verbraucherinsolvenz

17.11. bis 19.11.2010

InFobiS
Zossener Str. 65
10961 Berlin
Tel. 030.69598080

Fax. 030.69598081
info@infobis.de
www.infobis.de

gerichtsentscheidungen

*zusammengestellt von Ass. Jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.;
Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt*

Entscheidungen zum Sozialrecht

Regelleistungen nach SGB II („Hartz IV- Gesetz“) verfassungswidrig.

*BGH BVerfG 1. Senat, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09,
1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09*

Leitsätze des Gerichts:

1. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesell-

schaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.

3. Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsge-

recht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.

4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.

A. Gegenstand der Entscheidung

Das BVerfG hat mit Urteil vom 09.02.2010 entschieden, dass die Regelleistungen sowohl des Arbeitslosengeldes II für Erwachsene als auch des Sozialgeldes für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht verfassungsgemäß sind.

Gegenstand der Entscheidung waren eine Vorlage des Hessischen LSG (1 BvL 1/09) und zwei Vorlagen des BSG (1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09) zu der Frage, ob die Höhe der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für Erwachsene und Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2005 nach § 20 Abs. 1 bis 3 SGB II und nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Alt. 1 SGB II mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (sog. „Hartz IV-Gesetz“) führte die bisherige Arbeitslosenhilfe und die bisherige Sozialhilfe im neu geschaffenen Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Form einer einheitlichen, bedürftigkeitsabhängigen Grundsicherung für Erwerbsfähige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zusammen. Danach erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden, nicht erwerbsfähigen Angehörigen, insbesondere Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres, Sozialgeld. Diese Leistungen setzen sich im Wesentlichen aus der in den §§ 20 und 28 SGB II bestimmten Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen für Unterkunft und Heizung zusammen. Arbeitslosengeld II wird nur gewährt, wenn ausreichende eigene Mittel, insbesondere Einkommen oder Vermögen, nicht vorhanden sind.

Die Regelleistung nach dem SGB II ist weitgehend pauschaliert worden; eine Erhöhung für den Alltagsbedarf ist ausgeschlossen. Einmalige Beihilfen werden nur noch in Ausnahmefällen für einen besonderen Bedarf gewährt. Zur Deckung unregelmäßig wiederkehrenden Bedarfs ist die Regelleistung erhöht worden, damit Leistungsempfänger entsprechende Mittel ansparen können.

Die Regelleistung für Alleinstehende legte das SGB II zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens für die alten Länder einschließlich Berlin (Ost) auf 345 Euro fest. Die Regelleistung für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

bestimmt es als prozentuale Anteile davon. Danach ergaben sich zum 1. Januar 2005 für Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft ein Betrag von gerundet 311 Euro (90%), für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Betrag von 207 Euro (60%) und für Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres ein Betrag von 276 Euro (80%).

Die Bemessung der sozialhilferechtlichen Regelsätze erfolgt nach einem Statistikmodell, das bereits in ähnlicher Form unter der Geltung des BSHG entwickelt worden war und das frühere Warenkorbmodell abgelöst hatte. Grundlage für die Bemessung der Regelsätze ist eine Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die vom Statistischen Bundesamt alle fünf Jahre erhoben wird. Für die Bestimmung des Eckregelsatzes, der auch für Alleinstehende gilt, sind die in den einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Ausgaben der untersten 20% der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Einpersonenhaushalte (unterstes Quintil) nach Herausnahme der Empfänger von Sozialhilfe maßgeblich. Diese Ausgaben gehen nicht vollständig, sondern als regelsatzrelevanter Verbrauch nur zu bestimmten Prozentanteilen in die Bemessung des Eckregelsatzes ein.

Grundlage für die Bemessung der Regelsätze ist eine Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die vom Statistischen Bundesamt alle fünf Jahre erhoben wird. Für die Bestimmung des Eckregelsatzes, der auch für Alleinstehende gilt, sind die in den einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Ausgaben der untersten 20% der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Einpersonenhaushalte (unterstes Quintil) nach Herausnahme der Empfänger von Sozialhilfe maßgeblich. Diese Ausgaben gehen allerdings nicht vollständig, sondern als regelsatzrelevanter Verbrauch nur zu bestimmten Prozentanteilen in die Bemessung des Eckregelsatzes ein.

Die seit dem 1. Januar 2005 geltende Regelsatzverordnung fußt auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahre 1998. Bei der Bestimmung des regelsatzrelevanten Verbrauchs in § 2 Abs. 2 Regelsatzverordnung wurde die Abteilung 10 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (Bildungswesen) nicht berücksichtigt. Weiterhin erfolgten Abschläge unter anderem in der Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe) zum Beispiel für Pelze und Maßkleidung, in der Abteilung 04 (Wohnung etc.) bei der Ausgabenposition „Strom“, in der Abteilung 07 (Verkehr) wegen der Kosten für Kraftfahrzeuge und in der Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) zum Beispiel für Segelflugzeuge. Der für das Jahr 1998 errechnete Betrag wurde nach den Regelungen, die für die jährliche Anpassung der Regelleistung nach dem SGB II und der Regelsätze nach dem SGB XII gelten, entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung auf den 1. Januar 2005 hochgerechnet.

Bei der Festsetzung der Regelleistung für Kinder wich der

Gesetzgeber von den Prozentsätzen, die unter dem BSHG galten, ab und bildete nunmehr nur noch zwei Altersgruppen (0 bis 14 Jahre und 14 bis 18 Jahre). Eine Untersuchung des Ausgabeverhaltens von Ehepaaren mit einem Kind, wie sie unter dem BSHG erfolgt war, unterblieb zunächst.

Eine Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahre 2003 führte zwar zum 1. Januar 2007 zu Änderungen beim regelsatzrelevanten Verbrauch gemäß § 2 Abs. 2 Regelsatzverordnung, jedoch nicht zu einer Erhöhung des Eckregelsatzes und der Regelleistung für Alleinstehende. Eine erneute Sonderauswertung bezogen auf das Ausgabeverhalten von Ehepaaren mit einem Kind veranlasste den Gesetzgeber zur Einführung einer dritten Altersstufe von haushaltsangehörigen Kindern im Alter von 6 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Diese erhalten ab dem 1. Juli 2009 nach § 74 SGB II 70% der Regelleistung eines Alleinstehenden. Seit dem 1. August 2009 erhalten schulpflichtige Kinder nach Maßgabe von § 24a SGB II zudem zusätzliche Leistungen für die Schule in Höhe von 100 Euro pro Schuljahr.

B. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

1. Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG erfüllen. Zu dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums führt das Verfassungsgericht in seinen Entscheidungsgründen aus:

„Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG wiederum erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, jedem ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, wobei dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum bei den unausweichlichen Wertungen zukommt, die mit der Bestimmung der Höhe des Existenzminimums verbunden sind. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des

Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.

Art. 1 Abs. 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar und verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Als Grundrecht ist die Norm nicht nur Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates. Der Staat muss die Menschenwürde auch positiv schützen. Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen. Dieser objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiert ein Leistungsanspruch des Grundrechtsträgers, da das Grundrecht die Würde jedes individuellen Menschen schützt und sie in solchen Notlagen nur durch materielle Unterstützung gesichert werden kann.

Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen.

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Dies verlangt bereits unmittelbar der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG. Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch ein Parlamentsgesetz erfolgen, das einen konkreten Leistungsanspruch des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger enthält. Dies findet auch in weiteren verfassungsrechtlichen Grundsätzen seine Stütze. Schon aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip ergibt sich die Pflicht des Gesetzgebers, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn und soweit es um die Sicherung der Menschenwürde und der menschlichen Existenz geht. Zudem kann sich der von Verfassungs wegen bestehende Gestaltungsspielraum des Parlaments nur im Rahmen eines Gesetzes entfalten und konkretisieren. Schließlich ist die Begründung von Geldleistungsansprüchen auch mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte verbunden. Derartige Entscheidungen sind aber dem

Gesetzgeber vorbehalten. Dafür reicht das Haushaltsgesetz nicht aus, weil der Bürger aus ihm keine unmittelbaren Ansprüche herleiten kann.

Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt. Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur Bestimmung des Existenzminimums nicht hinreichend nachkommt, ist das einfache Recht im Umfang seiner defizitären Gestaltung verfassungswidrig.

Der Leistungsanspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG ist dem Grunde nach von der Verfassung vorgegeben. Der Umfang dieses Anspruchs kann im Hinblick auf die Arten des Bedarfs und die dafür erforderlichen Mittel jedoch nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden. Er hängt von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation des Hilfebedürftigen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ab und ist danach vom Gesetzgeber konkret zu bestimmen. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG hält den Gesetzgeber an, die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfassen, die sich etwa in einer technisierten Informationsgesellschaft anders als früher darstellt. Die hierbei erforderlichen Wertungen kommen dem parlamentarischen Gesetzgeber zu. Ihm obliegt es, den Leistungsanspruch in Tatbestand und Rechtsfolge zu konkretisieren. Ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt grundsätzlich ihm überlassen. Ihm kommt zudem Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu. Dieser umfasst die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs und ist zudem von unterschiedlicher Weite: Er ist enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht.

Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen. Hierzu hat er zunächst die Bedarfsarten sowie die dafür aufzuwendenden Kosten zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen. Das Grundgesetz schreibt ihm dafür keine bestimmte Methode vor; er darf sie vielmehr im Rahmen der Tauglichkeit und Sachgerechtigkeit selbst auswählen. Abweichungen von der gewählten Methode bedürfen allerdings der sachlichen Rechtfertigung.

Das dergestalt gefundene Ergebnis ist zudem fortwährend zu überprüfen und weiter zu entwickeln, weil der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht.

Der Gesetzgeber hat daher Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, zeitnah zu reagieren, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen, insbesondere wenn er wie in § 20 Abs. 2 SGB II einen Festbetrag vorsieht.

Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Bemessung des Existenzminimums entspricht eine zurückhaltende Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung durch das Bundesverfassungsgericht.... (Die materielle Kontrolle beschränkt sich) darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind.

Innerhalb der materiellen Bandbreite, welche diese Evidenzkontrolle belässt, kann das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums keine quantifizierbaren Vorgaben liefern. Es erfordert aber eine Kontrolle der Grundlagen und der Methode der Leistungsbemessung daraufhin, ob sie dem Ziel des Grundrechts gerecht werden. Der Grundrechtsschutz erstreckt sich auch deshalb auf das Verfahren zur Ermittlung des Existenzminimums, weil eine Ergebniskontrolle am Maßstab dieses Grundrechts nur begrenzt möglich ist. Um eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Nachvollziehbarkeit des Umfangs der gesetzlichen Hilfeleistungen sowie deren gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten, müssen die Festsetzungen der Leistungen auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigen sein.

Das Bundesverfassungsgericht prüft deshalb, ob der Gesetzgeber das Ziel, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, in einer Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gerecht werdenden Weise erfasst und umschrieben hat, ob er im Rahmen seines Gestaltungsspielraums ein zur Bemessung des Existenzminimums im Grundsatz taugliches Berechnungsverfahren gewählt hat, ob er die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt und schließlich, ob er sich in allen Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses gewählten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren bewegt hat.

Zur Ermöglichung dieser verfassungsgerichtlichen Kontrolle besteht für den Gesetzgeber die Obliegenheit, die zur Bestimmung des Existenzminimums im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen. Kommt er ihr nicht hinreichend nach, steht die Ermittlung des Existenzminimums bereits wegen dieser Mängel nicht mehr mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG in Einklang.

2. Die Höhe der Regelleistung nicht evident verfassungswidrig

Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs erlaubt, beschränkt sich – bezogen auf das Ergebnis – die materielle Kontrolle des BVerfG darauf,

ob die Leistungen evident unzureichend sind. Innerhalb der materiellen Bandbreite, welche diese Evidenzkontrolle belässt, liefert das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums keine quantifizierbaren Vorgaben.

Das BVerfG sieht die die Regelleistungen von 345, 311 und 207 Euro zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht als evident unzureichend an, weshalb die Vorschriften bis zur Neuregelung, die der Gesetzgeber bis zum 31.12.2010 zu treffen hat, weiter anwendbar bleiben.

Für den Betrag der Regelleistung von 345 Euro könne eine evidente Unterschreitung nicht festgestellt werden, weil sie zur Sicherung der physischen Seite des Existenzminimums zumindest ausreicht und der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der sozialen Seite des Existenzminimums besonders weit sei. Dies gelte auch für den Betrag von 311 Euro für erwachsene Partner einer Bedarfsgemeinschaft. Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass durch das gemeinsame Wirtschaften Aufwendungen gespart werden und deshalb zwei zusammenlebende Partner einen finanziellen Mindestbedarf haben, der geringer als das Doppelte des Bedarfs eines Alleinlebenden ist.

Schließlich könne auch nicht festgestellt werden, dass der für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einheitlich geltende Betrag von 207 Euro zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums offensichtlich unzureichend ist. Es sei insbesondere nicht ersichtlich, dass dieser Betrag nicht ausreiche, um das physische Existenzminimum, insbesondere den Ernährungsbedarf von Kindern im Alter von 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu decken.

3. Das Statistikmodell als verfassungsrechtlich zulässige Methode zur Bemessung der sozialhilferechtlichen Regelsätze.

Das angewandte **Statistikmodell**, das für die Bemessung der sozialhilferechtlichen Regelsätze gilt und nach dem Willen des Gesetzgebers die Grundlage für die Bestimmung der Regelleistung bildet, sei eine vertretbare Methode und deshalb **verfassungsrechtlich zulässig**. Auch die Auswahl der untersten 20% der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Einpersonenhaushalte nach Herausnahme der Empfänger von Sozialhilfe als Referenzgruppe für die Ermittlung der Regelleistung für einen Alleinstehenden sei verfassungsrechtlich zulässig. Es sei verfassungsrechtlich zwar auch zulässig, dass die in den einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Ausgaben des untersten Quintils nicht vollständig, sondern als regelleistungsrelevanter Verbrauch nur zu einem bestimmten Prozentsatz in die Bemessung der Regelleistung einfließen. Der Gesetzgeber müsse aber eine wertende Entscheidung darüber treffen, welche Ausgaben zum Existenzminimum

zählen, und diese Entscheidung müsse sachgerecht und vertretbar sein. Der Gesetzgeber dürfe Ausgaben, welche die Referenzgruppe tätige, nur dann als nicht relevant einstufen, wenn feststehe, dass sie anderweitig gedeckt werden oder zur Sicherung des Existenzminimums nicht notwendig sind. Hinsichtlich der Höhe der Kürzungen sei auch eine Schätzung auf fundierter empirischer Grundlage nicht ausgeschlossen; Schätzungen „ins Blaue hinein“ stellten keine realitätsgerechte Ermittlung dar.

4. Die Art und Weise der Ermittlung der Regelleistung verletzt jedoch das Grundgesetz

a) Die Bemessung der Regelleistungen für Erwachsene und für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres genüge jedoch den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Die Regelleistung von 345 Euro sei nicht in verfassungsgemäßer Weise ermittelt worden, weil von den **Strukturprinzipien des Statistikmodells ohne sachliche Rechtfertigung abgewichen worden sei**. Bei einzelnen Ausgabepositionen würden prozentuale Abschläge für nicht regelleistungsrelevante Güter und Dienstleistungen vorgenommen, ohne dass feststehe, ob die Vergleichsgruppe überhaupt solche Ausgaben getätigt habe. Bei anderen Ausgabepositionen würden Kürzungen vorgenommen, die zwar dem Grunde nach vertretbar, in der Höhe jedoch empirisch nicht belegt waren. Andere Ausgabepositionen (Bildungswesen) blieben völlig unberücksichtigt, ohne dass dies begründet worden wäre. Diese verfassungsrechtlichen Mängel erfassten auch die Regelleistungen für erwachsene Partner und für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. In Bezug auf die Regelleistung für **Kinder** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres liege zudem ein **völliger Ermittlungsausfall** beim kinderspezifischen Bedarf vor. Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Ihr Bedarf habe sich neben den kindlichen Entwicklungsphasen auch an normativen Zielsetzungen auszurichten, insbesondere dürfe es nicht zu einem Ausschluss von Lebenschancen kommen, weshalb notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten zum existentiellen Bedarf gehörten.

Folgende **Faktoren des Existenzminimums** seien für die Festsetzung des Regelsatzes maßgeblich: Mit den Lebenshaltungskosten werden die existenznotwendigen Aufwendungen erfasst; die Orientierung am Verbraucherverhalten auf statistischer Basis soll den physischen und soziokulturellen Bedarf auf der Ausgabenseite empirisch abbilden; die Berücksichtigung des Nettoeinkommens stellt den Bezug zu den Erwerbstätigen her. Zur realitätsgerechten Fortschreibung des Existenzminimums ist die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts kein sachgerechter Anknüpfungsmaßstab. Während die statistische Ermittlungsmethode auf Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten abstellt, knüpft die Fortschreibung nach dem aktuellen Rentenwert an die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter, den Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung und

an einen Nachhaltigkeitsfaktor an. Diese Faktoren weisen keinen Bezug zum Existenzminimum auf.

b) Die Ermittlung der Regelleistung in Höhe von 311 Euro für in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Partner genüge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, weil sich die Mängel bei der Ermittlung der Regelleistung für Alleinstehende hier fortsetzten, denn sie wurde auf der Basis jener Regelleistung ermittelt. Allerdings beruhe die Annahme, dass für die Sicherung des Existenzminimums von zwei Partnern ein Betrag in Höhe von 180 % des entsprechenden Bedarfs eines Alleinstehenden ausreiche, auf einer ausreichenden empirischen Grundlage.

c) Das Sozialgeld für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von 207 Euro genüge nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, weil es von der bereits beanstandeten Regelleistung in Höhe von 345 Euro abgeleitet sei. Darüber hinaus beruhe die Festlegung auf keiner vertretbaren Methode zur Bestimmung des Existenzminimums eines Kindes im Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. **Der Gesetzgeber habe jegliche Ermittlungen zum spezifischen Bedarf eines Kindes, der sich im Unterschied zum Bedarf eines Erwachsenen an kindlichen Entwicklungsphasen und einer kindgerechten Persönlichkeitsentfaltung auszurichten habe, unterlassen.** Sein vorgenommener Abschlag von 40 % gegenüber der Regelleistung für einen Alleinstehenden beruhe auf einer freihändigen Setzung ohne empirische und methodische Fundierung. Insbesondere blieben die notwendigen Aufwendungen für Schulbücher, Schulhefte, Taschenrechner etc. unberücksichtigt, die zum existentiellen Bedarf eines Kindes gehörten. Denn ohne Deckung dieser Kosten drohe hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen. Auch fehle eine differenzierte Untersuchung des Bedarfs von kleineren und größeren Kindern.

d) Diese Verfassungsverstöße seien weder durch die Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 und die Neubestimmung des regelsatzrelevanten Verbrauchs zum 1. Januar 2007 noch durch die Mitte 2009 in Kraft getretenen §§ 74 und 24a SGB II beseitigt worden.

Die zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Änderung der Regelsatzverordnung habe wesentliche Mängel, wie zum Beispiel die Nichtberücksichtigung der in der Abteilung 10 (Bildungswesen) der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Ausgaben oder die Hochrechnung der für 2003 ermittelten Beträge entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes, nicht beseitigt.

Das durch § 74 SGB II eingeführte Sozialgeld für Kinder ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von 70 % der Regelleistung für einen Alleinstehenden genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen bereits deshalb nicht, weil es sich von dieser fehlerhaft ermittelten Regelleistung ableite. Zwar dürfte der Gesetzgeber mit der Einführung einer dritten Altersstufe und der § 74 SGB II

zugrunde liegenden Bemessungsmethode einer realitätsgerechten Ermittlung der notwendigen Leistungen für Kinder im schulpflichtigen Alter näher gekommen sein. Den Anforderungen an die Ermittlung des kinderspezifischen Bedarfs sei er dennoch nicht gerecht geworden, weil die gesetzliche Regelung weiterhin an den Verbrauch für einen erwachsenen Alleinstehenden anknüpfe.

Die Regelung des § 24a SGB II, die eine einmalige Zahlung von 100 Euro vorsehe, füge sich methodisch nicht in das Bedarfssystem des SGB II ein. Zudem habe der Gesetzgeber den notwendigen Schulbedarf eines Kindes bei Erlass des § 24a SGB II nicht empirisch ermittelt. Der Betrag von 100 Euro pro Schuljahr sei offensichtlich freihändig geschätzt worden.

e) Das SGB II verstoße in einer weiteren Hinsicht gegen das Grundgesetz. Es sehe keine Leistungen für solche **dauerhaften atypischen Bedarfe** vor, die den Festbetrag der Regelleistung übersteigen und deren Deckung zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erforderlich sei. Der Gesetzgeber sei von Verfassungs wegen verpflichtet, eine gesetzliche Härtefallregelung in Gestalt eines Anspruchs auf Deckung dieses besonderen Bedarfs vorzusehen. Bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber hat das BVerfG angeordnet, dass dieser Anspruch nach Maßgabe der Urteilsgründe unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG zu Lasten des Bundes geltend gemacht werden kann.

Da ein pauschaler Regelleistungsbetrag nach seiner Konzeption nur den durchschnittlichen Bedarf abdecke, werde ein in Sonderfällen auftretender Bedarf von der Statistik nicht aussagekräftig ausgewiesen. Wenn es in **seltenen Einzelfällen** für ein menschenwürdiges Existenzminimum erforderlich sei, müsse auch dieser **unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige, besondere Bedarf** gedeckt werden. Dieser Anspruch entstehe allerdings erst, wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen – einschließlich der Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Hilfebedürftigen – das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleistet. Die Gesamtheit der Regelungen des SGB II erlaubt in der Regel auch die Deckung eines individuellen besonderen Bedarfs. Das BVerfG spricht von engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen, weshalb der Anspruch nur in seltenen Fällen in Betracht komme. Der so umschriebene Extremfall rechtfertige für das BVerfG die Annahme einer direkten Anspruchsgrundlage für diese Sozialleistung aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG.

Bei einem solchen „Sonderbedarf“ handele es sich **nicht um einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen**, die durch ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II aufgefangen werden können, das betrifft z.B. Brillen, orthopädische Schuhe, Zahnersatz, Waschmaschine. Diesbezüglich habe der Hilfebedürftige sein Verbrauchsverhalten im Übrigen zunächst so

zu gestalten, dass er auf das in der Regelleistung enthaltene Ansparpotential zurückgreifen könne. Auch die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II können nicht durch den atypischen Sonderbedarf aufgestockt werden.

In anderen Zusammenhängen hat das BSG zu Härtefallklauseln Folgendes ausgeführt: Bei dem Begriff des „besonderen Härtefalls“ handele es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Ausfüllung in vollem Umfang der rechtlichen Überprüfung durch das Gericht unterliege (BSG, Urt. v. 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R). Die Verwaltung habe keinen Beurteilungsspielraum; ihr stehe auch keine Einschätzungsprärogative zu. Die Konkretisierung folge der im Rahmen der Normanwendung geforderten Interpretation abstrakt-genereller Vorgaben. Demgemäß kommen die üblichen Grundsätze der Normauslegung zum Tragen. Von Bedeutung seien insoweit insbesondere der spezielle Kontext des in Frage stehenden Rechtsgebietes und die Funktion der Regelung innerhalb des jeweiligen Norm- und Gesetzeszusammenhangs. Zu beachten seien die Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Werteordnung. Durch den unbestimmten Rechtsbegriff der besonderen Härte seien immer die Verhältnisse des einzelnen Falles angesprochen. Die für **erwerbsfähige Hilfebedürftige allgemein gültigen Verhältnisse** begründeten somit noch keinen Härtefall. Auch die jeden Versicherten treffenden Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkassen seien kein atypischer Bedarf. Was erhöhte Aufwendungen für die Anschaffung nicht verschreibungspflichtiger **Medikamente** bei chronisch Kranken angehe, könne dies nur in bestimmten **Ausnahmefällen** in Betracht kommen und müsse jeweils **krankheitsspezifisch** begründet sein. Bei Schülerbeförderungskosten hat das BSG einen atypischen Bedarf verneint (BSG, Urt. v. 28.10.2009 - B 14 AS 44/08 R). Die Kosten, die einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil regelmäßig aufgrund der Wahrnehmung des **Umgangsrechts** mit seinen Kindern entstehen, könnten – soweit sie nicht aus evtl. vorhandenem Einkommen, der Regelleistung oder Leistungen Dritter bestritten werden – einen atypischen Bedarf begründen. Eine unbeschränkte Sozialisierung von Scheidungsfolgekosten finde aber nicht statt (BSG, Urt. v. 07.11.2006 - B 7b AS 14/06 R - BSGE 97, 242 ff.) Es müssten alle das Eltern-Kind-Verhältnis bestimmenden Umstände (wie einverständliche Regelung, Alter und Zahl der Kinder) in Betracht gezogen werden, um das erforderliche Maß des Umgangs festzustellen. In Betracht kämen auch die Kosten für eine **Haushaltshilfe**, wenn ein besonderer behindertenspezifischer Bedarf bestehe, und bestimmte notwendige Tätigkeiten/Verrichtungen im Haushalt, die nicht ohne fremde Hilfe erledigt werden können und wenn keine anderweitige Unterstützung, z.B. durch Angehörige, zur Verfügung steht.

5. Folgen der Verfassungswidrigkeit für laufende Verfahren

Die bisherigen Regelungen gelten zunächst fort. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Regelleistung mit Wirkung für die

Zukunft neu festzusetzen. Deshalb müssen die **Ausgangsverfahren nicht bis zur Neuregelung des Gesetzgebers ausgesetzt** bleiben. Dies gilt auch für andere Verwaltungsverfahren und sozialgerichtliche Verfahren, in denen die Höhe der gesetzlichen Regelleistung im Streit steht. Für alle Leistungszeiträume, die nicht von der gesetzgeberischen Neuregelung erfasst werden, steht fest, dass die Hilfebedürftigen nicht deshalb (höhere) Leistungen erhalten können, weil die gesetzlichen Vorschriften über die Höhe der Regelleistung mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Allerdings ist die Verfassungswidrigkeit der vorgelegten Vorschriften und ihrer Nachfolgeregelungen bei Kostenentscheidungen zugunsten der klagenden Hilfebedürftigen zu berücksichtigen (z.B. im Hinblick auf das sog. Veranlassungsprinzip). Hingegen ist ab sofort in laufenden und noch nicht abgeschlossenen Verfahren die „neue“ Anspruchsgrundlage für atypische laufende Sonderbedarfe aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG zu beachten. Der Anspruch gehört zum einheitlichen Streitgegenstand der Regelleistung (§ 20 Abs. 1 SGB II). Es müssen konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen eines solchen Ausnahmefalles vorliegen; Amtsermittlungen „ins Blaue“ brauchen nicht angestellt zu werden. Es bedarf der Feststellung des konkreten Bedarfes und der anschließenden Bewertung, ob es sich um einen zwingend zu deckenden Bedarf handelt. Die Bundesagentur hat hierzu bereits die Geschäftsanweisung vom 17.02.2010 formuliert. Der Gesetzgeber wird alsbald eine Regelung im SGB II treffen. Dabei erscheint eine Orientierung an § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vernünftig (vgl. die Empfehlung des Deutschen Vereins, NDV 2005, 261).

Anmerkung;

Die vollständige Entscheidung befindet sich auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/2010/2>

Geringeres Alg II bei Verweigerung eines „Ein-Euro-Job“

BSG Urteil vom 18.02.2010 - B 14 AS 53/08 R

Leitsatz:

Die Absenkung des Arbeitslosengeldes II bei der Weigerung, einen „Ein-Euro-Job“ auszuführen, ist nur bei vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung zulässig.

Nach Auffassung des BSG war der dem Rechtsstreit zugrundeliegend Absenkungsbescheid, mit dem die der Klägerin gewährten Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 01.03. bis 31.05.2007 herabgesetzt worden waren, rechtswidrig. Die Klägerin war nur unzulänglich über die Rechtsfolgen belehrt worden, die sich aus der Weigerung ergeben würden, die zusätzliche Arbeitsgelegenheit im Projekt „Job for Junior“ weiter auszuführen. Zwar hat die Klägerin damit

ihre in der Eingliederungsvereinbarung übernommene Verpflichtung verletzt. Die Sanktionstatbestände des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. b und c SGB II setzen jedoch voraus, dass der Hilfebedürftige über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung belehrt worden ist. Die Belehrung über die Rechtsfolgen muss konkret, verständlich, richtig und vollständig sein. Erforderlich ist insbesondere eine Umsetzung der in Betracht kommenden Verhaltensanweisungen und möglicher Maßnahmen auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalls. Diese strengen Anforderungen an den Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung sind vor allem deshalb geboten, weil es sich bei der Herabsetzung der Grundsicherungsleistungen, wie aus der Entscheidung des BVerfG vom 09.02.2010 (in diesem Heft) hervorgeht, um einen schwerwiegenden Eingriff handelt.

Die der Klägerin bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung erteilte Rechtsfolgenbelehrung genüge den genannten Anforderungen nicht. Die Klägerin sei nicht konkret über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung belehrt worden; die Belehrung habe vielmehr im Wesentlichen aus einer Wiedergabe des Gesetzestextes bestanden. Sie habe eine Vielzahl von Sanktionstatbeständen und möglichen Rechtsfolgen aufgeführt, ohne die konkret in Betracht kommenden deutlich zu machen. Auch im Schreiben vom 04.01.2007, das der Klägerin zuging, nachdem sie angekündigt hatte, die Maßnahme nicht fortsetzen zu wollen, finde sich keine Belehrung, die den genannten Anforderungen genügt.

Zur darlehensweise Übernahme von Mietschulden

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 34. Senat, Beschluss vom 08.01.2010, L 34 AS 1936/09 B ER

Leitsatz:

Auch wenn Leistungen für Unterkunft und Heizung zweckwidrig verwendet wurden, kann dennoch im Einzelfall eine darlehensweise Mietschuldenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II in Betracht kommen.

§ 22 Abs. 4 und 5 SGB II regeln zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung das Folgende:

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

(5) Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Im vorliegenden Fall war zunächst von Bedeutung, dass die Mietschulden aus von den Leistungsempfängern zu vertretenden Gründen entstanden sind. Die ihnen gewährten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II enthielten jeweils einen Anteil für die Kosten der Unterkunft, so dass es ihnen oblegen hätte, die monatliche Mietzahlungen an die Vermieterin zu entrichten. Demgegenüber haben die Leistungsempfänger ausweislich des Schreibens der Berliner Stadtmission vom 19. Oktober 2009 mit diesen Leistungen „eine Geldstrafe zur Abwendung einer drohenden Inhaftierung bezahlt“.

Der Gericht führte aus, dass diese zweckwidrige Verwendung der Leistungen für die Unterkunft und die Heizung nicht dazu führen kann, dass der Antragsgegner diese Kosten nunmehr quasi ein zweites Mal im Wege der Darlehensgewährung nach § 22 Abs. 5 SGB II zu übernehmen habe. Denn § 22 Abs. 5 SGB II begründe, wie auch aus der tatbestandlichen Voraussetzung der Rechtfertigung für die Schuldenübernahme folge, vielmehr einen Ausnahmetatbestand, der bei der grundsätzlich nicht durch das SGB II beabsichtigten Aufgabe der privaten Schuldentilgung insbesondere dem gesetzgeberischen Ziel, Obdachlosigkeit zu vermeiden, Rechnung trage.

Im vorliegenden Einzelfall seien aber die folgenden Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Wohnung der Leistungsempfängerinnen ist ihnen nach Aktenlage bereits im „Rahmen des geschützten Marktsegments“ vermittelt worden. Nach fernmündlicher Auskunft des die Leistungsempfängerin zu 1) unterstützenden Sozialarbeiters der Stadtmission ist anzunehmen, dass die Leistungsempfängerinnen bei Verlust ihrer Wohnung auf längere Dauer wohnungslos werden. Da sich die Leistungsempfängerin zu 2) derzeit in Ausbildung zur Mediengestalterin befindet, sei zu befürchten, dass diese Ausbildung nicht erfolgreich beendet werden könne. Zudem sind beide Leistungsempfängerinnen nach Aktenlage psychisch erkrankt. Schließlich erhalte die Leistungsempfängerin zu 1) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch. Diese Hilfen werden erbracht, wenn Personen diese Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft überwinden können. Der insoweit vorgenannte Sozialarbeiter habe die Situation der Leistungsempfängerinnen in seinem Schreiben vom 11. Dezember 2009 geschildert und fernmündlich bestätigt, dass die Leistungsempfängerin zu 1) die Hilfe in Anspruch nehme. So finden nunmehr regelmäßig einmal wöchentlich Besprechungen und Hausbesuche statt, in dem die Probleme erörtert und Lösungen gesucht werden. Der Sozialarbeiter habe insoweit eine positive Prognose gestellt.

Vor diesem Hintergrund sei der Antragsgegner im vorliegenden Einzelfall zur Gewährung eines Darlehens zu verpflichten.

Entscheidungen zum Zwangsvollstreckungsrecht

Pfändbarkeit eines zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit des Ehegatten benötigten Pkw

BGH Beschluss vom 28.01.2010 - VII ZB 16/09

Leitsätze des Gerichts:

a) Unpfändbar sind auch die Gegenstände des Schuldners, die sein Ehegatte zur Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit benötigt.

b) Zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit im Sinne des § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erforderliche Gegenstände können auch Kraftfahrzeuge sein, die ein Arbeitnehmer für die täglichen Fahrten von seiner Wohnung zu seinem Arbeitsplatz und zurück benötigt.

Die Schuldnerin ist erwerbsunfähig und bezieht eine Rente in Höhe von etwa 840 Euro netto. Sie lebt zusammen mit ihrem Ehemann und drei Kindern im Alter zwischen 14 und 18 Jahren in dem Dorf K.. Der Ehemann der Schuldnerin ist in der Kreisstadt N. beschäftigt mit regelmäßigen Arbeitszeiten von 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr, ab und zu auch bis 17.30 Uhr. Für die Fahrten zur Arbeitsstelle verwendet er einen Pkw Ford Mondeo, Baujahr 1994, den er am 29. April 2006 zum Preis von 1.900 Euro erworben hat. Der Pkw ist auf die Schuldnerin zugelassen. Die Gläubigerin hat die Gerichtsvollzieherin beauftragt, diesen Pkw zu pfänden. Die Gerichtsvollzieherin hat den Auftrag abgelehnt. Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, der lautet, der Pfändung nicht unterworfen *bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände.*

Nach der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur greift § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO auch dann ein, wenn der beim Schuldner zu pfändende Gegenstand von seinem Ehegatten für eine eigene Erwerbstätigkeit benötigt wird (OLG Hamm, DGVZ 1984, 138; LG Nürnberg-Fürth, DGVZ 1963, 101; Zöller/Stöber, ZPO, 28. Aufl., § 811 Rdn. 24; Musielak/Becker, ZPO, 7. Aufl., § 811 Rdn. 17). Nach anderer, vor allem am Wortlaut der Norm orientierter Ansicht soll § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO allein für den Schuldner gelten (OLG Stuttgart, DGVZ 1963, 152; LG Augsburg, Rpfleger 2003, 203; Thomas/Putzo/Hübstege, ZPO, 30. Aufl., § 811 Rdn. 25).

Nach Auffassung des BGH spreche der Gesetzeszweck für die Auffassung, wonach der Pfändungsschutz auch eingreift, wenn der beim Schuldner zu pfändende Gegenstand

von dem Ehegatten für eine eigene Erwerbstätigkeit benötigt wird. Die Vorschrift schütze auch den Unterhalt der Familie. Die Pfändungsverbote des § 811 Abs. 1 ZPO dienen dem Schutz des Schuldners aus sozialen Gründen im öffentlichen Interesse und beschränken die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen mit Hilfe staatlicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Sie seien Ausfluss der in Art. 1 GG und Art. 2 GG garantierten Menschenwürde bzw. allgemeinen Handlungsfreiheit und enthielten eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG). Dem Schuldner und seinen Familienangehörigen solle durch sie die wirtschaftliche Existenz erhalten werden, um - unabhängig von Sozialhilfe - ein bescheidenes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben führen zu können. Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens solle durch § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erreicht werden, dass der Schuldner seine Arbeitskraft für sich und seine Familienangehörigen einsetzen kann; er solle auch künftig den Unterhalt für sich und seine Familienangehörigen aus eigenen Kräften erwirtschaften können.

Dieser Schutz der Familie wäre unvollkommen, wenn auch die Gegenstände gepfändet werden könnten, die der Ehegatte des Schuldners für eine Erwerbstätigkeit benötige, die den Familienunterhalt sichere. Ihm würde es dadurch unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert, seiner Unterhaltsverpflichtung aus § 1360 BGB nachzukommen. Die wirtschaftliche Existenz der Familie wäre in gleicher Weise gefährdet wie bei einer Pfändung beim erwerbstätigen Schuldner. Welcher Ehegatte den zu pfändenden Gegenstand für seine Erwerbstätigkeit benötigt, könne daher im Rahmen des § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht entscheidend sein.

Zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderliche Gegenstände könnten auch Kraftfahrzeuge sein, die ein Arbeitnehmer für die täglichen Fahrten von seiner Wohnung zu seinem Arbeitsplatz und zurück benötige. Das Kraftfahrzeug sei für die Beförderung allerdings nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer in zumutbarer Weise öffentliche Verkehrsmittel benutzen könne. Das sei hier nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts wegen der ungünstigen Verkehrsanbindung im ländlich geprägten Gebiet nicht der Fall.

Widerspruch gegen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; Härtefall bei drohendem Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

BGH, Beschluss vom 10.12.2009 - I ZB 36/09 - LG Gießen

Leitsätze des Gerichts:

a) Der Schuldner kann seinen Widerspruch nach § 900 Abs. 4 ZPO auch darauf stützen, dass die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für ihn eine sittenwidrige Härte i.S. von § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO bedeute.

b) Der Umstand, dass dem Schuldner im Falle der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO der Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft droht, rechtfertigt nicht ohne weiteres die Annahme einer mit den guten Sitten unvereinbaren Härte i.S. von § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Eine Gläubigerin betreibt gegen den als Rechtsanwalt tätigen Schuldner die Zwangsvollstreckung. Sie erteilte dem Gerichtsvollzieher einen Zwangsvollstreckungsauftrag verbunden mit dem Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Nachdem der Gerichtsvollzieher den Schuldner mehrmals nicht in seiner Wohnung angetroffen hatte, blieb auch der gemäß § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO fristgemäß angekündigte weitere Vollstreckungsversuch erfolglos. Der Schuldner leistete mehrere Raten in Höhe an den Gerichtsvollzieher. Nachdem weitere Zahlungen des Schuldners ausblieben, beantragte die Gläubigerin, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

Der Gerichtsvollzieher bestimmte daraufhin einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. In diesem Termin erhob der Schuldner gemäß § 900 Abs. 4 i.V. mit § 765a ZPO Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und beantragte zugleich Terminaufhebung. Zur Begründung machte er geltend, er habe mit der Gläubigerin eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung stelle für ihn eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte dar. Er müsse im Falle der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit einem Widerruf seiner Zulassung als Rechtsanwalt rechnen. Er werde die noch offene Forderung auch künftig durch Ratenzahlungen erfüllen.

Das Vollstreckungsgericht hat den Widerspruch des Schuldners zurückgewiesen. Seine dagegen gerichtete sofortige Beschwerde ist erfolglos geblieben.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgte der Schuldner seinen Widerspruch und seinen Antrag auf Terminaufhebung weiter.

Nach Auffassung des BGH ist die Rechtsbeschwerde unbegründet.

Der Schuldner könne zwar einen Widerspruch nach § 900 Abs. 4 Satz 1 ZPO auch darauf stützen, dass die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für ihn eine sittenwidrige Härte i.S. von § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO bedeute. § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO als Ausnahmevorschrift sei jedoch eng auszulegen. Der Gesetzgeber habe mit der restriktiven Fassung der Vorschrift klargestellt, dass nicht jede Vollstreckungsmaßnahme, die für den Schuldner eine unbillige Härte bedeutet, die Anwendung der Härteklausele rechtfertige. Anwendbar sei die Bestimmung nur dann, wenn im Einzelfall das Vorgehen des Gläubigers nach Abwägung der beiderseitigen Belange zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führe.

Die vom Schuldner und der Rechtsbeschwerde vorgebrachten Umstände seien jedoch nicht derart schwerwiegend, dass sie den vom Schuldner erhobenen Widerspruch (§ 900 Abs. 4 Satz 1 ZPO) gegen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung rechtfertigten.

Eine besondere Härte i.S. des § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO liege nicht darin, dass dem Schuldner im Falle der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft drohe. Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass die Interessen der Rechtsuchenden dadurch nicht gefährdet sind. Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 915 ZPO) eingetragen ist. Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO dient ausschließlich den Interessen der Rechtsuchenden und nicht denjenigen des vermögenslos gewordenen Rechtsanwalts. Geschützt wird damit das berechnete Interesse des rechtsuchenden Publikums vor der Gefahr von Vermögensschädigungen durch Einschaltung eines vermögenslosen Rechtsanwalts. Läge in der generellen Möglichkeit des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft schon per se eine sittenwidrige Härte, liefe die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO weitgehend leer, weil aufgrund der Schutzvorschrift des § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO schon von vornherein weder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Rechtsanwalts erfolgen könnte. Diese Konsequenz läuft ersichtlich dem Schutzzweck des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zuwider.

Es könne auch nicht festgestellt werden, dass die Rechtsfolge des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO durch ein Zuwarten der Gläubigerin über einen zumutbaren Zeitraum vermieden werden könnte. Denn der Schuldner habe nicht substantiiert dargelegt, zu welchem bestimmten späteren Zeitpunkt er die titulierte Restforderung der Gläubigerin erfüllen könne. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Beschwerdeentscheidung seien bereits mehr als fünf Monate seit der letzten Zahlung an die Gläubigerin vergangen.

Der Schuldner könne seinen Widerspruch auch nicht erfolgreich darauf stützen, dass er ausdrücklich bereit sei, der Gläubigerin außerhalb des gerichtlichen Verfahrens Auskunft zu erteilen und die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte an Eides statt zu versichern. Das Beschwerdegericht habe mit Recht angenommen, dass die Gläubigerin das Angebot des Schuldners nicht zu akzeptieren braucht, da nur die eidesstattliche Versicherung nach den § 807 Abs. 1, §§ 899 ff. ZPO einem Gläubiger die größtmögliche Sicherheit der Vollständigkeit und Richtigkeit der Erklärung des Schuldners biete.

literaturprodukte

Nina Hauth, Cand. Dipl. Päd., Uni Mainz
Dr. Werner Sanio, wissensch. Mitarbeiter, SFZ-Mainz

Die Geldgesellschaft Aus der Finanzkrise lernen

Udo Reifner, Vs Verlag für Sozialwirtschaft; 1. Auflage,
ISBN-10: 3531170775, ISBN-13: 9783531170770

Einführung ins Thema und Hintergrund

In seinem Buch „Die Geldgesellschaft – Aus der Finanzkrise lernen“ will Udo Reifner, in verständlicher Sprache und an Hand vieler anschaulicher Beispiele, ein Verständnis für Geld, in all seinen Erscheinungsformen, vermitteln. Es werden nicht nur die aktuellen Geschehnisse auf dem Finanzmarkt beleuchtet, laut dem Autor befindet sich dieser schon seit vielen Jahren in der Krise. Das Buch basiert auf den vielen wissenschaftlichen Erörterungen Reifners der vergangenen Jahre und auf der umfangreichen Recherche von Zeitungsartikeln und anderen Medien. Durch die Unterstützung unter anderem von den Mitarbeitern des *instituts für finanzdienstleistungen e.V.* ist ein interdisziplinäres Werk entstanden, das allgemein verständlich ist und für jeden zu empfehlen, der sich für das Finanzsystem interessiert.

Autor

Udo Reifner ist Professor für Wirtschaftsrecht und Soziologie an der Universität Hamburg und Direktor des *instituts für finanzdienstleistungen e.V.* in Hamburg.

Inhalte

Das Buch zeigt auf, was durch das Kollabieren des Finanzmarktes geschehen ist und wie die Politik im In- und im Ausland darauf reagiert hat.

Als ein Problem des Geldsystems wird die Kreditvergabepolitik der Banken herausgestellt, denn das Finanzsystem ist ein Kreditsystem. Ohne die Vergabe von Krediten kann man im Geldsystem kein Geld verdienen. An und für sich ist an der Kreditaufnahme und -vergabe nichts schlecht, solange der Kreditnehmer diesen produktiv nutzen kann und der Kreditgeber diesen verantwortlich vergeben hat. Wobei sich die Verantwortung nicht nur auf die Vergabe beschränken darf, sondern sich auch auf die gesamte Laufzeit des Kredites erstrecken soll.

Dem Weg in die Finanzkrise wird durch das Gegenüberstellen allgemein anerkannter Thesen zu dem Thema (z.B. „die Krise kommt aus Amerika“; „sie ist eine Krise im Anlagegeschäft“) und Alternativthesen des Autors (z.B. „das System produktiver Kreditvergabe hat versagt“; „die Krise hat gesamtgesellschaftliche Ursachen, die eine Reduktion des sozialen Nutzens auf wirtschaftliches Denken begünstigt hat“) nachgegangen.

Die Macht des Geldsystems ist laut Reifner so groß, dass die althergebrachten staatlichen Kontrollmechanismen und Regeln über die Jahre einfach ausgeschaltet wurden. Schäden, die dieses System verursacht hat, wurde von diesem selbst vertuscht, so dass weder die Politik noch die Öffentlichkeit das ganze Ausmaß erkennen konnten.

Wie das Geldsystem selbst die Krise erklärt, wird unter anderem anhand von Zeitungsartikeln, Talkshows und Nachrichten dargestellt, in denen die Akteure des Finanzmarkts (Politiker, Banker, Manager usw.) angehört und in diesem Buch diskutiert werden.

Zum Abschluss zeigt Reifner einige Perspektiven auf, um etwas Positives aus der Krise mitnehmen zu können. So plädiert er dafür, dass Finanzwissen zum Allgemeinwissen werden soll, denn nur wer das Finanzsystem verstanden hat, kann auch mitreden. Der Fokus wird hier auf die Verbraucher gelegt, die verstärkt am Finanzsystem teilhaben sollten und auf eine faire Besteuerung von Einkommen.

Fazit

Auch in seinem aktuellen Werk sucht Reifner die konstruktive aber auch entschieden kritische Auseinandersetzung mit seinen Opponenten. Ob nun jede seiner Überzeugungen zu teilen ist, mag dahin gestellt bleiben. So gibt es in der Frage der Microcredite, die Reifner jedenfalls für Deutschland als ökonomischen Irrweg, ja Irrglaube, der nicht funktionieren könne, einschätzt, durchaus auch andere, positive Erfahrungswerte (s. „Günstiges Geld für Gründer“ Frankfurter Rundschau vom 13.03.2010¹).

Gleichwohl regt der Autor wichtige Diskussionen an, wenn er etwa auf die mangelnde Lernfähigkeit des gesamten finanzwirtschaftlichen Sektors in Bezug auf eine ursachenbezogene Aufarbeitung der Finanzkrise verweist. Vor dem Hintergrund jahrzehntelanger Praxiserfahrungen der Schuldnerberatung ist es tatsächlich unfassbar, wie sich die unerbittliche und über viele Jahre betriebene zur Rechenschaft Ziehung privater Haushalte für tatsächliches oder vermeintliches Fehlverhalten mit einem nahezu blinden Vertrauen der Politik in zukünftiges Wohlverhalten der Banken paart.

Reifner zeichnet aber auch detailliert und unter Verweis auf umfangreiches Quellenmaterial die Auswirkungen der unkritischen Haltung, die viele MedienvertreterInnen gegenüber den Selbstdarstellungen der Bankenrepräsentanten eingenommen haben. Kritischer Journalismus im Sinne einer

1 S.: http://www.fr-online.de/frankfurt_und_hessen/nachrichten/hessen/?em_cnt=2414960&

unabhängigen und auch die Hintergründe der Entwicklung aufarbeitenden Presse hat nach Reifner im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise so gut wie nicht stattgefunden.

Reifner geht schließlich auch auf die Frage ein, welche Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung der noch kaum überstandenen Finanzkrise erforderlich wären. Eine stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und ihrer Akteure erscheint ihm dabei unverzichtbar.

Maßnahmen wären:

1...Kontrolle kreditbeziehungsfreier verbriefter Forderungen

2...Anwendung der Wucherbestimmungen auf die Verzinsung und Sicherheit von Anlageprodukten

3...Eindämmung von Anlageprodukten, die z.B. statt einer Rückzahlungsstruktur durch ein Wettsystem geprägt sind

Reifner beendet seine Ausführungen mit Anmerkungen zur unzureichenden Verbrauchervertretung insbesondere auf europäischer Ebene und zu den nach seiner Auffassung für eine nachhaltige Problemlösung unverzichtbaren Reformen im Steuerrecht.

Der Versuch Reifners das Finanzsystem jedem verständlich zu machen ist ihm mit diesem Buch gelungen. Durch die vielen Beispiele wird das eigentlich eher trockene und theoretische Thema sehr anschaulich dargestellt und dadurch leicht verstehbar.

Wieder bei uns erhältlich: Praxisbuch Schuldnerberatung



Weitere Inhalte sind:

- Neuerungen im gerichtlichen Mahnverfahren
- neue Formblätter zur Schuldenbestandsaufnahme
- Einkommensgrenzen und Kindergeldanrechnung bei der Beratungs-/Prozesskostenhilfe
- Erläuterungen zur Geldstrafenvollstreckung im Insolvenzverfahren
- Erläuterungen zum Wertersatzverfall
- Aufrechnungspraxis und Aufrechnungsgrenze bei Gerichtskosten
- aktuelle Rechtsprechung zum verbesserten Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung (z.B. Gutschrift auf Drittkonten, Existenzsicherung für eheähnliche Gemeinschaft und „Stiefkinder“).

Hinweis:

Statt 48 € zzgl. Porto und Versand für unsere Mitglieder
39 € inkl. Porto und Versand.

Berichtigung

„Medien, Marken, Mäuse“

BAG-SB ■ Autorin des Artikels „Medien, Marken, Mäuse – Wie das Projekt ELTERN TALK einen Beitrag zur Medien- und Konsumerziehung leistet“, erschienen in den BAG-SB Informationen Ausgabe 3/2007, Seite 67ff, ist nicht Frau Elisabeth Seifert, sondern Angelika Schmiedt da Silva, Projektleitung ELTERN TALK der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V.

Sozialreferat München

Mehr Finanzkompetenz für Kinder und Jugendliche

Christa Kaindl ■ Eine Tagung zu dem Thema: „Mehr Finanzkompetenz für Kinder und Jugendliche“ findet am Mittwoch, den 24. November 2010; von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München statt.

Inhalt der Tagung:

- „Der mündige Verbraucher“, Prof. Dr. Mirjam Jaquemoth
- Qualitätsstandards in der Schuldenprävention für Kinder und Jugendliche Ergebnisse aus fünf Jahren Wissenschaftlicher Begleitforschung der Münchner Schuldenpräventionsprojekte und Folgerungen für die Praxis, GP Forschungsgruppe München, Dr. D. Korczak
- Richtlinien für die ökonomische Verbraucherbildung an bayerischen Schulen und deren Umsetzung in die Praxis, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Kooperationsveranstaltung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Ansprechpartnerin:

LH München, Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Schuldner- und Insolvenzberatung
Christa Kaindl: 089 / 233-22126
e-mail: christa.kaindl@muenchen.de

VGH Hessen

Keine TV-Gebühr für Arbeitscomputer

BAG-SB ■ Nach einem Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel braucht, wer in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen internetfähigen Computer betreibt, keine Rundfunkgebühr zu bezahlen. Voraussetzung ist allerdings, dass Rundfunkgeräte in den Privaträumen der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) angemeldet sind (Az.: 10 A 2910/09).

BVerfG

Hartz IV: Kindergeld-Anrechnung verfassungsgemäß

BAG-SB ■ Das Kindergeld darf komplett auf Hartz IV Leistungen angerechnet werden. Die Anrechnung verstößt nicht gegen das Grundgesetz, entschied das BVerfG in seinem im März 2010 veröffentlichten Beschluss.

Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum werde durch die Anrechnung nicht verletzt. Die Richter verwiesen dabei auf ihr Grundsatzurteil zu Hartz IV Leistungen vom Februar 2010 (1 BvL 1/09 u.a., s. in diesem Heft S. 7ff.) Danach ist zwar ein menschliches Existenzminimum zu sichern – das heißt aber nicht, dass alle Leistungen zugunsten von Kindern in gleichem Maße berücksichtigt werden müssen wie beim Steuerrecht (Az.: 1 BvR 3163/09).

EU

Mikrokredite für Arbeitslose

BAG-SB ■ Erfunden wurden sie für die Dritte Welt, doch in Zeiten der Krise setzt auch Europa darauf: Mikrokredite für Arme.

Von dem erfolgreichen Konzept des Friedensnobelpreisträgers und Gründers der Mikrokreditbank Grameen, Muhammad Yunus, lernen auch die Industrieländer. Die EU hat 2010 zum Jahr der Armutsbekämpfung ausgerufen. In den kommenden Jahren will Europa rund 45 000 Arbeitslosen mit Mini-Darlehen unter die Arme greifen, damit sie den Sprung in die Selbstständigkeit schaffen.

Antragsteller erhalten ein Darlehen von bis zu 25 000 Euro. Für das gesamte Programm stellt die EU bis 2014 insgesamt 100 Millionen Euro für Menschen aus allen 27 Mitgliedstaaten bereit.

Das Geld ist als Kredit, Bürgschaft oder Beteiligungskapital vorgesehen. Laut EU-Arbeitskommissar Laszlo Andor werde das Geld ab Juni 2010 bereitstehen. Dabei gilt: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Existenzgründer müssen den Antrag bei einer Bank oder Sparkasse stellen, die ihn dann an die EU weiterreicht.

Internationaler Wissenschaftsverbund

Generationenausgleich bedroht

BAG-SB ■ Der demografische Wandel könnte einer Studie zufolge die Solidarität zwischen den Generationen in Deutschland bedrohen. Die Auswertung sieht Belege dafür, dass Ältere und Kinderlose die Bedürfnisse von Jüngeren und Familien mit Kindern aus dem Blick verlieren und vor allem auf ihre eigenen Interessen achteten.

Der internationale Wissenschaftsverbund Population Europe in Berlin hat in zwei Befragungen von insgesamt 14 000 Bundesbürgern daraufhin untersucht, ob Einstellungen zur Familien- und Rentenpolitik davon abhingen, wie alt die Befragten sind und ob sie Kinder oder Enkelkinder haben. Je älter die Menschen sind, umso weniger heißen sie demnach gut, dass öffentliche Gelder an Familien und Kinder fließen und umso mehr fordern sie zusätzliche Mittel für Rentner. Wer Kinder oder Enkelkinder hat oder Letztere von seinen erwachsenen Kindern erhofft, unterstütze dagegen staatliche Transfers von älteren an jüngere Generationen deutlich mehr als Kinderlose.

Statistisches Bundesamt

Finanzlücke bei den kommunalen Haushalten

BAG-SB ■ Für das Jahr 2009 ermittelte das Statistische Bundesamt für die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit von 7,1 Milliarden Euro. Verantwortlich dafür waren die stark rückläufigen Steuereinnahmen, insbesondere die Gewerbe- und der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sowie die hohen Personalkosten auf der Ausgabenseite, die im Vergleich zum Vorjahr mit einer 4,9 %igen Steigerung 44,3 Milliarden Euro betragen. Soziale Leistungen von 40,3 Milliarden Euro und ebenfalls mit einer Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr von 4,9 % stellen das zweitgrößte Volumen auf der Ausgabenseite dar.

Allerdings sei die Statistik nur beschränkt aussagefähig, da es Problem mit der Einführung der doppelten Finanzbuchhaltung auf kommunaler Ebene gab, die zu einer eingeschränkten Aussagefähigkeit einiger Länder führten.

Außerdem fehlen ja auch die Stadtstaaten, wie zum Beispiel Berlin und Bremen, die die Finanzierungslücke sicherlich in ein riesiges Finanzierungsloch wandeln würden.

Schluss

„Betriebsratsverseucht“

BAG-SB ■ „Betriebsratsverseucht“ ist das Unwort des Jahres 2009.

Der Aufkleber „Betriebsratsverseucht. Und das ist GUT SO! kann im Internet unter www.br-verseucht.de bestellt werden.

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Grundzüge und Funktionsweise des Pfändungsschutzkontos (sog. P-Konto)*

Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg, Vorstandsmitglied der BAG Schuldnerberatung e. V., Kassel
Dieter Zimmermann, Prof. für Recht am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik der EFH Darmstadt

Die Einführung des Pfändungsschutzkontos wirft zahlreiche Fragen im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis auf. Nachfolgend werden die neuen Regelungen im Überblick dargestellt sowie aus Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatung mit kurzen Hinweisen und Problemanzeigen zur praktischen Anwendung erläutert.

I. Ziele der Neuregelung

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes tritt am 1.7.2010 in Kraft (BGBl 2009, 1707 ff.).

Die Neuregelung (*Gesetzestexte sind nachfolgend abgedruckt, S. 25*) zielt darauf ab,

- die materielle Existenz des Kontoinhabers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen (sowie des Partners/Stiefkindes als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) zu sichern,
- ein effektiveres Vollstreckungsverfahren zu gewährleisten,
- die Vollstreckungsgerichte bzw. Vollstreckungsstellen der öffentlichen Gläubiger zu entlasten sowie
- den Bearbeitungsaufwand der Kreditinstitute als Drittschuldner zu reduzieren. Die Banken/Sparkassen sollen veranlasst werden, ihre Selbstverpflichtung, ein Guthabenkonto für Jedermann zu führen, nunmehr flächendeckend einzulösen sowie auf Kontokündigungen aus Anlass von Kontopfändungen zu verzichten.

II. Umfang des Pfändungsschutzes auf dem P-Konto

Auf einem P-Konto ist **Guthaben** vom 1.7.2010 an nach folgenden Regeln geschützt:

1. Gesetzlicher Sockelschutz

Der gesetzliche **Grundfreibetrag von derzeit 985,15 €** ist automatisch pfändungsfrei (§ 850k Abs. 1 ZPO-2010 i. V. m. § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO).

* Zweitdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlags, Erstdruck: ZVI, 3/2010, S.113 ff.

2. Erhöhter Sockelschutz mit Bescheinigung

Der automatisch geschützte Sockelfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z. B. Lebensgefährtin, Stiefkind) Sozialleistungen entgegennimmt. Kreditinstitute berücksichtigen einen aufgestockten Sockelbetrag, sobald der Kontoinhaber durch eine Bescheinigung zusätzliche Freibeträge (maximal fünf) nachweist. Der Freibetrag für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird **oder** für die der Schuldner/Kontoinhaber Leistungen nach SGB II oder SGB XII entgegennimmt, beläuft sich derzeit auf 370,76 €. Für jede weitere Person kommen 206,56 € hinzu.

Bis 30.6.2011 gelten die folgenden erhöhten Freibeträge:

- 1.355,91 € bei einer Unterhaltspflicht;
- 1.562,47 € bei zwei Unterhaltspflichten;
- 1.769,03 € bei drei Unterhaltspflichten;
- 1.975,59 € bei vier Unterhaltspflichten;
- 2.182,15 € bei fünf/mehr Unterhaltspflichten.

Hinweis: In der Beratung sollte parallel der individuell nach Pfändungstabelle pp. unpfändbare Betrag ermittelt werden. Ggf. sind Ratsuchende auf den individuellen Freibegabeantrag nach § 850k Abs. 4 ZPO-2010 hinzuweisen (vgl. unten II 4).

Zusätzlich zu den Freibeträgen sind zu bescheinigen:

- wiederkehrende Sozialleistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen (wie Schwerstbeschädigtenzulage oder Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen);
- das Kindergeld sowie andere Sozial(geld)leistungen für Kinder (§ 850k Abs. 2, 5 ZPO-2010);
- einmalige Sozialleistungen (z. B. für Umgangskosten, Erstausrüstung oder Klassenfahrt).

Bescheinigungen dürfen ausstellen:

- Arbeitgeber (z. B. mittels aussagekräftiger Lohnabrechnung);
- Familienkassen (insbesondere in Form des Kindergeldbescheides);
- Sozialleistungsträger (insbesondere durch Sozialleistungsbescheid);

- geeignete Personen i. S. v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (vor allem Rechtsanwälte/Steuerberater);
- geeignete Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen i. S. v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Problem: Die Beratungskapazitäten in der Schuldner- und Insolvenzberatung reichen schon jetzt in vielen Regionen nicht aus, um dem Ansturm der Ratsuchenden gerecht zu werden, so dass Wartelisten geführt werden. **Bescheinigungen für Dritte, die sich nicht in laufender Beratung befinden, erfordern erheblichen Mehraufwand, so dass zusätzliche Finanzmittel von Seiten der Bundesländer zwingend erforderlich sind!**

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat eine **Musterbescheinigung** erstellt, die mit dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) der deutschen Kreditwirtschaft und dem Bundesjustizministerium abgestimmt ist.¹

Hinweis: Ein **zusätzliches Haftungsrisiko** besteht im Verhältnis **zu Klienten** nicht, denn sollte ein Beratungsfehler unterlaufen (z. B. eine bestehende Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem unverheirateten Elternteil eines gemeinsamen Kleinkindes trotz Faktenkenntnis übersehen werden), dann besteht auch sonst eine vertragliche Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Gegenüber dem Pfändungsgläubiger kommt lediglich eine deliktische Haftung in Betracht. Dabei wäre der Träger nur für den Fall einer vorsätzlich falschen Bescheinigung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 263, 27 StGB (Beihilfe zum Betrug) zu Schadensersatz verpflichtet.

Hilfsweise muss das Vollstreckungsgericht (bzw. bei öffentlichen Gläubigern die Vollstreckungsstelle) die pfändungsfreien Beträge bestimmen (§ 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO-2010).

3. Sockelschutz erfasst alle Einkommensarten

Der (erhöhte) Sockelpfändungsschutz auf dem P-Konto ist unabhängig davon, wo das Guthaben herkommt! Insoweit sind künftig auch Selbstständige geschützt.²

4. Individuelle Kontofreigabe als Premiumschutz

Werden auf dem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbstständigen gutgeschrieben, die den automatisch geschützten Grundfreitrag von derzeit 985,15 € (siehe II 1) bzw. die erhöhten Freibeträge (siehe II 2) übersteigen, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreck-

stellungsstelle des öffentlichen Gläubigers) wenden und die individuelle Kontofreigabe entsprechend Pfändungstabelle beantragen (§ 850k Abs. 4 ZPO-2010).

Diese Korrekturmöglichkeit gilt auch zu Gunsten des Gläubigers (z. B. um Unterhaltsberechtigte mit eigenen Einkünften ganz oder teilweise nach § 850c Abs. 4 ZPO herausnehmen zu lassen oder um bei Schadensersatzansprüchen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung den Zugriff auf den Vorrechtsbereich zu ermöglichen). Wird wegen laufender Unterhaltsansprüche (§ 850k Abs. 3 ZPO-2010) gepfändet, setzt das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) den notwendigen Lebensunterhalt des Schuldners und seiner vorrangig Unterhaltsberechtigten unabhängig von Sockelfreibetrag und Pfändungstabelle fest.

5. Übertragung des Restguthabens

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest einmal in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zum ohnehin geschützten neuen Monatsguthaben zur Verfügung. Damit wird das Ansparen einer **Rücklage** möglich. Der maximal geschützte Rücklagenbetrag bestimmt sich nach (ggf. durch die Bescheinigung aufgestocktem) Sockelbetrag bzw. dem von Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle nach Pfändungstabelle pp. individuell festgesetzten pfändungsfreien Monatsbetrag.

6. Berechnungsgrundlage Kalendermonat

Die Neuregelung des Kontopfändungsschutzes stellt nur noch auf den **Kalendermonat** ab; damit entfallen zeitan- teilige Berechnungen. Verfügungen über Kontoguthaben, die vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (bzw. der Pfändungs- und Überweisungsverfügung) vorgenommen worden sind, haben keine Bedeutung. Auch bei einer Zustellung am Monatsende ist Guthaben in Höhe des vollen Monatsbetrags geschützt.

Beispiel: (Alleinerziehende mit Kind erzielt ein laufendes Arbeitseinkommen von 1.400 €; zusätzlich werden 184 € Kindergeld gutgeschrieben.)

- Das Kontoguthaben soll sich zum Zeitpunkt der PfÜB-Zustellung auf 1.584 € belaufen.
- Von den 1.584 € sind 985,15 € automatisch vor der Pfändung geschützt (oben II 1), selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.
- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung bzw. mit Hilfe einer Lohnabrechnung samt Kinderfreibetrag ihre Unterhaltsleistung und mit Hilfe des Bescheids der Familienkasse den Bezug von Kindergeld nach, sind 1.355,91 € + 184 € = 1.539,91 € pfändungsfrei (oben II 2).

1 Abgedruckt in diesem Heft unter arbeitsmaterial. Als Download bereitgestellt unter www.zvi-online.de sowie <http://www.bag-sb.de>

2 Der herkömmliche Kontopfändungsschutz bezieht sich nur auf Arbeitseinkommen und Sozialleistungen.

- Nach Pfändungstabelle und bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht wären von den 1.400 € Arbeitseinkommen nur 22,05 € pfändbar. Deshalb ist ein Freigabeantrag an Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle anzuraten (oben II 4), um jetzt und zukünftig pro Kalendermonat insgesamt 1.377,95 € pfändungsfrei stellen zu lassen.
- Hinzu kommen 184 € Kindergeld, die mittels Bescheinigung/Kindergeldbescheid pfändungsfrei bleiben.
- Erfolgt innerhalb des vierwöchigen Moratoriums die Freigabeentscheidung und gibt die Kontoinhaberin im Anschluss an die Pfändung bis zum Monatsende nur 1.000 € sowie das Kindergeld aus, wird der Guthabenrest in Höhe von 377,95 € (automatisch) auf den Folgemonat übertragen (zur Rücklage vgl. oben II 5).
- Dem Pfändungsgläubiger stünden von den 1.400 € Arbeitseinkommen 22,05 € zu.

III. Einrichtung eines P-Kontos

Für die Einrichtung des neuen Pfändungsschutzkontos gelten folgende Regelungen:

1. Anspruch auf Umwandlung

Jeder Inhaber eines Einzel-Girokontos hat Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto (§ 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO-2010).

Hinweis: Es gibt weiterhin keinen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf ein Girokonto! Auch bleibt die Kündigung des P-Kontos möglich. Der Gesetzgeber „erwartet“ allerdings, dass die Kreditinstitute ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und künftig jede natürliche Person ein P-Konto erhält/behält (vgl. BT-Drucks. 16/12714, S. 20).

P-Konten sollen ausschließlich im Guthaben geführt werden. Besteht bei der Umwandlung ein Sollstand, wird das Kreditinstitut auf die schrittweise Rückführung des Sollstandes drängen.

Hinweis: Es steht zu befürchten, dass die Kreditinstitute den Auftrag, ein bestehendes Girokonto rein „prophylaktisch“ auf ein P-Konto umzustellen, als Zeichen schwindender Bonität auslegen, Dispositionskredite kündigen und Kreditkarten (auf die Kontoinhaber in vielen Bereichen angewiesen sind) verwehren/einziehen.³

³ Eigentlich sollten so viele „liquide“ Verbraucher wie möglich dazu veranlasst werden, ihr Konto in ein P-Konto umzuwandeln, um dem P-Konto zum Einen das Stigma zu nehmen und um zum Anderen Einfluss auf die Preisgestaltung zu erhalten. Je mehr Verbraucher ein P-Konto wollen, die ein solches eigentlich nicht brauchen, desto verbraucherfreundlicher müssen die Preise sein.

2. P-Konto nur als Einzelkonto möglich

Das P-Konto wird immer nur als Einzelkonto (möglichst im Guthaben) und nur für eine natürliche Person geführt. Jede Person darf nur ein P-Konto besitzen, was durch entsprechende Zusicherungen bei der Kontoeröffnung/-umwandlung und über korrespondierende SCHUFA-Eintragungen/-Anfragen gewährleistet wird. Einen effektiven Schutz vor Missbrauch eröffnet auch das Zugriffs-Wahlrecht für Gläubiger nach § 850k Abs. 9 ZPO-2010.

Ein Gemeinschaftskonto (meist „Oder-Konto“) ist in zwei Einzel-P-Konten umzuwandeln. Probleme bereitet die Umwandlung eines bereits gepfändeten Gemeinschaftskontos. Deshalb ist in der Beratung frühzeitig darauf hinzuwirken, Einzel-Girokonten einzurichten.

Hinweis: Das Kontoführungsentgelt für ein P-Konto ist gesetzlich nicht gedeckelt! Dem BT-Rechtsausschuss zufolge darf das Bankgewerbe nur das für ein allgemeines Gehaltskonto übliche Kontoführungsentgelt berechnen (vgl. BT-Drucks. 16/12714, S. 17).

Werden **Bar-Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss** überwiesen, dann sollten diese Gutschriften auf einem separaten Kinder-Konto verbucht werden, das in der Regel kostenlos geführt wird.

3. Rückwirkung des P-Konto-Schutzes

Der Umwandlungsanspruch besteht auch, wenn das Einzel-Konto bereits gepfändet sein sollte. Der P-Konto-Schutz gilt dann „rückwirkend“, falls die Umwandlung innerhalb des auf vier Wochen ab Zustellungsdatum verlängerten Moratoriums nach § 835 Abs. 3 ZPO-2010 vollzogen ist. Das Kreditinstitut hat die Umwandlung bis zum **4. Geschäftstag** durchzuführen. Inwieweit bereits vor der PfÜB-Zustellung Verfügungen vom Konto vorgenommen wurden, ist ohne Bedeutung.

4. Verrechnungsschutz im Kontokorrent

Sozialleistungen sind für die Dauer von **14 Tagen** (bisher 7) vor **Kontokorrent-Verrechnung im Soll** geschützt (§ 850k Abs. 6 ZPO-2010).

Hinweis: Lohn und andere Gutschriften dürfte die Bank auch in Zukunft unbegrenzt mit dem Sollstand verrechnen. Der RegE (BT-Drucks. 16/7615, S. 19) sah noch vor, den Verrechnungsschutz zu erweitern und wollte insoweit der Forderung des BGH (ZVI 2005, 257 = NJW 2005, 1863) entsprechen.

Erfolgt die Sozialleistungs-Gutschrift auf einem gepfändeten P-Konto, das im Guthaben geführt wird, so besteht ein Auszahlungsanspruch nur noch im Rahmen des automatisch geschützten Sockelfreibetrags, der mittels Bescheinigung(en) aufgestockten Sockelbeträge bzw. des individuell durch das Gericht freigegebenen Betrages.

Hinweis: Dies stellt eine Verschlechterung des Schuldnerschutzes im Vergleich zu § 55 SGB I dar.

5. P-Konto und Insolvenzverfahren

Das P-Konto ist „insolvenzfest“ (vgl. *Büchel*, ZInsO 2010, 20). Trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleibt das (höchstpersönliche) P-Konto bestehen; der Schuldner vermag seinen Lebensunterhalt aus dem unpfändbaren Guthaben eigenverantwortlich und ohne Freigabeentscheidung von dritter Seite zu bestreiten. Nur soweit das Guthaben den (aufgestockten) Sockelfreibetrag überschreitet und nicht auf den Folgemonat übertragen wird, fällt es in die Masse.

Ein Lastschriftwiderruf ist dem Treuhänder/Insolvenzverwalter insoweit verwehrt, als die Zahlungen aus dem pfändungsfreien P-Konto-Guthaben geleistet wurden (so dass Wohnung und Energieversorgung künftig mit Hilfe des P-Kontos gesichert bleiben).

IV. Übergangsphase mit zwei Schutzsystemen parallel (bis zum 31. 12. 2011)

Der herkömmliche Kontopfändungsschutz nach § 55 SGB I bzw. § 850l ZPO-2010 (= § 850k ZPO-alt) gilt nur noch subsidiär, solange der Kontoinhaber kein P-Konto in Anspruch nimmt.

Achtung: Ab dem 1. 1. 2012 gibt es Schuldnerschutz nur noch mit Hilfe eines P-Kontos!

V. Generelle Verbesserungen beim Schuldnerschutz (ab 1.7.2010)

1. Verlängerung des Moratoriums

Die Sperrfrist ab Zustellung des Kontopfändungs- und Überweisungsbeschlusses (bzw. der Pfändungs- und Überweisungsverfügung) beträgt **vier Wochen** – statt bisher zwei (§ 835 Abs. 3 ZPO-2010). Auf Antrag des Schuldners ordnen Vollstreckungsgericht bzw. Vollstreckungsstelle ergänzend an, dass mit jeder Gutschrift eine neue vierwöchige Sperrfrist beginnt.

Hinweis: Diese Erneuerung/Perpetuierung der Sperrfrist mit jeder Kontogutschrift eröffnet das notwendige Zeitfenster, um die gesetzlich vorgesehenen Schuldnerschutzmöglichkeiten bei Gutschriften gegen Ende des Kalendermonats ohne Zeitdruck nutzen zu können (z. B. bei einmaligen Sozialleistungen, die – unangekündigt – gutgeschrieben werden oder bei Überweisungen zu Gunsten Dritter).

2. Verlängerte Auszahlungspflicht bei Sozialleistungsgutschriften

Sämtliche Sozialleistungsgutschriften und das Kindergeld sind künftig auf dem „normalen“ Konto **14 Tage** – statt bisher 7 – geschützt (§ 55 SGB I-2010).

3. Aufhebung der Kontopfändung und Anordnung der Unpfändbarkeit

Das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle „kann“ nach § 833a Abs. 2 ZPO-2010 auf Antrag des Schuldners jede einzelne Kontopfändung aufheben (ab 1. 7. 2010 und nur gültig bis 31. 12. 2011) **oder** das Vollstreckungsgericht kann die Unpfändbarkeit des Kontoguthabens für maximal 12 Monate anordnen.

In beiden Fällen muss der Schuldner nachweisen, „*dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind*“. Zusätzlich muss er in beiden Fällen glaubhaft machen, „*dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind*“ (§ 833a Abs. 2 ZPO-2010).

Die Anordnung der Unpfändbarkeit wechselt ab 1. 1. 2012 in den § 850l ZPO-2012, da zu diesem Termin der herkömmliche Kontopfändungsschutz außer Kraft tritt und dieser Paragraph „frei wird“.

4. Schutz „sonstiger Einkünfte“

Die Neufassung des § 850i ZPO ermöglicht Schuldnerschutzanträge auch für sämtliche Einkunftsarten von nicht abhängig beschäftigten Personen, so dass sich nicht nur Arbeitseinkommen bzw. das Entgelt für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste vor dem Pfändungszugriff schützen lassen. Mit Zustellung der Pfändung beim Auftraggeber als Drittschuldner wird ein Moratorium von vier Wochen wirksam, das auch die Auskehrung/Hinterlegung „sonstiger Einkünfte“ untersagt, so dass insoweit ein Zeitfenster für die erforderlichen Schuldnerschutzanträge eröffnet ist (§ 850i Abs. 4 ZPO-2010). Dieser Pfändungsschutz an der Quelle lässt sich über § 850k Abs. 4 i. V. m. § 850i ZPO-2010 auf das gepfändete P-Konto übertragen.

Hinweis: Da der neue Kontopfändungsschutz auf den Kalendermonat abstellt und bei Gutschriften gegen Monatsende ein zeitlicher Spielraum für die Freigabeentscheidung des Vollstreckungsgerichts/der Vollstreckungsstelle benötigt wird, empfiehlt es sich insbesondere für Selbstständige, die Erneuerung der vierwöchigen Auskehrungs-Sperrfrist nach § 835 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 ZPO-2010 (Erneuerung/Perpetuierung des Moratoriums mit jeder Gutschrift auf dem gepfändeten Konto) zu beantragen.

Gesetzestexte zur Reform des Kontopfändungsschutzes (Inkrafttreten: 1.7.2010)*

zusammen gestellt von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes wurde bereits am 10.7.2009 verkündet (BGBl 2009, 1707 ff.). Die Gesetzesmaterialien finden sich in BT-Drucks. 16/7615 und 16/12714. Wegen der notwendigen Vorbereitungszeit auf Drittschuldnerseite treten die neuen Vorschriften erst Mitte 2010 in Kraft. Nachstehend sind für die **Beratungspraxis wichtige Gesetzestexte** in der ab 1.7.2010 geltenden Fassung zusammengestellt. Gegen Ende finden sich Hinweise zu Folgeänderungen, die mit der schon beschlossenen Abschaffung des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes zum Jahreswechsel 2011/2012 in Kraft treten.

Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen deutschen Bankenverbände haben zwischenzeitlich einen **Umsetzungsleitfaden zum P-Konto** entwickelt, der mit Vertreterinnen und Vertretern des „AK Girokonto und Zwangsvollstreckung“ der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände sowie dem Bundesjustizministerium konstruktiv erörtert wurde.

Die gemeinsam entwickelte **Musterbescheinigung** ist nachstehend auf der letzten Seite dieses Heftes abgedruckt.

Eine inhaltlich abgestimmte **Kundeninformation zum neuen P-Kontoschutz** ist in Vorbereitung.

§ 833a ZPO-2010

Pfändungsumfang bei Kontoguthaben; Aufhebung der Pfändung; Anordnung der Unpfändbarkeit

(1) Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Guthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage.

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass

1. die Pfändung des Guthabens eines Kontos aufgehoben wird oder
2. das Guthaben für die Dauer von 12 Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist,

wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf

Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Die Anordnung nach Satz 1 Nr. 2 ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.

§ 835 ZPO-2010

Überweisung einer Geldforderung

(1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs statt zum Nennwert zu überweisen.

(2) Im letzteren Fall geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, dass er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

(3) Die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 sind auf die Überweisung entsprechend anzuwenden. Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben an den Drittschuldner geleistet oder der Betrag hinterlegt werden; ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag zusätzlich an, dass erst vier Wochen nach der Gutsschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.

(4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.

§ 840 ZPO-2010

Erklärungspflicht des Drittschuldners

(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

* Zweitdruck mit der freundlichen Genehmigung des Verlags, Erstabdruck: ZVI, 3/2010

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfändung nach § 833a Abs. 2 aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto i. S. v. § 850k Abs. 7 handelt.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

(3) Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatz bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Fall sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§ 850i ZPO-2010

Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte

(1) Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften des § 27 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl I, 191) bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt.

§ 850k ZPO-2010

Pfändungsschutzkonto

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der

Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 850c Abs. 2a verfügen; insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst. Soweit der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, wird dieses Guthaben in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von 4 Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.

(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn
 - a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder
 - b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft i. S. d. § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 36 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt;
2. einmalige Geldleistungen i. S. d. § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes i. S. d. § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch; das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird. Für die Beträge nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) An die Stelle der nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 pfändungsfreien Beträge tritt der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag, wenn das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet wird.

(4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Die §§ 850a, 850b, 850c, 850d Abs. 1 und 2, die §§ 850e, 850f, 850g und 850i sowie die §§ 851c und 851d dieses Gesetzes sowie § 54 Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4, 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 76 EStG sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt,

die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach den Absätzen 1 und 3 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet. Dies gilt für die nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträge nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle i. S. v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Die Leistung des Kreditinstituts an den Schuldner hat befreiende Wirkung, wenn ihm die Unrichtigkeit einer Bescheinigung nach Satz 2 weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach Absatz 2 zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für eine Hinterlegung.

(6) Wird einem Pfändungsschutzkonto eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld gutgeschrieben, darf das Kreditinstitut die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift nur mit solchen Forderungen verrechnen und hiergegen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die ihm als Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen des Berechtigten innerhalb dieses Zeitraums zustehen. Bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages der Gutschrift ist das Kreditinstitut innerhalb von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht berechtigt, die Ausführung von Zahlungsvorgängen wegen fehlender Deckung abzulehnen, wenn der Berechtigte nachweist oder dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld handelt. Das Entgelt des Kreditinstituts für die Kontoführung kann auch mit Beträgen nach den Absätzen 1 bis 4 verrechnet werden.

(7) In einem der Führung eines Girokontos zugrundeliegenden Vertrag können der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzliche Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.

(8) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Pfändungsschutzkonto nicht führt. Die SCHUFA Holding AG darf zum Zweck der Überprüfung der Versicherung nach Satz 2 Kreditinstituten auf Anfrage Auskunft über ein bestehendes Pfändungsschutzkonto des Kunden erteilen. Die Kreditinstitute sind

zur Erreichung dieses Zwecks berechtigt, der SCHUFA Holding AG die Führung eines Pfändungsschutzkontos mitzuteilen.

(9) Führt ein Schuldner entgegen Absatz 8 Satz 1 mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in dem Antrag bezeichnete Girokonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen nach Satz 1 durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners unterbleibt. Die Entscheidung ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit Zustellung der Entscheidung an diejenigen Kreditinstitute, deren Girokonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen nach den Absätzen 1 bis 6.

§ 850I ZPO-2010

Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften

(1) Werden die in den §§ 850 – 850b sowie die in den §§ 851c und 851d bezeichneten wiederkehrenden Einkünfte auf ein Konto des Schuldners, das vom Kreditinstitut nicht als Pfändungsschutzkonto i. S. v. § 850k Abs. 7 geführt wird, überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Das Vollstreckungsgericht hebt die Pfändung des Guthabens für den Teil vorab auf, dessen der Schuldner bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten zu erfüllen oder die dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten gleichmäßig zu befriedigen. Der vorab freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Schuldner voraussichtlich nach Absatz 1 zu belassen ist. Der Schuldner hat glaubhaft zu machen, dass wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 – 850b, § 851c oder § 851d bezeichneten Art auf das Konto überwiesen worden sind und dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Anhörung des Gläubigers unterbleibt, wenn der damit verbundene Aufschub dem Schuldner nicht zuzumuten ist.

(3) Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(4) Der Antrag des Schuldners ist nur zulässig, wenn er kein Pfändungsschutzkonto i. S. v. § 850k Abs. 7 bei einem Kreditinstitut führt. Dies hat er bei seinem Antrag glaubhaft zu machen.

In § 55 SGB I-neu und in § 76a EStG-neu wird die 7-Tage-Frist ab 1.7.2010 durch eine 14-Tage-Frist ersetzt!

Dem § 55 SGB I-neu und dem § 76a EStG-neu wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung führt. Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.“

Achtung: Der herkömmliche Kontopfändungsschutz tritt Ende 2011 außer Kraft!

Der zweispurige Kontopfändungsschutz mit Hilfe des P-Kontos nach § 850k ZPO-2010 einerseits und der traditionellen Kontofreigabe durch das Vollstreckungsgericht nach § 850l ZPO-2010 = 850k ZPO-alt andererseits gilt nur bis Ende 2011. Ab 1.1.2012 ist Pfändungsschutz für Kontoguthaben sowie Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld nur noch beim P-Konto möglich! Zum Jahreswechsel 2011/2012 treten sowohl § 55 SGB I-neu und § 76a EStG-neu als auch § 850l ZPO-2010 außer Kraft!

Die Kreditinstitute müssen alle Kontoinhaber wie folgt informieren:

„§ 38 EGZPO Informationspflicht aus Anlass des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

Die Kreditinstitute haben die Inhaber der bei ihnen geführten Konten darüber zu unterrichten, dass Pfändungsschutz

für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld ab dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes (BGBl 2009, 1707 ff.) gewährt wird. Die Unterrichtung hat in Textform spätestens bis zum 30. November 2011 zu erfolgen.“

Hinweis: Zum Jahreswechsel 2011/2012 tritt § 833a Abs. 2 ZPO-2010 außer Kraft und die Aufhebung der Kontopfändung wegen dauernder Aussichtslosigkeit fällt weg. Ab 2012 ist in § 850l ZPO-2012 nur noch die Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem P-Konto – auf bis zu 12 Monate beschränkt! – vorgesehen.

„§ 850l ZPO-2012

Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Sie ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.“

Gemeinsame P-Konto-Information

der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und des Zentralen Kreditausschusses

(mit einem kurzen einleitenden Hinweis von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt)

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände hat gemeinsam mit dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA), in dem die fünf Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Bundesverband deutscher Banken e. V., Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V., Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. und Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.) zusammengeschlossen sind, die nachstehend abgedruckte Erstinformation für Betroffene

zum neuen Kontopfändungsschutz entwickelt. Durch den gemeinsam erarbeiteten Text samt Fallbeispiel wollen die Herausgeber erreichen, dass die Betroffenen einheitlich und verständlich über den neuen Schuldnerschutz beim P-Konto informiert werden. Das Bundesjustizministerium begrüßt diese gemeinsame Aktion der Verbände.

In den nächsten Wochen soll der Text zur Druckvorlage für einen Informations-Flyer weiterentwickelt werden. Darin

wird Raum bleiben für Adresse und Logo der ausgeben- den Stelle sowie für regionale Spezifika. Es ist vorgesehen, die Druckvorlage im Internet kostenfrei zum Download zur Verfügung zu stellen.

Vielleicht lassen sich sogar Übersetzungen in die gängigen beratungsrelevanten Sprachen finanzieren.

Die „P-Konto-Information für Betroffene“ soll insbesonde- re über die Kreditinstitute, die Soziale Schuldnerberatung sowie die Vollstreckungsgerichte, Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsstellen der öffentlichen Gläubiger möglichst breit gestreut werden.

P-Konto-Information für Betroffene Allgemeine Information zum neuen Kontopfän- dungsschutz

Zum 1. Juli 2010 treten neue Regelungen zum Kontopfän- dungsschutz in Kraft. Es wird das Pfändungsschutzkonto (sog. P-Konto) eingeführt.

P-Konto

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreter). Ein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung eines neuen P-Kontos besteht nicht.¹

Jede Person darf immer nur **ein** Konto als P-Konto füh- ren. Das Führen mehrerer P-Konten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Das Gesetz lässt P-Konten nur als Einzelkonten zu. Ein Gemeinschaftskonto (z. B. Eheleute-Konto) darf nicht als P-Konto geführt werden, so dass die Aufteilung in zwei Einzel-Girokonten und danach die Umwandlung in zwei P-Konten anzuraten ist.

Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch beantragt wer- den, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Pfändung vollzogen (Kre- ditinstitute haben zur Bearbeitung 3 Geschäftstage Zeit), dann gilt der P-Kontoschutz ab Zustellung der Pfändung.

Hat der Kontoinhaber ein P-Konto eingerichtet, so erhält er nur auf diesem Pfändungsschutz. Den bisherigen, her- kömmlichen Pfändungsschutz (der am 31. Dezember 2011 ganz wegfällt) kann er **nicht** zusätzlich in Anspruch neh- men. Deshalb sollten insbesondere alle Sozialleistungen auf dem allein geschützten P-Konto gutgeschrieben werden.

¹ Die Kreditinstitute sind grundsätzlich bereit, jedem Menschen ohne Konto ein Guthabenkonto zur Verfügung zu stellen (siehe <http://www.zka-online.de/zka/zahlungsverkehr-bis-2010/girokonto-fuer-jedermann.html>).

Automatischer Pfändungsschutz - Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber **automatischen Pfändungsschutz** in Höhe eines **Grund- freibetrages von derzeit 985,15 EUR je Kalendermonat**.

Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrages auf dem P-Konto setzt ein entsprechendes Guthaben voraus. Deshalb ist es sinnvoll, das P-Konto nur im Guthaben zu führen.

Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen verfügen (z. B. auch durch Überweisungen und Lastschriften). Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistung, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind:

Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 1.400,00 EUR; dazu kommen 184 EUR Kindergeld.

Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der PfÜB- Zustellung 1.584,00 EUR.

Von den 1.584,00 EUR sind 985,15 EUR automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.

Mit Bescheinigung - erhöhter Freibetrag

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuld- ners) erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflich- tung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z.B. Lebensgefähr- tin, Stiefkind) Sozialleistungen entgegennimmt.

Dann gelten die folgenden erhöhten Freibeträge:

1.355,91 EUR bei einer Unterhaltspflicht

1.562,47 EUR bei zwei Unterhaltspflichten

1.769,03 EUR bei drei Unterhaltspflichten

1.975,59 EUR bei vier Unterhaltspflichten

2.182,15 EUR bei fünf/mehr Unterhaltspflichten.

Zusätzlich pfändungsfrei sind einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung) oder das Kindergeld, welche auf sein gepfändetes P-Konto fließen.

Damit der erhöhte Freibetrag für ihn wirksam wird, muss der Kontoinhaber nicht mehr – wie bisher - zwingend das Vollstreckungsgericht aufsuchen. Er kann die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechti- gen, auch seinem Kreditinstitut durch **geeignete, aktuelle Unterlagen** nachweisen (z. B. Lohnabrechnung weist durch Steuerklasse und Kinderfreibetrag die gesetzlichen Unter- haltspflichten aus; Leistungsbescheid über einmalige Sozi- alleistung). Das Gesetz sieht vor, dass das Kreditinstitut nur **Bescheinigungen bestimmter Stellen** oder Personen akzeptieren darf. Dazu gehören: Arbeitgeber, Familienkas- sen, Sozialleistungsträger, Rechtsanwalt/Steuerberater und anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und der Zentrale Kreditausschuss haben in Abstimmung

mit dem Bundesministerium der Justiz einen bundeseinheitlichen **Bescheinigungs-Vordruck**² entwickelt.

Hat das Kreditinstitut Zweifel, ob es die vorgelegten Bescheinigungen anerkennen darf, so wird es den Kontoinhaber an das Vollstreckungsgericht bzw. an die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (z. B. Finanzamt, Stadtkasse) verweisen, welche dann über den erhöhten Sockelbetrag entscheiden müssen.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 1.400,00 EUR; dazu kommen 184 EUR Kindergeld.
- Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der PfÜB-Zustellung 1.584,00 EUR.
- Von den 1.584,00 EUR sind 985,15 EUR automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.
- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung bzw. mit Hilfe einer Lohnabrechnung samt Kinderfreibetrag ihre Unterhaltsleistung und mit Hilfe des Bescheids der Familienkasse den Bezug von Kindergeld nach, sind 1.355,91 EUR + 184,00 = 1.539,91 EUR pfändungsfrei.

Auf Antrag - Individuelle Freigabeentscheidung

Werden auf dem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbstständigen gutgeschrieben, die den automatisch geschützten Grundfreibetrag von derzeit 985,15 EUR bzw. den erhöhten Sockelbetrag übersteigen, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) wenden und die individuelle Kontofreigabe entsprechend Pfändungstabelle beantragen. Das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) kann auch „nach unten“ abweichende Pfändungsfreibeträge bestimmen, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen. Das Kreditinstitut ist dann an diese Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie niedriger sind als die im Gesetz vorgeschriebenen Freibeträge.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- ...
- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung bzw. mit Hilfe einer Lohnabrechnung samt Kinderfreibetrag ihre Unterhaltsleistung und mit Hilfe des Bescheids der Familienkasse den Bezug von Kindergeld

nach, sind 1.355,91 EUR + 184,00 = 1.539,91 EUR pfändungsfrei.

- Nach Pfändungstabelle und bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind von den 1.400,00 EUR Arbeitseinkommen nur 22,05 EUR pfändbar. Deshalb ist ein Freigabeantrag an Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle anzuraten, um jetzt und zukünftig insgesamt 1.377,95 EUR pro Kalendermonat pfändungsfrei stellen zu lassen. Hinzu kommen die 184,00 EUR Kindergeld, die mittels Bescheinigung/Kindergeldbescheid pfändungsfrei bleiben.

Übertrag auf Folgemonat (Rücklage)

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest einmal in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- ...
- Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle haben auf Antrag hin pro Kalendermonat insgesamt 1.377,95 EUR pfändungsfrei gestellt. Hinzu kommen die 184,00 EUR Kindergeld, die mittels Bescheinigung/Kindergeldbescheid pfändungsfrei bleiben.
- Für den Pfändungsgläubiger bleibt laut Pfändungstabelle von 1.400,00 EUR Arbeitseinkommen ein pfändbarer Betrag von 22,05 EUR.
- Gibt die Kontoinhaberin im Anschluss an die Pfändung bis zum Monatsende nur 1.000,00 EUR sowie das Kindergeld aus, wird der nicht genutzte Freibetrag in Höhe von 377,95 EUR (automatisch) auf den Folgemonat übertragen.

Pauschaler Pfändungsschutz auch für Selbstständige

Die Pfändungsschutzregelungen zum P-Konto gelten auch für die Einkünfte von Selbstständigen.

Pfändungsschutz nur bei Guthaben

Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages gewährt das Gesetz auf einem P-Konto nur dann, wenn auf diesem ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist. Soll ein Konto in ein P-Konto umgewandelt werden, das einen Soll-Saldo ausweist, kommt eine Umschuldungsvereinbarung mit dem Kreditinstitut in Betracht.

Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen auch bei Sollsaldo

Werden Kindergeld oder Sozialleistungen einem P-Konto gutgeschrieben, so kann der Kontoinhaber innerhalb einer

2 http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/fileadmin/user_upload/Rubriken/Rechts-Sozialpolitik/210/AGSBV_P-Konto_Bescheinigung_09022010.pdf

Frist von 14 Tagen nach Gutschrift über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das Konto im Soll geführt wird. Das Kreditinstitut darf diese Gutschriften nur mit der Kontoführungsgebühr verrechnen.

Wenn das gepfändete (P-)Konto im Soll steht und Arbeits-einkommen oder sonstige Gutschriften erfolgen, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verrechnungsschutz. Hier sind Umschuldungsarrangements anzuraten, die dem Kontoinhaber den monatlichen Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Sockelbetrag belassen.

Aufhebung bestehender Pfändungen oder Anordnung der Unpfändbarkeit

Auf Antrag des Kontoinhabers kann das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) eine Pfändungsmaßnahme aufheben. Darüber hinaus kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Kontoinhabers anordnen, dass das Konto für die Dauer von bis zu 12 Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Hierzu muss der Kontoinhaber nachweisen, dass dem Konto in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden, und er muss glaubhaft machen, dass Gleiches für die folgenden 12 Monate zu erwarten ist. In diesem Fall bräuchte er keine

weiteren Schritte oder Aktivitäten zum Erhalt seines Kontopfändungsschutzes mehr zu unternehmen, wenn in diesem Zeitraum eine weitere Kontopfändung eingeht.

Meldung an die SCHUFA

Die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines P-Kontos werden vom Kreditinstitut an die SCHUFA gemeldet. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der SCHUFA Auskunft, ob für den Kontoinhaber bereits ein P-Konto besteht. Diese Meldung soll die missbräuchliche Führung von mehreren P-Konten durch eine Person verhindern. Sie hat **keine** Auswirkung auf eine Auskunft der SCHUFA zur Bonität des Kontoinhabers.

Wegfall des bisherigen Rechts zum 1. Januar 2012

Das bisherige Pfändungsschutzrecht entfällt zum 1. Januar 2012. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kontoinhaber also nur noch Pfändungsschutz nach neuem Recht beanspruchen. Sofern für den Kontoinhaber kein P-Konto eingerichtet ist, kann er in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2011 aber weiterhin Kontopfändungsschutz über entsprechende Freigabebeschlüsse der Gerichte erlangen.

Damit sich Arbeit lohnt. Expertise zum Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Leistungen nach dem SGB II

Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes

Presseerklärung vom 01. März 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Bundespressekonferenz dürfen wir uns ganz herzlich bedanken.

Seit einigen Wochen, genauer seit dem **Bundesverfassungsgerichtsurteil** vom 9. Februar 2010, befindet sich der so genannte Lohnabstand in außerordentlich hitziger Diskussion. Angst wird geschürt, die Regelsätze würden in Folge des Urteils angehoben. Dabei sei doch schon heute für Hartz IV-Bezieher kaum noch ein finanzieller Anreiz zur Arbeitsaufnahme gegeben.

Wer arbeitet, muss mehr haben als der, der nicht arbeitet – diese Forderung wird so lautstark und so penetrant wiederholt, bis auch der Letzte das Gefühl bekommt, in Deutsch-

land lohne es sich nicht mehr zu arbeiten. Ja sogar einen sozialstaatlichen Paradigmenwechsel will man, da man das Leistungsprinzip mit Füßen getreten sieht.

In offensichtlicher Unkenntnis des Sozialrechts wird dabei auf äußerst dubiose Berechnungen zurückgegriffen. Sehr starke Beachtung fanden etwa die Tabellen des Karl-Bräuer-Instituts, des Instituts des Bundes der Steuerzahler. Danach sei der Lohnabstand bei Anlernertätigkeiten gleich in zahlreichen Wirtschaftszweigen nicht mehr gewahrt. Als Lesehilfe wird ein Alleinverdiener mit Ehefrau und zwei Kindern angeführt. Bei einem Bruttoverdienst von 1.262 Euro käme er mit Kindergeld auf ein monatliches verfügbares Einkommen von 1.375 Euro. In Hartz IV hätte diese Familie jedoch 1.653 Euro, also deutlich mehr. Die 268 Euro Differenz, so das Institut, könne sie sich jedoch staatlich aufstocken lassen.

Meine Damen und Herren,
völlig unverfroren wird unterschlagen, dass diese Familie im Unterschied zum Hartz IV-Haushalt zusätzlich Wohn-
geld und Kinderzuschläge von insgesamt rund 550 Euro
bekäme. Ihr Einkommen beträgt in Wirklichkeit nicht 1.375
Euro, wie es das Institut ausweist, sondern 1.925 Euro. Die
Familie hat deutlich mehr als in Hartz IV. Aufstocken kann
sie nicht.

Auch das Kieler Institut für Weltwirtschaft fanden wir jüngst
mit Beispielen zitiert, wonach ein Ehepaar ebenfalls mit nur
einem Verdiener und zwei Kindern über ein Erwerbseinkom-
men inklusive Kindergeld von 1.830 Euro verfüge, wäh-
rend diese Familie in Hartz IV in Kombination mit einem
400-Euro-Job sogar auf 1.898 Euro käme.

Und auch in diesem Beispiel werden gleich 515 Euro
Wohngeld und Kinderzuschlag einfach ignoriert, obwohl
die Familie Anspruch darauf hätte. Die Beispielfamilie hat
nicht 1.830 Euro zur Verfügung, sondern 2.345 Euro. Auch
in diesem Fall liegt das verfügbare Einkommen klar über
Hartz IV.

Meine Damen und Herren, das sind nicht die einzigen Bei-
spiele dafür, was in den letzten Wochen an falschen Zahlen
und Fakten zum Lohnabstand in die Welt gesetzt wurde.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier mit falschen, weil
unvollständigen Berechnungen Klima und Politik gemacht
werden sollen. Es werden Einkommensberechnungen vorge-
legt, wohl wissend, dass sie mit der Realität nichts zu tun
haben. Man kann nicht einfach irgendwelche Ansprüche der
Familien außen vor lassen, nur weil sie einem gerade nicht
passen. Was in den letzten Wochen an Zahlen in der Öffent-
lichkeit diskutiert wurde, grenzt an bewusster Irreführung.

Die Wirkung ist fatal: Nur mittels solcher fehlerhaften
Berechnungen ist es möglich, davon zu sprechen, dass Fami-
lien in Erwerbsarbeit häufig nicht mehr hätten als Hartz IV-
Bezieher. Nur mittels solcher unvollständigen Angaben zum
Einkommen von erwerbstätigen Familien ist es möglich, ein
Klima zu erzeugen, wonach Arbeit und Leistung sich mit
Blick auf Hartz IV nicht mehr lohnen in Deutschland.

Wir hielten es daher für dringend geboten, eigene Berech-
nungen anzustellen, vollständig und transparent. Wir wollten
wissen, wie es denn nun tatsächlich um das Lohnabstands-
gebot in Deutschland bestellt ist.

Wir haben dazu das Einkommen unterschiedlicher Haus-
haltstypen – von Singles bis hin zu großen Familien und
Alleinerziehenden – im unteren Lohnbereich dem Einkom-
men vergleichbarer Haushalte im Hartz IV- Bezug gegen-
übergestellt.

Wir haben uns ganz bewusst an den Beispielen orientiert,
die auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder her-
angezogen werden: Verkäuferin, Wachleute, Zeitarbeiter,

Kellnerinnen oder Beschäftigte in CallCentern. Wir haben
wegen des unterschiedlichen Lohnniveaus zwischen Ost-
und Westdeutschland unterschieden, und wo nötig auch
zwischen Frauen und Männern.

Insgesamt 196 Beispielrechnungen haben wir durchgeführt,
ein systematisches Abbild unterer Lohngruppen bis tief hin-
ein in den Niedriglohnsektor.

Die Befunde:

1. Der Lohnabstand ist in allen Fällen gewahrt.

Diese Erkenntnis ist nicht überraschend. Der Gesetzgeber
hat mit den Freibeträgen auf Erwerbseinkommen einen
Lohnabstandsautomatismus quasi eingebaut. Überraschend
ist vielmehr, dass diese Tatsache in der aktuellen Diskussion
regelmäßig ignoriert oder heruntergespielt wird. Selbst den
„Aufstockern“, denjenigen Erwerbstätigen also, die ergän-
zende SGB II-Leistungen erhalten, bleiben bekanntermaßen
bis zu 280 bzw. 310 Euro mehr als einem vergleichbaren
Haushalt, der ausschließlich auf Hartz IV angewiesen ist.
Unsere Berechnungen weisen Einkommensabstände von
bis zu 56 Prozent bzw. bis zu 900 Euro aus. Selbst bei sehr
schlechter Entlohnung wird bei Vollerwerbstätigkeit immer
eine Einkommensdifferenz von mindestens 260 Euro, meist
aber deutlich mehr erreicht.

Die Aussage, dass es sich finanziell nicht lohne, 40 Stunden
die Woche arbeiten zu gehen, entspricht schlicht nicht der
Realität:

⇒ Bei Singles beträgt der Lohnabstand in der Regel zwi-
schen 300 Euro bis zu 900 Euro. Der alleinstehende
Hilfsarbeiter im Gartenbau hat rund 620 Euro im Monat
mehr als wäre er arbeitslos, der Fabrikhilfsarbeiter rund
900 Euro.

⇒ Bei den Alleinerziehenden lag der Abstand zum Hartz
IV Niveau mehrheitlich zwischen 20 und 30 Prozent und
betrug damit zwischen 300 Euro bis zu fast 500 Euro.
Die alleinerziehende Verkäuferin und ihr dreijähriges
Kind haben – bei alles andere als üppigen Löhnen und
ganz ohne zusätzliche Leistungen – bis zu 351 Euro mehr
im Monat, als würde die Mutter nicht arbeiten. Und auch
die alleinerziehende Kellnerin kommt dank Kinderzu-
schlag und Wohngeld auf diese Summe.

⇒ Bei Paarhaushalten mit Kindern liegt der relative Ein-
kommensabstand naturgemäß geringer als bei kleineren
Haushalten – je nach Anzahl der Kinder zwischen 12 und
24 Prozent. Wegen der Größe der Haushalte betragen die
Absolutbeträge hier jedoch ebenfalls bis zu 600 Euro.
Diese Summe hat beispielsweise in Westdeutschland ein
verheirateter Wachmann mit drei Kindern dank Kinderzu-

schlag und Wohngeld mehr als die vergleichbare Familie im Hartz IV-Bezug.

⇒ Bei Paarhaushalten ohne Kinder mit nur einem Verdiener betrug der Lohnabstand meist um die 20 Prozent und lag in der Regel bei dem maximalen Freibetrag auf Erwerbseinkommen von 280 Euro. Allerdings kommt ein kinderloses Paar, von denen einer Vollzeit bei einem Call-Center arbeitet, auch ohne Aufstockung auf bis zu über 400 Euro mehr an Einkommen, als wenn keiner der Partner arbeitet.

2. Das Instrument des Kinderzuschlages muss neu justiert werden.

Neben der Ermittlung des tatsächlichen Lohnabstandes war für uns von Interesse, welche Rolle Wohngeld, Kindergeld inklusive Kinderzuschlag oder ergänzende Leistungen nach dem SGB II für die einzelnen Haushaltstypen spielen. Es zeigte sich: Bei vollzeiterwerbstätigen Singles ist der Lohnabstand meist allein über das Erwerbseinkommen gewährleistet. Nicht einmal dem Wohngeld kommt Bedeutung zu. In Haushalten mit Kindern dagegen sorgen in vielen Fällen Wohngeld und Kinderzuschlag dafür, dass der Lohnabstand gewahrt wird. Auf ergänzende Hartz IV-Leistungen besteht dann kein Anspruch.

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung, die ausdrücklich mit dem Ziel eingeführt wurde, erwerbstätige Eltern mit geringem Einkommen vor dem Aufstocken zu bewahren. In ganz vielen Fällen klappt das auch. In einigen Fällen aber nicht. Grund ist, dass den Kinderzuschlag nur bekommt, wer auch ein bestimmtes Mindesteinkommen hat. Liegt er darunter, entfällt der Anspruch – beispielsweise in der Zeitarbeit oder dem Gartenbau in Ostdeutschland. Soll der Kinderzuschlag also seine Funktion erfüllen, muss er dringend neu justiert werden und allen Erwerbstätigen mit Kindern und geringem Einkommen zugute kommen.

3. „Aufstocken“ ersetzt weder Kombi- noch Mindestlohn.

Paarhaushalte ohne Kinder können naturgemäß weder Kindergeld noch Kinderzuschlag beanspruchen. Bei ihnen spielt dagegen das „Aufstocken“ eine zentrale Rolle. Zwei Drittel der Beispiele von Paarhaushalten ohne Kinder mit nur einem Vollverdiener sind auf ergänzende Hartz IV-Leistungen angewiesen.

Doch Aufstocken kann immer nur die zweitbeste Lösung sein. Wer aufstocken will, muss erst einmal sein Ersparnis einsetzen. Er muss damit rechnen, möglicherweise dazu aufgefordert zu werden, in eine kleinere Wohnung zu ziehen. Er muss es dulden, wenn in seine Privatsphäre eingedrungen wird, um zu prüfen, mit wem er zusammenlebt. Für Kleinst-

beträge erhält er völlig unverständliche, dafür seitenlange Bewilligungsbescheide. Am Ende findet er sich doch nur an der Armutsgrenze wieder. Dies kann nicht ernsthaft als modernes Kombilohnmodell zur Flankierung eines Niedriglohnssektors verkauft werden. Hartz IV kann daher niemals eine verbesserte Lohnstruktur selbst oder als Alternative dazu ein Kombilohnmodell ersetzen.

Fazit:

Meine Damen und Herren, die von uns vorgelegten Fakten schaffen eine gute Grundlage für eine sachliche Diskussion zur Frage des Lohnabstandes, zu notwendigen Verbesserungen beim Kinderzuschlag, aber auch für eine Auseinandersetzung mit Niedrigstlöhnen. Die Fakten sagen ganz zweifelsfrei: Wer arbeitet, hat mehr als derjenige, der nicht arbeitet. Selbst bei niedrigsten Löhnen sind für die Menschen im Hartz IV-Bezug finanzielle Anreize zur Arbeitsaufnahme ganz objektiv gegeben. Ob allerdings Stundenlöhne bis zu unter 6 Euro noch irgendetwas mit einem wie auch immer gearteten Leistungsprinzip zu tun haben, geschweige denn mit irgendeinem Gerechtigkeitsideal, muss allerdings klar verneint werden.

Und ein Weiteres machen die Berechnungen deutlich: Wer behauptet, eine Senkung der Einkommensteuer könne den Einkommensabstand zwischen Hartz IV-Beziehern und Erwerbstätigen in unteren Lohngruppen vergrößern, wer behauptet mit einer Senkung der Einkommensteuer könnten zusätzliche Anreize für Hartz IV-Bezieher zur Aufnahme auch schlecht entlohnter Tätigkeiten geschaffen werden, täuscht die Öffentlichkeit – ob willentlich oder in Unkenntnis.

Die Haushalte, um die es wesentlich geht, die alleinerziehende Verkäuferin, der Wachmann mit Ehefrau und zwei Kindern oder der Hilfsarbeiter im Gartenbau mit Familie, zahlen keine oder kaum Einkommensteuer. Ihnen hilft deshalb auch keine Steuerreform. Was diese Menschen brauchen, ist mehr Lohn, ein verbesserter Kinderzuschlag und mehr und bessere Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder. Eine Senkung der Einkommensteuer würde Bund und Kommunen genau hierfür jedoch die Finanzmittel entziehen. Sie wäre kontraproduktiv.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. Februar die Frage von Prioritäten in der bundesdeutschen Sozial- und Bildungspolitik ganz klar beantwortet. Jedem, der es selbst nicht vermag, sind nicht nur die Voraussetzungen für das physische Überleben sicherzustellen, sondern auch für ein Mindestmaß an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe. Kindern – auch im Hartz IV-Bezug – sind gerechte Bildungschancen einzuräumen. Dabei sind **alle** Aufwendungen realitätsgerecht nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessen. Es geht um die bedarfsgerechte Sicherung von Teilhabe als unbedingtes Muss. Wenn daraus Probleme

erwachsen sollten mit Blick auf den Lohnabstand, dann werden sie durch eine kluge Lohnpolitik und durch intelligente Anpassung der anderen Sozialtransfers wie Wohngeld, Kindergeld oder Kinderzuschlag zu lösen sein.

Und wenn daraus Probleme erwachsen sollten für die Realisierung irgendwelcher Steuerentlastungspläne, dann müssen diese im Zweifelsfalle hintangestellt werden. Alle politisch Verantwortlichen sollten sich dieser Verfassungsrealität stellen und sich nun auf die Umsetzung des Verfassungsauftrages konzentrieren.

Handlungsempfehlungen für das Ehrenamt¹ in der Sozialberatung für Schuldner der verbandlichen Caritas

*Arbeitsstelle der verbandlichen Caritas für die Sozialberatung für Schuldner
Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland Bundesverband e.V.*

Bearbeitet von: Ute Cappenberg, DiCV Münster; Andrea Fiedler, DiCV Dresden-Meißen; Regina Hinterleuthner, DiCV Augsburg; Sigrid Kemptner, CV Mannheim; Ralf Regenhardt, DiCV Hildesheim; Anita Rüffer, Freie Journalistin, Freiburg; Lovley Sander, DiCV Paderborn; Wolfgang Schrankenmüller, CV Stuttgart; Peter Schubert, CV München; Marius Stark, SKM; Gisela Walz-Oswald, DiCV Speyer.

Leitsätze

- Die Mitwirkung von Ehrenamtlichen und Freiwilligen ist Wesensmerkmal der verbandlichen Caritas.
- Ehrenamtliches Engagement unterstützt die professionelle Schuldner- und Insolvenzberatung. Ehrenamtliche können das Angebot an Beratung und Dienstleistungen ergänzen und erweitern.
- Ehrenamtliche sollen hauptamtliche Kräfte in der Beratungsstelle weder ersetzen noch deren Aufgaben insgesamt übernehmen.
- Die Erwartungen sowohl der hauptamtlichen Mitarbeiter als auch der ehrenamtlich Engagierten müssen geklärt sein, bevor die Einsatzfelder miteinander abgestimmt werden können.
- Der Einsatz von freiwillig Engagierten muss vom Träger einer Beratungsstelle sorgfältig vorbereitet werden.
- Ehrenamtliche arbeiten zwar unentgeltlich, aber kostenlos ist ehrenamtliches Engagement für den Träger nicht.
- Die Einbindung ehrenamtlich Engagierter in die Sozialbe-

ratung für Schuldner setzt die Unterstützung durch hauptamtliche Beratungsfachkräfte voraus.

- Die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen erfordert Akzeptanz und gegenseitige Wertschätzung.
- Nicht jeder Ehrenamtliche, der Interesse an einer Mitwirkung in der Schuldnerberatung hat, ist auch dafür geeignet.
- Vor Beginn des Einsatzes ist die Einführung der Ehrenamtlichen in die Organisation der Beratungsstelle wichtig.
- Ehrenamtliches Engagement soll Freude machen, die sich nur bei gegenseitiger Toleranz und Anerkennung einstellen kann. Freiwillig Engagierte erwarten heute weniger Auszeichnungen und Urkunden, sondern eher fachliche Anleitung, Beziehungen zu Gleichgesinnten, soziale Kontakte und persönliche Bestätigung.

Vorwort

Der Wunsch, ehrenamtlich engagierte Menschen in die Sozialberatung für Schuldner der verbandlichen Caritas einzubinden, ist nicht neu. Mit der Thematik beschäftigten sich bereits die Studientagung 1997 und die Fachwochen der

¹ Die Begriffe Ehrenamt, ehrenamtliches, freiwilliges und bürgerschaftliches Engagement werden hier synonym verwendet. In der Caritas wird „bürgerschaftliches Engagement“ als Oberbegriff für ehrenamtliches und freiwilliges Engagement sowie Corporate Citizenship, Selbsthilfe u. a. verwendet.

Jahre 1998, 2006 und 2008. Zu Beginn der fachlichen Diskussion stellte sich die grundsätzliche Frage, ob ehrenamtliches Engagement in diesem Arbeitsfeld überhaupt möglich ist. Nachdem in den letzten Jahren zunehmend Ehrenamtliche eingesetzt wurden, hat sich in der Beratungspraxis das Bedürfnis nach konkreten Handlungsrichtlinien entwickelt, um dem ehrenamtlichen Engagement in der Sozialberatung für Schuldner eine klare Orientierung zu geben.

Die Einbindung von ehrenamtlich Tätigen hat Konsequenzen für die Träger, denn es werden zusätzliche personelle und sachliche Ressourcen benötigt. Sie hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeiten der beruflichen Mitarbeiter. Strukturen und Abläufe in der Organisation einer Beratungsstelle müssen auf den Einsatz ehrenamtlich Tätiger ausgerichtet werden.

Mit diesem Papier soll den Trägern der Schuldnerberatungsstellen der verbandlichen Caritas eine Orientierung gegeben werden, was beim Einsatz ehrenamtlich Engagierter in der Sozialberatung für Schuldner zu beachten ist. Die grundlegenden Aussagen zur Förderung und Integration Ehrenamtlicher in den Qualitätsleitlinien der Sozialberatung für Schuldner in der verbandlichen Caritas und in der fachübergreifenden Arbeitshilfe zu den Qualitätsleitlinien des Deutschen Caritasverbandes wurden berücksichtigt.² Das Papier kann zugleich als Grundlage für die Konzeption des ehrenamtlichen Engagements vor Ort dienen.

I. Grundlagen der Sozialberatung für Schuldner

Die Ursachen für eine Überschuldung sind so vielfältig und weit reichend, dass Hilfe und Beratung immer ganzheitlich konzipiert sein sollten. Schuldner- und Insolvenzberatung sind komplexe Arbeitsfelder: Rechtliche, wirtschaftliche, psychologische, pädagogische, soziale und alltagspraktische Aspekte sind untrennbar miteinander verknüpft. Neben den wirtschaftlichen und rechtlichen muss die Schuldnerberatung auch psychosoziale und pädagogische Hilfestellungen anbieten. Die Beratung erfolgt mit dem Ziel, überschuldete Menschen psychisch, sozial und wirtschaftlich zu stabilisieren. Eine wirksame und sinnvolle Schuldnerberatung ist deshalb zugleich Sozialberatung.

Die durch die Sozialberatung für Schuldner zu erbringenden und durch die öffentliche Hand refinanzierten Leistungen unterliegen klaren Rahmenbedingungen. Gesetzliche Grundlagen sind die Grundsicherung für Arbeitssuchende

(SGB II), die Sozialhilfe (SGB XII), das Rechtsdienstleistungsgesetz in Verbindung mit dem Steuerberatungsgesetz, die Insolvenzordnung in Verbindung mit den Ausführungsgesetzen und Verordnungen der Länder, sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Geregelt werden die subsidiär zu erbringenden Leistungen der Schuldnerberatung in Vereinbarungen mit den kommunalen Trägern, den Agenturen für Arbeit und den Arbeitsgemeinschaften der Jobcenter (SGB II). Darin werden Inhalt, Umfang, Qualität und Vergütung der Leistungen und damit auch die Anzahl der Fach- und Verwaltungskräfte festgelegt. Die Beratungsstellen der verbandlichen Caritas legen den Verhandlungen die „Rahmenkonzeption Schuldnerberatung“ des Deutschen Caritasverbandes zugrunde.³ Sie legt besonderen Wert auf die fachlichen Voraussetzungen bei den Berater/innen, wie ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und darauf aufbauende Kenntnisse und Qualifizierungen.

II. Ehrenamtamtliches Engagement in der Sozialberatung für Schuldner

„Die Mitwirkung von Ehrenamtlichen und Freiwilligen ist Wesensmerkmal der verbandlichen Caritas“, heißt es 2003 in einem Eckpunktepapier zur Qualität ihrer sozialen Arbeit.⁴ Ehrenamtliche Mitarbeit wird darin verstanden als Ausdruck für die Verankerung der Dienste und Einrichtungen der Caritas in einer Kultur der Solidarität und des Helfens. Damit Freiwillige ihr Engagement und ihre Kompetenzen in die Caritasarbeit einbringen können, sollen dafür entsprechende Möglichkeiten und Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Freiwillig Engagierte wollen etwas Sinnvolles für sich und für andere tun. Sie möchten die Gesellschaft mit gestalten und suchen die Gemeinschaft mit anderen, um gemeinsam etwas zu bewegen. Ehrenamtliche bringen eigene Interessen, Neigungen und Kompetenzen ein und wollen sich eine begrenzte Zeit für ein Projekt ihrer Wahl einsetzen. Sie können erwarten, dass ein Einsatz an ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten anknüpft und dass ihre aktive Mitsprache gewünscht ist.

Menschen, die sich ehrenamtlich in der Sozialberatung für Schuldner engagieren, bringen Vorstellungen mit, was sie tun und wie sie tätig werden möchten. Sie fühlen sich mit der Caritas und/oder dem Arbeitsgebiet Schuldnerberatung verbunden und wollen aus dieser Motivation heraus freiwillig

2 Deutscher Caritasverband e.V.: Qualitätsleitlinien der Sozialberatung für Schuldnerinnen und Schuldner in der verbandlichen Caritas (Version 1.0 / 24.03.2009), D 8 Ehrenamtlich Engagierte, S. 20 f., Deutscher Caritasverband e.V.: Fachübergreifende Arbeitshilfe zu den Qualitätsleitlinien des Deutschen Caritasverbandes (Version 1.0 / 11.06.2009), A 4 Freiwillige und Ehrenamt, S.13. (siehe hierzu auch Anlage 1)

3 Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Rahmenkonzeption Sozialberatung für Schuldnerinnen und Schuldner, Sonderdruck aus Caritas-Korrespondenz, Heft 5/1998.

4 Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Eckpunkte für Qualität in der verbandlichen Caritas, Freiburg 2003. Neue Caritas 8/2003 S. 36-40.

lig und unentgeltlich für eine begrenzte Zeit tätig werden. Dieser Einsatz wird nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht. Gleichwohl handeln auch die Ehrenamtlichen im Auftrag der Caritas. Sie sind Teil der Dienstgemeinschaft und bereit, entsprechend der Konzeption der jeweiligen Beratungsstelle mitzuwirken.

Ehrenamtliches Engagement unterstützt die professionelle Schuldner- und Insolvenzberatung. Ehrenamtliche können das Angebot an Beratung und Dienstleistungen ergänzen und erweitern. Sie bringen eine eigene Qualität in die Arbeit ein: So können Ehrenamtliche intensivere Kontakte zu den Ratsuchenden pflegen und sie besser in ihrem Alltag unterstützen.

Ehrenamtliche sollen hauptamtliche Kräfte in der Beratungsstelle weder ersetzen noch deren Aufgaben insgesamt übernehmen. Dies gilt für das komplexe Arbeitsfeld der Schuldner- und Insolvenzberatung in besonderem Maße. So bleibt die Tätigkeit als anerkannte „geeignete Stelle“ im Verbraucherinsolvenzverfahren hauptamtlichen Beratungsfachkräften vorbehalten.

Eine **ausschließlich** von Ehrenamtlichen geleistete Sozialberatung für Schuldner der verbandlichen Caritas, ohne hauptamtliche Beratungsfachkräfte, kann es aus fachlichen, organisatorischen und haftungsrechtlichen Gründen nicht geben.

In der Schuldnerberatung ist grundsätzlich und unabhängig von der vorhandenen persönlichen und fachlichen Eignung der Ehrenamtlichen darauf zu achten, dass diese keine Aufgaben übernehmen, die im Rahmen von Vereinbarungen, Verträgen oder Verordnungen refinanziert werden. Dies gilt auch und besonders dann, wenn durch Unterfinanzierung der Druck auf die hauptamtlichen Berater/innen wächst, weil nur ein Teil der Hilfesuchenden beraten werden kann und lange Wartelisten entstanden sind. Hier gilt es, politisch zu arbeiten, um die kommunalen Träger und Bundesländer in die Verantwortung zu nehmen. Ehrenamtlich Engagierte dürfen nicht dazu „missbraucht“ werden, finanzielle Defizite auszugleichen, die aufgrund mangelnder Finanzierung staatlicher Pflichtaufgaben entstehen.

III. Aufgaben und Tätigkeiten der Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche bringen in der Regel aus ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen mit, die im komplexen Arbeitsfeld Schuldnerberatung gebraucht werden. Die Einsatzmöglichkeiten für Ehrenamtliche sind entsprechend vielseitig. Sie müssen jedoch sorgfältig ausgewählt werden. Die Erwartungen sowohl von den hauptamtli-

chen Mitarbeitern als auch von den ehrenamtlich Engagierten müssen geklärt sein, bevor die Einsatzfelder miteinander abgestimmt werden können.⁵

Beispiele für den möglichen Einsatz von Ehrenamtlichen in der Sozialberatung für Schuldner:

- **Ehrenamtliche unterstützen die hauptamtlichen Mitarbeiter in der Beratung**

- durch das Einbringen spezieller Kenntnisse aus der bisherigen beruflichen Tätigkeit, zum Beispiel in den Bereichen Immobilien, Kredite, Leasing, Steuern, Versicherung und Selbständigkeit,
- bei der Haushaltsberatung, zum Beispiel bei der Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, beim Führen eines Haushaltsbuchs, beim Einhalten eines Haushaltsplans,
- durch alltagsbezogene Unterstützung der Ratsuchenden zur Stabilisierung der Lebensverhältnisse,
- bei Eröffnung oder Erhalt eines Girokontos durch Begleitung der Ratsuchenden zur Bank oder Sparkasse,
- durch Begleitung der Ratsuchenden zu Ämtern und Behörden,
- durch Anleitung der Ratsuchenden beim Erfassen der Gläubiger und Forderungen,
- durch Unterstützung bei der Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen, beim Sortieren der Schuldenunterlagen, beim Ordnen der Gläubigerpost,
- Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche / bei Bewerbungsschreiben,
- Anleitung zum Einhalten von Ratenzahlungsvereinbarungen,
- Begleitung der Ratsuchenden in der Wohlverhaltensperiode, z.B. zum Gespräch beim Treuhänder.

- **Ehrenamtliche sind in der Beratung tätig**

- Beratung bei Überschuldungssituationen entsprechend ihren Kenntnissen und Erfahrungen und in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Beratungsfachkräften

- **Ehrenamtliche sind in der Projektarbeit tätig**

- Mitwirkung bei der Präventionsarbeit, z.B. mit Jugendlichen in Schulen und in der Jugendarbeit

- **Ehrenamtliche unterstützen die Beratungsstelle**

- bei den im Sekretariat anfallenden Aufgaben und Tätigkeiten
- bei der Dokumentation, durch Recherchieren von Daten und Statistiken
- bei der Öffentlichkeitsarbeit, durch Verbreiten von Informationsmaterial und Unterstützung öffentlichkeitswirksamer Aktionen (Aktionswoche o.ä.)

IV. Rahmenbedingungen und Ressourcen

Der Einsatz von freiwillig Engagierten muss vom Träger einer Beratungsstelle sorgfältig vorbereitet werden. Dazu gehören zwingend:

5 Checkliste für ein Erstgespräch mit interessierten Ehrenamtlichen (Anlage 2)

- Absprachen und einvernehmliche Entscheidungen zwischen Träger und den hauptamtlich Beschäftigten darüber, ob und wie Ehrenamtliche eingesetzt werden sollen.
- die Prüfung, ob die im Folgenden aufgeführten wesentlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden können und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen.
- sich bewusst zu machen, dass Ehrenamtliche unentgeltlich arbeiten, dass ehrenamtliches Engagement für den Träger jedoch mit Kosten verbunden ist.
- die Bereithaltung eines Budgets für die hauptamtliche Koordination und für die Aufwendungen der Ehrenamtlichen.

a) Konzeption und Projektförderung

Der geplante Einsatz von Ehrenamtlichen sollte in einer ausgearbeiteten Konzeption möglichst anschaulich und verständlich beschrieben werden. Es bietet sich an, die Einbindung von Ehrenamtlichen in formeller Form als Projekt der Beratungsstelle anzulegen, für das entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen müssen. Die Erfahrung zeigt, dass es möglich ist, bei verschiedenen Institutionen eine finanzielle Förderung für ein solches Projekt zu bekommen. Der Projektstatus bietet zudem die Möglichkeit einer begleitenden Evaluation, z.B. durch eine Fachhochschule. Außerdem können die Beratungsstellen von den Diözesan-caritasverbänden fachliche Unterstützung erhalten, z.B. für regional organisierte Schulungen der Ehrenamtlichen. Nach der gelungenen Projektphase sollte der Einsatz Ehrenamtlicher zum festen Arbeitsbereich der Beratungsstelle mit einer Regelförderung werden.

b) Professionelle Unterstützung und Begleitung

Die Einbindung ehrenamtlich Engagierter in die Sozialberatung für Schuldner setzt die Unterstützung durch hauptamtliche Beratungsfachkräfte voraus. Dafür sind vom Träger in ausreichendem Umfang hauptamtliche Kapazitäten einzusetzen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es sich bewährt, wenn ein **hauptamtlicher Koordinator** die Verantwortung für die Gestaltung des Freiwilligenengagements übernimmt: Auswahl, Einarbeitung, Schulung, Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen ist dessen Aufgabe. Der beauftragte Koordinator steht den Freiwilligen als fester Ansprechpartner zur Verfügung. Regelmäßige Treffen, in denen der Einsatz reflektiert und die Aufgaben der Ehrenamtlichen angepasst sowie Bedarfe angesprochen werden, müssen zum festen Bestandteil der professionellen Begleitung ehrenamtlich Tätiger gehören. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird je nach Anzahl der Freiwilligen ein Stellenanteil von 25 bis 50 Prozent benötigt. In kleineren Beratungsstellen ist auch eine feste Zuordnung der Freiwilligen zu bestimmten Hauptamtlichen möglich, welche die erforderlichen Aufgaben der Koordination arbeitsteilig übernehmen. Auch dann ist ein anteiliges zusätzliches Zeitkontingent für die Hauptamtlichen vorzusehen.

c) Das Verhältnis von Haupt- und Ehrenamtlichen

Die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen erfordert Akzeptanz und gegenseitige Wertschätzung. Diese kann nicht von vorne herein vorausgesetzt werden. Die Hauptamtlichen gilt es für den Einsatz von Ehrenamtlichen zu sensibilisieren und vorzubereiten. Die Erfahrung zeigt, dass sich mögliche Vorurteile und vorhandene Skepsis bei den Hauptamtlichen rasch abbauen.

Um ein gutes Miteinander zu erreichen und möglichen Konflikten vorzubeugen, sind klare, transparente Regelungen und gemeinsame Absprachen über Aufgaben, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten notwendig. Hauptamtliche wie Ehrenamtliche müssen wissen, wofür sie jeweils zuständig sind.

Überschuldete Menschen haben einen Anspruch auf eine qualifizierte kompetente Schuldnerberatung.

Dazu verpflichten uns unsere eigenen Qualitätsstandards und die Vereinbarungen mit den Kostenträgern. Dieser Anspruch kann nur durch den Einsatz professioneller Beratungsfachkräfte erfüllt werden. Ehrenamtlich Engagierte in der Schuldnerberatung sind in der Regel keine ausgebildeten Schuldner- und Insolvenzberater. Ihre fachlichen Kompetenzen können nicht umfassend sein. Die Fallverantwortung liegt daher grundsätzlich bei den hauptamtlichen Beratungsfachkräften.

Die Anzahl von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen muss in einem angemessenen Verhältnis stehen, so dass die erforderliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen gewährleistet werden kann.

d) Gewinnung von Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche lassen sich systematisch und bedarfsorientiert über Pfarrgemeinden, **Freiwilligenzentren** und **Ehrenamtsbörsen** gewinnen. Auch ein werbender Medienbeitrag kann hilfreich sein. Dabei sollten vorgesehene Tätigkeiten und die Erwartungen und Anforderungen an die Interessenten genau beschrieben werden.

Die Erfahrung zeigt, dass es nicht schwierig ist, Ehrenamtliche zu finden, im Gegenteil, es melden sich nicht selten mehr Interessenten als aufgenommen werden können. Die meisten Ehrenamtlichen haben einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen aus sozialen, hauswirtschaftlichen, bankähnlichen oder kaufmännischen Berufen. Ihre große Lebenserfahrung durch soziales Engagements, Familie und Haushalt bietet eine gute Grundlage, überschuldeten Menschen Unterstützung zu geben.

e) Anfragen / Interessenten / Anforderungsprofile

Nicht jeder Freiwillige, der Interesse an einer Mitwirkung in der Schuldnerberatung hat, ist auch dafür geeignet. Der unterstützende Einsatz in der Beratung von überschuldeten Menschen stellt an die ehrenamtlich Engagierten spezielle Anforderungen. Sie begegnen den Hilfesuchenden offen und

vorurteilsfrei, sie hören zu und können mit den an Sie herangetragenen Problemen angemessen umgehen. Sie brauchen viel Geduld. Ihre Arbeit ist durch eine positive Grundhaltung zum christlichen Menschenbild geprägt. Sie setzen sich mit den Zielen der Caritas auseinander und akzeptieren das Leitbild des Verbandes.

Die Ehrenamtlichen bringen Grundkenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Geld und Finanzdienstleistungen mit. Es können aber auch diverse andere Erfahrungen von Nutzen sein, um die Aufgaben und Absichten der Schuldnerberatung zu unterstützen. Interessierte an einer ehrenamtlichen Tätigkeit sollten sich für mindestens ein Jahr in die Arbeit der Schuldnerberatung einbringen. Ein Fragebogen für die Interessenten hilft, die ersten Hürden zu überwinden.⁶

f) Kennenlernen / Hospitationen / schriftliche Vereinbarungen

Für die Interessenten, die sich ehrenamtlich in der Sozialberatung für Schuldner engagieren möchten, sind Hospitationen und Praktika wichtig. Sie dienen den Interessenten zur Orientierung und Aufgabenfindung. Hierbei zeichnet sich ab, ob eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Hauptamtlichen und den Ehrenamtlichen zustande kommen kann. Ziel einer Hospitation ist es auch, die Kenntnisse und die Lebenserfahrung der Ehrenamtlichen kennen zu lernen. Sie sollten bei ihren Einsätzen weder unter- noch überfordert werden. Dies ermöglicht eine individuelle Gestaltung des späteren Einsatzes, der sich an den Ressourcen des Ehrenamtlichen orientiert.

Wenn sich hauptamtliche Beteiligte und ehrenamtliche Interessenten über den Einsatz im Klaren sind, sollte eine schriftliche Vereinbarung mit den wichtigsten Regelungen unterschrieben werden.⁷ Darin sollten auch die beabsichtigte Dauer und der reguläre zeitliche Umfang des Engagements festgehalten werden. Dazu gehört unabdingbar eine schriftliche Erklärung zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datenschutzes. Dieser geht eine Belehrung durch den Dienstgeber/Trägervertreter voraus.

g) Einarbeitung / Schulungen / Praxisbegleitung

Vor Beginn des Einsatzes ist die Einführung der Freiwilligen in die Organisation der Beratungsstelle wichtig. Ehrenamtliche werden über die Strukturen der Organisation, ihren Platz in der Beratungsstelle, Arbeitsabläufe, Sicherheitsbestimmungen, Versicherungsschutz, räumliche Gegebenheiten und materielle Ausstattung informiert.

Hauptamtliche Mitarbeiter einer Beratungsstelle bzw. eines Beratungszentrums und ehrenamtlich Tätige sollten einander vorgestellt werden.

Besonders in der Phase der Einarbeitung sind die wiederholte Teilnahme an Beratungsgesprächen und eine nachgehende Auswertung wertvoll. Dies fördert die notwendige Sensibilität für das Arbeitsfeld und die Bedarfe der Klienten. Vorurteile können abgebaut, mögliche Unsicherheiten und Ängste genommen werden.

Schulungen sind für die Anleitung und Begleitung der Ehrenamtlichen besonders wichtig, da die Schuldnerberatung eine anspruchsvolle Tätigkeit ist. Die Fortbildungen sind auf die konkreten Einsatzbereiche der Ehrenamtlichen abzustimmen. Sollen sie in der Beratung eingesetzt werden, geht es auch um die Vermittlung von methodischen Kenntnissen über Beratungsgespräche und Gesprächsführung.

h) Arbeitsplatz und Sachausstattung

Für den Einsatz von Ehrenamtlichen ist eine zeitgemäße und den Anforderungen entsprechende Büro- und Sachausstattung vorzusehen. Zudem ist eine zeitliche Planung und Steuerung des Einsatzes erforderlich. Nur so können die bereitgestellten Ressourcen angemessen genutzt werden – vor allem, wenn mehrere Ehrenamtliche zum Einsatz kommen. Den ehrenamtlich Tätigen steht ein Beratungszimmer (Büro) mit Standardausstattung wie Telefon und Computer mit geeigneter Anwendungssoftware und Internetzugang zur Verfügung. Sie haben Zugang zu Fachliteratur, Zeitschriften und Informationen der Beratungsstelle. Die Ehrenamtlichen erhalten eine Bescheinigung, mit der sie sich als ehrenamtlich Tätige ausweisen können.⁸

i) Versicherungsschutz

Wenn Ehrenamtlichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Fehler unterlaufen und sie damit Schäden verursachen, gelten für sie die arbeitsrechtlichen Grundsätze für die Haftungs-milderung. Sie haften daher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz sind über die kirchlich-verbandliche Sammelversicherung sichergestellt.

Über den Versicherungsschutz werden die Ehrenamtlichen vor Beginn ihrer Tätigkeit informiert. Dabei werden mögliche Haftungsrisiken angesprochen.

j) Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche erhalten eine Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten und andere im Zusammenhang mit der Tätigkeit tatsächlich entstehende Kosten. Welche Kosten erstattet werden, wie sie nachgewiesen und abgerechnet werden, ist

6 Diakonisches Werk der EKD (Hrsg.): Handreichung – Ehrenamtlich Engagierte in der Schuldnerberatung, November 2006; Diakonie Texte 03.2007, Anlage 1: Vertraulicher Fragebogen für Personen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten.

7 Muster zur Vereinbarung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Sozialberatung für Schuldner (Anlage 3) und Muster zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis (Anlage 4).

8 Muster für eine Bescheinigung zur ehrenamtlichen Tätigkeit (Anlage 5)

Inhalt der schriftlichen Vereinbarung.

k) Qualitätssicherung

Der Träger der Sozialberatung für Schuldner bindet ehrenamtlich Engagierte in das Qualitätsmanagement mit ein.

V. Eine Kultur der Partnerschaft, Anerkennung und Wertschätzung

Ehrenamtliches Engagement soll Freude machen, die sich nur bei gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung einstellen kann. Freiwillig Engagierte erwarten heute weniger Auszeichnungen und Urkunden, sondern eher fachliche Anleitung, Beziehungen zu Gleichgesinnten, soziale Kontakte und persönliche Bestätigung.

Anerkennung ist „Belohnung“ und Wertschätzung von

Ehrenamtlichen. Ein „Dankeschön“ allein als einzige Würdigung reicht nicht aus. Es sollten auch andere Formen der Anerkennung genutzt werden – je nach den Erwartungen eines Ehrenamtlichen. Während dem einen an einer offiziellen „Ehrung“ gelegen ist, sieht eine andere in der Teilnahme an einer Tagung ihr Engagement wertgeschätzt. Regelmäßige Besprechungen sind zentrale Momente motivierender Begleitung. Sie bieten die Möglichkeit, sich zu informieren und einen eigenen Platz in der Organisation zu finden. Formen der Anerkennung sind:

- Ehrenamtliche in Entscheidungen einbeziehen; ihnen das Gefühl geben, dass ihre Ideen und Meinungen gefragt sind
- Gemeinschaftserlebnisse schaffen durch Feste und Ausflüge
- Schulungen und Erfahrungsaustausch
- gegebenenfalls kommunale Karte für ehrenamtliches Engagement (zum Beispiel zur Vergünstigung bei Eintritt in öffentlichen Einrichtungen)
- kleine Geschenke oder Geburtstagswünsche
- eine angemessene Verabschiedung, wenn die Mitarbeit beendet ist.

Anlage 1

Auszug aus: Qualitätsleitlinien der Sozialberatung für Schuldnerinnen und Schuldner in der verbandlichen Caritas

D 8 -Ehrenamtlich Engagierte

Allgemeine Qualitätsaussage:

Der Förderung und Integration Ehrenamtlicher in der Schuldnerberatung kommt zunehmende Bedeutung zu. Ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) stellen eine Unterstützung und Ergänzung des Angebots der Schuldner- und Insolvenzberatung dar. Ehrenamtlich engagierte Mitarbeiter(innen) bringen eine eigene Qualität in die Arbeit ein, durch die Möglichkeit der intensiveren Kontaktpflege und der alltagsbezogenen Unterstützung der Ratsuchenden.

Voraussetzung zur Einbindung ehrenamtlich engagierter Mitarbeiter(innen) ist die klar definierte Festlegung der Rahmenbedingungen und Tätigkeitsmerkmale. Vor diesem Hintergrund besteht die Aufgabe der Schuldnerberater(innen) in der Gewinnung, Qualifizierung, Anleitung und Unterstützung von ehrenamtlich Engagierten. Dies geschieht in Form von Schulungsmaßnahmen, regelmäßigen Auswertungsgesprächen und Formen von (Gruppen-) Supervision.

Je nach Art und Umfang der Vorkenntnisse, der persönlichen Interessen und der konzeptionellen Ausrichtung der Schuldner(innen)beratungsstelle können Ehrenamtliche in der Unterstützung der Ratsuchenden in unterschiedlichen Bereichen tätig werden, z. B.:

- ergänzende Vermittlung von Sachinformationen
- Unterstützung der Ratsuchenden bei der Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen
- Begleitung zu Behörden und Banken
- Unterstützung der Ratsuchenden bei der Geldverwaltung und Haushaltsorganisation
- Unterstützung bei Bewerbungen
- Unterstützung bei der präventiven Arbeit mit jungen Menschen
- Beratung in einfach gelagerten Fällen in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Beratungsfachkräften
- Beratungen bei speziellen Problem-Themenstellungen, u. a. bei Immobilien- und Steuerschulden, entsprechend den beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen der ehrenamtlich Engagierten

Qualitätsanforderung 1:

Die beiden Säulen ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit sind Wesensmerkmal der verbandlichen Caritas. Ehrenamtliches bzw. freiwilliges Engagement trägt zur Erhaltung einer Kultur der Solidarität und des Helfens in der Gesellschaft bei.

Praxisindikatoren zu 1:

Der Träger der Schuldnerberatung:

1. arbeitet wenn möglich mit Gruppen von Kirchengemeinden und/oder anderen Initiativen zusammen
2. ist ggf. vernetzt mit Koordinationsstellen für das Ehrenamt und Freiwilligen-Zentren
3. reflektiert regelmäßig mit ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiter(innen) deren Einsatz und Arbeit
4. pflegt eine Kultur der Partnerschaftlichkeit und Anerkennung
5. bringt den ehrenamtlichen/freiwilligen Mitarbeiter(innen) als kompetente Partner(inne)n in der Sozialberatung für Schuldnerinnen und Schuldner Wertschätzung entgegen.

Qualitätsanforderung 2:

Die Schuldnerberatungsstellen beschreiben die Rahmenbedingungen, unter denen ehrenamtliche Arbeit ermöglicht, durchgeführt und wertgeschätzt wird.

Praxisindikatoren zu 2:

Der Träger der Schuldnerberatung:

- 1) gewinnt Ehrenamtliche/Freiwillige systematisch und bedarfsorientiert
- 2) wählt sie entsprechend der für die jeweiligen Einsatzbereiche erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen aus
- 3) hat organisatorische, finanzielle, versicherungstechnische und rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. ausreichende Versicherung gegen Unfälle) geklärt und beschrieben
- 4) hat die Strukturen für die Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen/freiwilligen Mitarbeiter(innen) geregelt und stellt Ressourcen in angemessenem Umfang zur Verfügung:
 - Benennung eines/r Ansprechpartners/Ansprechpartnerin zur Koordination, für Nachfragen, bei Abstimmungsbedarf etc.
 - zielgerichtete Begleitung durch eine/n haupt-amtliche/n Mitarbeiter/in
 - Einbindung der Ehrenamtlichen/Freiwilligen in die Kommunikationsstrukturen der Einrichtung
 - stellt hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) ein ausgewiesenes Zeitbudget für die Einführung und Begleitung von Ehrenamtlichen zur Verfügung
- 5) verfügt über Aufgaben-/Tätigkeitsskizzen für ehrenamtliche/freiwillige Tätigkeiten
- 6) trifft mit Ehrenamtlichen/Freiwilligen klare Absprachen über die jeweiligen Arbeitsprofile und Einsätze
- 7) ermöglicht den Austausch unter den ehrenamtlichen/freiwilligen Mitarbeiter(innen)
- 8) macht den Ehrenamtlichen/Freiwilligen Angebote für eine qualifizierende Fort- und Weiterbildung
- 9) bietet pastorale Begleitung an
- 10) berücksichtigt die Richtlinien/Leitlinien des Trägers und/oder des (Fach-)Verbandes für die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Freiwilligen

Qualitätsanforderung 3:

Ehrenamtliches/Freiwilliges Engagement lebt von der Öffentlichkeit, davon das die Möglichkeiten bekannt gemacht werden und das die Einrichtungen vielfältige Möglichkeiten sich zu engagieren, anbieten.

Praxisindikatoren zu 3:

Der Träger der Schuldnerberatung:

- 1) informiert die Öffentlichkeit über Möglichkeiten, Modelle und Handlungsfelder ehrenamtlichen Engagements
- 2) entwickelt und implementiert in seinen Arbeitsfeldern Modelle und Projekte ehrenamtlichen/freiwilligen Engagements
- 3) entwickelt Engagement fördernde Strukturen kontinuierlich weiter
- 4) unterstützt die Initiierung regionaler Netzwerke
- 5) kooperiert mit Freiwilligenagenturen/Freiwilligen-Zentren.

Anlage 2

Checkliste für Erstgespräche mit interessierten Ehrenamtlichen

1. Gegenseitige persönliche Vorstellung / Warming-up
2. Vorstellung der Einrichtung und des Verbandes
Leitbild
Strukturen
Aufgaben – und Tätigkeitsfeld
3. Möglichkeiten des Einsatzfeldes aufzeigen
Hauptaufgaben; konkreter aktueller Bedarf
Informationen zur Klientel in der Schuldnerberatung
4. Interesse klären
Rückbezug auf Einstieg des Gespräches; persönliche Kompetenzen und Eignung, Fähigkeiten und Wünsche
Motiv für das ehrenamtliche Engagement klären
5. Rahmenbedingungen erläutern
Voraussetzungen und Erwartungen des Trägers an die Ehrenamtlichen
(z.B. Zeitbudget, persönliche Eignung, Verlässlichkeit)
Möglichkeiten von Einführung, Begleitung, Kontaktpersonen
Haftung und Versicherungsschutz
Möglichkeiten der Kostenerstattung
6. Absprachen treffen
Konkrete Aufgabe anbieten
Bedenkzeit ermöglichen
Probezeit anbieten

Anlage 3

Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit in der Schuldnerberatung¹

Zwischen	und
Beratungsstelle/Träger:	Frau/Herrn
Adresse:	Adresse:

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Frau/Herr _____ hat sich bereit erklärt, ehrenamtlich und unentgeltlich folgende Aufgabe/n zu übernehmen:

§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben

Die Einsatzzeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen mit dem/der von der Beratungsstelle benannten Ehrenamtsbegleiter/in vereinbart.

Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erfolgt in enger Kooperation mit dem/der Ehrenamtsbegleiter/in. Die Tätigkeiten werden von der/vom Ehrenamtlichen mit dem dafür vorgesehenen Berichtsbogen dokumentiert.

§ 3 Schulungen

Die/der Ehrenamtliche soll nach Möglichkeit an den regelmäßig von der Beratungsstelle/dem Träger angebotenen Schulungs-, Fortbildungs- und Reflexionsveranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme ist für sie/ihn kostenlos. Sie wird durch ein Zertifikat bescheinigt.

¹ Diakonisches Werk der EKD (Hrsg.): Handreichung – Ehrenamtlich Engagierte in der Schuldnerberatung, November 2006; Diakonie Texte 03.2007; Anlage 2: Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit in der Schuldnerberatung, S.20.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden gegen Vorlage der Originalbelege erstattet. Ersatzfähige Kosten sind zum Beispiel Fahrtkosten; *bitte ausdrücklich benennen*) _____

_____. Der Antrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen und bei der Beratungsstelle/dem Träger vorgehaltenen Formulars zu stellen.

§ 5 Haftung, Versicherungen

Die/der Ehrenamtliche haftet bei Schäden gegenüber der Beratungsstelle/dem Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die/der Ehrenamtliche ist während ihres/seines ehrenamtlichen Einsatzes über die Betriebshaftpflichtversicherung der Beratungsstelle/des Trägers versichert. Der Versicherungsschutz entfällt bei vorsätzlichen Schädigungen. Gleichfalls besteht Versicherungsschutz durch die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Beratungsstelle/des Trägers.

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ist über die Berufsgenossenschaft gewährleistet.

Die Beratungsstelle/der Träger meldet die/den Ehrenamtlichen zu den jeweiligen Versicherungen an.

§ 6 Aufhebung, Kündigung, Widerruf

Diese Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden. Die/der Ehrenamtliche kann den Vertrag jederzeit einseitig schriftlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Beratungsstelle kann den Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich widerrufen. Die Fristen entfallen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn _____

§ 7 Schweigepflicht

Die/der Ehrenamtliche verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse und Informationen, die den Charakter von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen haben sowie über alle ihr/ihm während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einzelner Personen.

Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort. Sie schließt ein Verwertungsverbot gegenüber Dritten ein. Die/der Ehrenamtliche wird damit nach § 4 KDO verpflichtet. Bei weiteren Fragen kann sie/er sich an den zuständigen Datenschutzreferenten wenden.

§ 8 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Die/der Ehrenamtliche verpflichtet sich, die ihr/ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstige Sachmittel sorgfältig aufzubewahren und vor unbefugter Einsichtnahme Dritter zu schützen. Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Unterlagen, Aufzeichnungen etc. unaufgefordert der Beratungsstelle zurückzugeben.

§ 9 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ehrenamtliche/r

Vertreter/In der Beratungsstelle/des Trägers

Anlage 4

Verpflichtung auf das Datengeheimnis
(§ 4 Satz 2 KDO)

Herr/Frau wurde heute auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 4 Satz 2 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) verpflichtet.

Sie wurde wie folgt belehrt:

1. Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
2. Diese Pflichten bestehen nach der Beendigung der Tätigkeit oder eines Angestelltenverhältnisses im kirchlichen Dienst fort.
3. Für Mitarbeiter/innen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erbringen, gelten zusätzlich die Vorschriften der §§ 67-85 des Sozialgesetzbuches X (SGB).
4. Verstöße gegen das Datengeheimnis können unter Umständen nach Art. 34 BayDSG, Art. 16 EDVG und § 203 StGB mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.
5. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten und den aus der Verletzung dieser Pflichten sich ergebenden Folgen.
6. Die Unterzeichnende bestätigt durch Unterschrift, über ihre Pflichten belehrt und auf die Einhaltung verpflichtet worden zu sein.
7. Darüber hinaus verpflichtet sich die Unterzeichnende, keine Fremdprogramme auf einem PC zu installieren und externe Datenträger erst nach Überprüfung durch den Administrator einzuspielen.

Dem Verpflichteten wurde ein Abdruck dieser Verpflichtung ausgehändigt.

Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Verpflichteten

Anlage 5

Logo

Caritasverband für die Stadt
.....

Ehrenamtliche Mitarbeit in unserem Verband durch

Herrn/Frau _____

Herr/Fraue..... ist ab für unseren Verband in der

„Sozialberatung für Schuldner“ ehrenamtlich tätig. Es gehört u.a. zu seinen/ihren Aufgaben, betroffene Überschuldete in Alltags- und Behördenangelegenheiten konkret und praxisnah zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begleitet unser ehrenamtlicher Mitarbeiter überschuldete Menschen zu Behörden, Banken, Gerichten, Gläubigern usw.

Vorliegende Bescheinigung in Verbindung mit dem Personalausweis dient bei den verschiedensten Institutionen als Legitimation unseres Ehrenamtlichen.

Caritasverband für die Stadt

.....
(Stempel)

Entwicklung der Grundsicherungsberatung im Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel (SIZ) 2005-2010 mit besonderem Augenmerk auf die Weiterentwicklung des Angebotes

Ursula Jakobi, Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel

Am 01.07.2005 hat der Verein Lichtblick e.V. erstmals Grundsicherungsberatung für Kieler Bürger im Arbeitslosengeld II-Bezug (ALG II-Bezug) anbieten können. Seit 2006 wird diese Beratung erfolgreich vom Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel (SIZ), dem Zusammenschluss der städtischen Schuldnerberatung mit dem Verein Lichtblick e.V. durchgeführt. Die Nachfrage an diese Beratungsform ist seither von Jahr zu Jahr deutlich gestiegen. Seitens der Landeshauptstadt Kiel (LHS Kiel) und der Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration (ArGe) wurde dem Rechnung getragen durch kontinuierliche Aufstockung der Beratungskapazitäten.

Die Grundsicherungsberatung ist eine besondere Form der Schuldnerberatung für Menschen im Arbeitslosengeld II-Bezug. Sie ist als kommunale Eingliederungsleistung explizit im SGB II verankert, zunächst im § 16, 2 später nach mehrmaliger Weiterentwicklung des SGB II im § 16a. Sie dient - so der Gesetzestext - der „Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit“.

Diese besondere Zielsetzung hat sich sowohl in den Rahmenbedingungen, als auch in der Arbeitsweise niederschlagen.

Verschuldung und Arbeit

Eine unregelmäßige Verschuldung gefährdet jegliche Aufnahme von Erwerbstätigkeit, da sie sehr häufig Lohnpfändungen nach sich zieht, die dann wieder zur Kündigung führen. Eine solche Perspektive entmutigt Menschen im ALG II-Bezug häufig, sich überhaupt um Arbeit zu bemühen.

Gleichzeitig reduzieren sich die Möglichkeiten, die bestehende Verschuldung aus dem ALG II-Bezug heraus zu tilgen, von Monat zu Monat. Dieser Teufelskreis kann dann oft nur mit professioneller Hilfe durchbrochen werden.

Hinzu kommt eine zweite Gefahr, die eine unregelmäßige Verschuldung nach sich zieht: Schulden belasten sowohl moralisch als auch ganz konkret durch Betreibungsmaßnahmen der Gläubiger, wie z.B. einer Kontopfändung. Daher bemühen sich die meisten Schuldner unter Druck Zahlungen an

den Gläubiger zu leisten und treffen damit nicht selten existenzgefährdende Entscheidungen, wie z.B. das Verschieben von Miet- und Stromzahlungen oder anderer dringender Bedürfnisse, wie Arztbesuche oder Körperpflege.

Damit eröffnet sich eine Spirale der Verelendung, an deren Ende dann nicht selten die Einstellung der Energieversorgung und die Obdachlosigkeit stehen. Auch hier bedarf es der professionellen Unterstützung, um existenzielle Gefährdungen abzuwenden und die wirtschaftlichen Grundlagen im Rahmen der knappen Möglichkeiten neu zu organisieren. Erst dann rückt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit überhaupt wieder in eine greifbare Nähe.

Rahmenbedingungen:

- Die Zuweisung zur Grundsicherungsberatung erfolgt durch die Integrationsfachkräfte der Jobcenter mittels eines **Pendelbriefes**. Dieser Pendelbrief, der zunächst noch ‚Zugangsbogen‘ genannt wurde, konnte während der zurückliegenden 5 Jahre durch mehrfache Änderungen nutzungsgerecht weiterentwickelt werden. Die Ratsuchenden melden sich damit persönlich im SIZ an.
- Ein **rascher Zugang** ist für die bedarfsgerechte Arbeit in diesem Bereich unerlässlich. Angestrebt ist eine Erstberatung innerhalb von 7 Tagen. Dies ließ sich in den zurückliegenden Monaten mit besonders hoher Nachfrage nicht immer einhalten. Durch die Art der Terminvergabe ist aber sichergestellt, dass zumindest innerhalb eines Monats eine Aufnahme möglich ist.
- Die Beratungseinheiten sind in **Module** unterteilt. Auch diese Module sind in den zurückliegenden Jahren bedarfsgerecht weiterentwickelt worden. War zunächst nur ein Gesamtberatungsbedarf von 4 Stunden vorgesehen, wurde sehr schnell deutlich, dass die Verschuldungssituation und das Gefährdungspotential oft derart hoch waren, dass dieses Stundenkontingent in vielen Fällen nicht ausreichte. In enger Zusammenarbeit mit der ArGe und der LHS Kiel wurden daraufhin schrittweise Modifikationen erprobt, so dass wir heute in der allgemeinen Grundsicherungsberatung mit einem maximal 7-stündigen Erstberatungsmodul und der Option für eine maximal 8-stündige Folgeberatung arbeiten.

- Das Pendelbriefsystem ermöglicht der ArGe unter standardisierten Bedingungen einen **Einblick in die Beratungsabläufe** zu nehmen, ohne die Persönlichkeitsrechte des Beratenen zu gefährden.
- Darüber hinaus besteht -häufig auf Wunsch des Klienten- eine gute **Zusammenarbeit** und Verständigung mit den **Integrationsfachkräften** und den Mitarbeitern der **Leistungsabteilungen**.

Arbeitsweise

In der Grundsicherungsberatung dient, wie oben bereits dargestellt, das erste Augenmerk der Existenzsicherung (Abwendung von Wohnungsverlust, Energieeinstellung, Kontoverlust, Freiheitsstrafen). In der Folge ist dann in der Regel Unterstützung bei der Neuorganisation und Absicherung des laufenden Haushaltes erforderlich. Beide Aspekte sind unerlässlich, um den ALG II-Bezieher soweit zu stabilisieren und zu motivieren, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für ihn möglich und lohnend wird.

Eine endgültige Regulierung ist oft langwierig. Der Leistungsbezug reicht in der Regel nicht aus oder erlaubt nur kleine Schritte. Im Falle der Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens erfolgt in unserer Einrichtung ein Beraterwechsel einerseits, um eine Trennschärfe zwischen Landesmitteln und kommunalen Mitteln zu erreichen, andererseits um Beratungskompetenzen und Spezialisierungen optimal zu nutzen. Letztlich wird so auch für den Ratsuchenden ein neuer Schritt in seiner Lebensplanung deutlich.

Die Grundsicherungsberatung unterstützt die Ratsuchenden immer auf der Grundlage ihrer individuellen Bedürfnisse und Ressourcen. Hier seien beispielsweise der hohe Anteil an Menschen ohne ausreichende Les- und Rechtschreibkompetenzen und Probleme der Fremdsprachlichkeit erwähnt. Auch schwerwiegende psychische Probleme prägen den Beratungsalltag. Die enge Zusammenarbeit mit ergänzenden Hilfsangeboten, wie Wohnraumsicherung, psychosoziale oder gesetzliche Betreuung, Suchtberatung, Familienhilfe, Rechtsberatung etc. sind unerlässlich.

Dennoch bleibt es auch immer das Ziel, dem Klienten soviel wie möglich an selbständiger Handlung und Eigenverantwortlichkeit zu belassen und seine Kompetenzen dahingehend zu stärken, dass er zukünftig seine Angelegenheiten auch wieder selbstständig regeln kann. Das Aufsuchen der Beratungsstelle sehen wir hier als wichtigen symbolischen Eigenanteil: der Ratsuchende macht sich auf den Weg. Aufsuchende Beratungstätigkeit findet immer dann statt, wenn zwingende nachvollziehbare Gründe vorliegen. Entschuldigung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen aber immer in engem Zusammenhang mit der Bereitschaft zur Bewegung und zur Veränderung.

Spezifizierung des Angebotes

Die Grundsicherungsberatung in Kiel zeichnet sich in besonderer Weise dadurch aus, dass Schwerpunktanforderungen erkannt werden und zur Weiterentwicklung der Arbeit führen. So konnten in den zurückliegenden fünf Jahren zusätzlich zur umfassenden allgemeinen Grundsicherungsberatung auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen und in Kenntnis der besonderen sozialräumlichen Brennpunkte und Problemgruppen in enger Zusammenarbeit mit der ArGe und der LHS Kiel spezifizierte Angebote entwickelt werden:

• „Projekt Strom und Schulden“ seit dem 01.08.2006

Es richtet sich an ALG II-Beziehende der Stadtteile Gaarden und Mettenhof, denen eine Einstellung der Energielieferung droht bzw. bei denen bereits die Versorgung eingestellt wurde. In beiden Stadtteilen ist ein Standortbüro eingerichtet worden.

Beide Stadtteile gelten als soziale Brennpunkte. Das Projekt trägt der langjährigen Beobachtung Rechnung, dass hier Energieschulden erwartungsgemäß signifikant häufiger zu beobachten sind als im übrigen Stadtgebiet.

Das Angebot ist bewusst niederschwellig und flexibel gehalten. Das heißt, bei Bedarf sind z.B. Hausbesuche und auch begleitende Arbeit möglich. Es gibt eine offene Sprechstunde. Termine können meist kurzfristig vergeben werden.

Der Versorger kann neben dem Strom auch die Gas- oder Wasserversorgung einstellen, was in der Praxis zwar seltener vorkommt, dann aber noch wesentlich tiefgreifendere Folgen hat. Menschen ohne Strom, Heizung oder Wasser - nicht selten sind ganze Familien betroffen - sind dann fortschreitender Verelendung ausgesetzt (mangelnde Möglichkeiten für angemessene Körperhygiene, Vereinsamung, kein Telefon/ PC, keine Teilhabe am Informationssystem, Erschwernisse bei Bewerbungen, schlechte Ernährung u.v.a.). Dauert diese Situation länger an, resignieren viele Betroffene. Nicht zuletzt rückt auch die Aufnahme einer Arbeit damit in weite Ferne. In einigen Fällen entstehen sogar lebensbedrohliche Situationen (z. B. Kinder, bes. Säuglinge, und Kranke können nicht angemessen versorgt werden, Erfrieren ohne Heizung, Selbstversorgung mit offenen Gasbrennern).

Ziel ist es natürlich, mit einer raschen Regulierung die Einstellung der Energieversorgung möglichst noch rechtzeitig abzuwenden. Sollte sie bereits erfolgt sein, wird versucht, die Wiederherstellung der Energieversorgung zu unterstützen. Bei teilweise sehr hohen Rückständen (1000,00 € und mehr, hier liegt die Einstellung der Versorgung manchmal Monate oder gar Jahre zurück), ist die Regulierung wesentlich komplexer und langwieriger, da ganz individuelle Rahmenbedingungen auszuhandeln sind.

Ein wesentlicher Aspekt der Arbeit ist aber nicht nur die reine Regulierung, sondern auch eine Ursachenklärung

gemeinsam mit den Betroffenen (Verständnisprobleme aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse, vielfältige Überforderungssituationen: z. B. Alleinerziehende, psychische Be- bzw. Überlastung, Suchterkrankung etc.). Durch Stärkung der Kompetenzen, sollen die Betroffenen in die Lage versetzt werden, künftig auftretende Schwierigkeiten selbst meistern zu können und Gefahren früher zu erkennen. Nicht selten nehmen die Berater auch eine Vermittlungsposition ein z.B. zwischen dem Jobcenter und dem Ratsuchenden und können damit nicht selten zur „Entschärfung“ emotional aufgeladener Situationen beitragen.

Neben den erfolgreichen Einzelfallregulierungen ist es gelungen, in Zusammenarbeit mit ArGe und den Stadtwerken eine Art Standardregulierung zu erarbeiten, mit der einer Vielzahl der Ratsuchenden geholfen werden kann. Das Projekt wurde zunächst aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie der Schleswig-Holstein-Fonds finanziert, ist aber mittlerweile in die kommunale Finanzierung aufgenommen worden.

Es ist gelungen, dass das „Projekt Strom und Schulden“ mittlerweile in der Kieler Bevölkerung bekannt und anerkannt ist. So kann eine Zielgruppe erreicht werden, die besonderer Unterstützung bedarf. Es hat sich gezeigt, dass zahlreiche erfolgreich beratenen Klienten soweit motiviert waren, auch die Umfeldverschuldung zu bearbeiten.

- Das „Projekt Gaarden“ ist ein Sonderprojekt des Jobcenters Kiel, das seit 2007 auch die Grundsicherungsberatung beinhaltet. In seiner Aufgabenstellung richtet es sich an ALG II-Beziehende dieses Stadtteils, die durch soziale und individuelle Problemlagen über einen längeren Zeitraum große Schwierigkeiten haben, wieder in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Auch hier befindet sich das Standortbüro im Stadtteil (Zum Brook 4). Bereits im ersten Jahr konnten 91 Menschen diese Hilfe in Anspruch nehmen. Es wurden so Leistungsbeziehende erreicht, die sonst nur schwer Zugang zu einer Schuldnerberatungsstelle finden, die aber gleichzeitig häufig einen hohen Unterstützungsbedarf haben.

• **„Projekt Jugendliche“ seit 01.09.2009**

Dieses Projekt ist mit seinem Standortbüro direkt im Jobcenter für Jugendliche (Gaardener Ring 3) angesiedelt. Die Situation junger Erwachsener im ALG II- Bezug ist oftmals auf besondere Weise schwierig. Bei ihnen ist in der Regel der nahtlose Übergang von der Schule in die Berufswelt nicht geglückt. Umso wichtiger ist es, ihnen alle gebotene Unterstützung zukommen zu lassen, damit sie die nächsten Jahre noch nutzen können, um einen Anschluss ans Berufsleben zu finden. Dabei sind die Lebensbedingungen mancher junger Erwachsener extrem schwierig. Oft erhalten sie wenig positive Unterstützung durch die Familie. Sie haben keine

Berufsausbildung und häufig nicht einmal einen Schulabschluss. Entsprechend weisen sie nicht selten große Defizite in der Bewältigung der Alltagserfordernisse auf, wie z.B. Antragsstellung, Vertragsabschlüsse und vorausschauende Verwaltung des eigenen Budgets. Andererseits ist gerade diese Generation junger Menschen aufgewachsen mit einer Medienwelt, die unbegrenzte Möglichkeiten für jeden verheißt. Für die jungen Menschen ist es oft schwierig hier einen sinnvollen selbstbestimmten Weg zu finden. Mit Erreichen des 18.Lebensjahres stehen Ihnen rechtlich alle wirtschaftlichen Möglichkeiten offen und nicht selten nutzen sie sie auch über die Möglichkeiten Ihres Einkommens hinaus. Bedauerlicherweise haben sie keine familiären Ressourcen, die beim „Ausbügeln der ersten Jugendsünden“ helfen könnten. Und so werden aus kleinen „Fehlritten“ oft existenz- und zukunftsgefährdende Schulden.

Die Grundsicherungsberatung direkt vor Ort im Jobcenter nimmt sich in enger Zusammenarbeit mit den Integrationsfachkräften vor Ort dieser Personengruppe an, die einerseits schwer in eine kontinuierliche Beratung einzubinden ist und andererseits ein hohes Verschuldungspotenzial mitbringt. Bei diesen jungen Menschen ist eine rasche und niederschwellige Unterstützung sehr wichtig. Die Statistik zeigt, dass Jugendliche auf Grund ihrer Unerfahrenheit und geringer Einsicht in die Konsequenzen ihres Handelns nicht selten innerhalb kürzester Zeit eine nicht mehr abbaubare Verschuldung aufbauen können, die außerdem nicht selten auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht (Strafanzeige bei mehrmaligem Schwarzfahren, EC-Kartenkäufe ohne Deckung, Ratenverträge ohne entsprechendes Einkommen etc.) und damit ihre ohnehin schon häufig problematische berufliche Entwicklung extrem gefährden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Alltagsüberforderung auch zunehmende Kriminalisierung zur Folge hat oder ein Abgleiten in Drogenabhängigkeiten.

Die jungen Erwachsenen suchen häufig Rat in einer ganz konkreten sehr dringenden Verschuldungssituation. Die pädagogische Aufgabe besteht darin, ihren Blick auf die Ursachen des Problems zu richten. Dazu müssen Lebensgewohnheiten und Erwartung, aber auch Einkommensverhältnisse und Ausgaben betrachtet, geklärt und sortiert werden, um so die jungen Menschen dabei zu unterstützen zukünftig besonnene und nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Dazu müssen sie häufig an ihrer Frustrationstoleranzgrenze arbeiten und Geduld erlernen. In der Bearbeitung ihrer Schulden erfahren sie aber auch pragmatische Erfolge, die wiederum dazu beitragen können, dass sie sich stabilisieren und in sich selbst Zutrauen fassen.

Beratungen/ Monat	09/2009	10/2009	11/2009	12/2009
(bei 25 Wochen- stunden)	1	28	35	28

Der Blick auf die Beratungen der ersten Monate zeigt, dass das Angebot gut angenommen wird, eine genauere Auswertung ist erst nach einem längeren Zeitraum möglich.

Mit der Einrichtung und Weiterentwicklung der Grundsicherungsberatung in Kiel ist ein Beratungssegment entstanden, das ziel- und wirkungsorientiert Menschen erreicht, deren berufliche Wiedereingliederung ohne professionelle Schuldnerberatung fraglich wäre. Es ist dabei ein Angebot, dass durch die enge Zusammenarbeit mit der LHS Kiel und der ArGe sehr beweglich und anpassungsfähig geblieben ist.

Zahlenentwicklung in der Grundsicherungsberatung

Beratungsart/Jahr	2006	2007	2008	2009
Geleistete SGB II – Fallzahlen Allgemeine Grundsicherungsberatung	1191	1711	1907	1373
Davon Neufälle	620	662	610	576
Projekt Strom und Schulden, Neufälle	101	357	423	451

Überschuldungsprävention für junge Menschen in München

*Christa Kaindl, Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München**

1. Hintergrund

In den letzten zehn Jahren wurde immer mehr die Notwendigkeit erkannt, Schuldenprävention für Kinder und Jugendliche anzubieten. Es gab zahlreiche Einzelanfragen von Einrichtungen, wie z.B. Schulen, ambulanten Beratungsstellen, teilstationären und stationären Einrichtungen, die von den Schuldnerberatungsstellen soweit wie möglich bedient wurden. Mit steigendem Bedarf an Schuldnerberatung konnten präventive Angebote aus den bestehenden Kontingenten nicht mehr angeboten werden. So wurde nach jahrelanger politischer Vorarbeit im Sozialhilfeausschuss des Stadtrates der Landeshauptstadt München beschlossen, der Schuldenprävention für Kinder und Jugendliche einen eigenen Stellenwert einzuräumen. Im Jahr 2004 konnte die Arbeit mit einem jährlichen Budget von 100.000 Euro in München beginnen.

2. Qualitätssicherung

Unter der Federführung des Sozialreferates, Amt für Soziale Sicherung, Schuldner- und Insolvenzberatung wurde

der Aufbau der Schuldenprävention für Kinder und Jugendliche in Auftrag gegeben. Die Präventionsangebote sollten in Kooperation mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege erarbeitet und durchgeführt werden. Die Finanzierung zur wissenschaftlichen Begleitforschung wurde genehmigt mit dem Ziel, die Präventionsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit hin zu überprüfen, und bei Bedarf eine Neuausrichtung der Konzepte zu gewährleisten. Damit war für die Qualitätssicherung in zweifacher Hinsicht gesorgt. Die Steuerung durch die kommunale Stelle bot und bietet die Möglichkeit, die einzelnen Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Sie stellt sicher, dass vereinbarte Leistungen erbracht werden und der notwendige Bedarf überprüft wird. In Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitforschung durch die GP Forschungsgruppe München, Dr. Dieter Korczak, wurde sichergestellt, dass die Qualität der vereinbarten Maßnahmen einer stetigen Überprüfung unterzogen wird und Transparenz für alle Beteiligten und Außenstehenden erreicht werden kann (Kriterien für Qualitätsmanagement vgl. Moos, Peters, 2008, S.122).

3. Prüfsteine für die Auswahl des Präventionskonzeptes

Das Sozialreferat führte eine Ausschreibung für die Präventionsprojekte durch, die einzelnen Bausteine wurden zu einem Gesamtkonzept zusammengefügt.

* Die Autorin Christa Kaindl ist in der Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München zuständig für die Steuerung der Schuldenpräventionsprojekte für Kinder und Jugendliche und der hauswirtschaftlichen Beratung. Kontakt: e-mail:christa.kaindl@muenchen.de

Die Kriterien des Sozialreferates der LH München waren:

- Die Maßnahmen sollten sowohl einzelfallbezogene Hilfestellungen geben, d.h. im Bereich der Verhaltensprävention angesiedelt werden als auch gesellschaftliche und strukturelle Veränderungen im Blick haben und damit den Kriterien der Verhältnisprävention entsprechen.
- Hierbei sollten möglichst viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene und deren Bezugspersonen erreicht werden.
- Die Praxisnähe sollte im Konzept erkennbar sein.
- Die Maßnahmen sollten langfristig Bestand haben und dauerhaft verwendbar sein, um Nachhaltigkeit zu gewährleisten.
- Die Maßnahmen sollten ebenso geeignet sein, Multiplikatoren mit möglichst geringem Aufwand zu erreichen.
- Das Kosten-Nutzenverhältnis sollte ausgewogen sein.
- Eine Vernetzung von Schule und Jugendhilfe sollte gewährleistet sein.

4. Ausgewählte Projekte

Unter den eingereichten Konzepten wurden zunächst die folgenden drei ausgewählt:

4.1. Cashless

Das Präventionskonzept sah vor, Präventionsarbeit für Auszubildende, Schüler, und Jugendliche in berufsvorbereitenden Maßnahmen im Alter von 15-26 Jahre anzubieten. Die Maßnahmen sollten in Einzelfallberatung und der Durchführung von Veranstaltungen in Schulen stattfinden. Das Konzept, das später den Namen Cashless erhalten sollte, bot durch seine besondere Trägerstruktur die Möglichkeit, einen großen Kreis an Jugendlichen in den verschiedensten Lebenssituationen zu erreichen. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgte nach einer Auswertung aus zahlreichen bereits bestehenden Konzepten und eigenen Ideen, insbesondere wurden die Erfahrungen aus der Schuldnerberatungsstelle „Schuldnerhilfe Linz“ einbezogen. Diese verfügte zu dieser Zeit bereits über eine zehnjährige Praxiserfahrung in der Prävention. Die Zielgruppe von Cashless musste nochmals genauer definiert werden, da die Stellenkapazität mit einer Personalstelle nicht alles abdecken konnte. So entschieden wir uns, die Präventionsarbeit in den Berufsschulen zu starten. Der ausschlaggebende Grund für diese Entscheidung war, dass die Jugendlichen, die sich in beruflicher Ausbildung befinden, bereits erstes eigenes Gehalt beziehen und somit die Verantwortung zur Geldeinteilung in erhöhtem Maße inne haben und in der Regel von Ihnen erwartet wird, dass sie Verantwortung für ihre Lebenshaltungskosten übernehmen. Zudem haben sie durch regelmäßige Einkünfte auch die Möglichkeit zur Kreditaufnahme. Das Konzept wurde von der Trägergemeinschaft Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München Stadt, Anderwerk GmbH, KJR und DGB Region München gemeinsam eingereicht.

Auf die Einzelheiten des Konzeptes wird in diesem Artikel nicht näher eingegangen, da dies den Rahmen des Artikels sprengen würde.

Unter www.cashless-muenchen.de können weitere Informationen abgerufen werden.

4.2. Süßes Leben - Überquellende Kinderzimmer

Ein weiteres Konzept mit dem Namen: „Süßes Leben - Überquellende Kinderzimmer“ fiel durch den Ansatz, Schuldenprävention in Kindergärten anzubieten, besonders positiv auf.

Das Konzept richtete sich an Kinder im Alter von 3-6 Jahren und deren Bezugspersonen, und findet in Form von Elternabenden in Kindergärten statt. Nach einer Aufstockung des Budgets im Jahr 2009 wird das Projekt auch in Kindertagesstätten für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren durchgeführt. Hier wird Eltern nach einer kurzen Einführung zum Thema die Möglichkeit gegeben, sich in einer offenen Gesprächssituation mit dem Thema Geld auseinander zu setzen. Ein weiterer Aspekt zielt auf die Stärkung der Wahrnehmung im Bereich Werte und Konsum und auf die Reflexion eigener Verhaltensmuster. Durchgeführt wird das Projekt vom Caritas Zentrum München Innenstadt.

4.3. Kinospot: Spaß kostet nichts

Das dritte Projekt, das zu Beginn einen Zuschlag erhalten sollte, war ein Kinospot, der speziell die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen im Blick hatte.

Die Vorlagen wurden in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Film und Fernsehen erarbeitet. Der Facharbeitskreis Schuldner- und Insolvenzberatung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege München fungierte als Jury zur Auswahl des Kinospots. Die Jury entschied sich für einen Kinospot, der wie ein Computerspiel aufgebaut war. Ein Kriterium für die Auswahl war eine jugendgerechte Vermittlungsform zu finden, die sich vom Ablauf eines normalen Werbespots abhebt. Der Kinospot wurde nach der Veröffentlichung im Jahr 2006 in verschiedenen Kinos gezeigt und zum Einstieg in die Diskussion mit Jugendlichen auch noch zu Beginn von Veranstaltungen eingesetzt. So hat sich diese Investition in mehrfacher Hinsicht gelohnt. Die Idee für den Kinospot wurde von der Schuldnerberatung Caritas Zentrum München Innenstadt eingereicht.

5. Wissenschaftliche Begleitforschung

Die Wissenschaftliche Begleitforschung hatte die Aufgabe, sowohl bei der Auswahl und Umsetzung beratend zur Seite zu stehen, als auch über die Evaluationsergebnisse in regelmäßigen Abständen zu berichten.

Die Kriterien für die Beurteilung wurden in verschiedenen Aspekten zusammengefasst.

Sie sollten gemäß den Prüfkriterien erfolgen und darüber hinaus Aussagen über die Wirksamkeit der einzelnen Angebote treffen, da bisher keine wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Schuldenprävention vorlagen.

So wurde die

- Erfassung des Geld-, Personal- und Zeitaufwandes
 - Bekanntheit des Programms; Teilnahmefrequenz und Genderquoten
 - Erfassung der Ressourcen und Kompetenzen der Zielpersonen
 - Beurteilung der Präventionskonzepte nach Qualität
 - Reaktionen der Teilnehmer
 - Veränderung von Wissen, Werten, Einstellungen
 - Umsetzung in Neues Handeln
 - Organisation auf der Ebene von Sozialsystemen
- in der Evaluation ausgewertet (Dr. D. Korczak, GP-Forschungsgruppe, 2004).

Die Ergebnisse der Evaluation wurden in einem Zwischenbericht im März 2007 der Öffentlichkeit präsentiert. Sie stehen zum Download auf: www.cashless-muenchen.de zur Verfügung. (Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe, 2007). Die Ergebnisse aus Fünf Jahren wissenschaftlicher Begleitforschung der Präventionsprojekte werden in einer Tagung im November 2010 in München der Fachöffentlichkeit präsentiert.

6. Implementierung der Maßnahmen

Alle Maßnahmen wurden zu Beginn der Öffentlichkeit durch Presseveranstaltungen vorgestellt. Die Trägervielfalt ermöglichte optimale Vernetzungsstrukturen. So wurden z.B. über das Sozialreferat tragfähige Kontakte zum Schul- und Kulturreferat und damit der Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen der Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen hergestellt, ebenso der Kontakt zu städtischen Kindertageseinrichtungen. Über die Städtische Koordinationsstelle des Jugendamtes konnte unkompliziert der Kontakt zur Schulsozialarbeit und Berufsschulsozialarbeit hergestellt werden, was einen wichtigen Zugang zu den Schulen geschaffen hat. Die Städtische Koordinationsstelle „Angebote für Jugendhilfe“ ist ein wichtiger Kooperationspartner im Bereich des Zuganges für ambulante Jugendhilfe wie z.B. Streetwork, Ambulante Erziehungshilfe und Jugendgerichtshilfe.

Die Trägerkooperation von Cashless ermöglichte einen Zugang zu weiteren verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen und trug damit maßgeblich zu einer breiten Vernetzung der Angebote bei.

7. Erweiterung der Konzeption

Bereits zu Beginn der Präventionsmaßnahmen war es ein großes Anliegen der Kommune, nicht nur Einzelprojekte zu fördern, sondern auch Multiplikatorenschulungen anzubieten, um einen breiten Wirkungsbereich zu erzielen. Zunächst wurden auch hier der Bedarf und die Fragestellungen der einzelnen Fachkräfte erhoben und einzelne Probeveranstaltungen durchgeführt.

Inzwischen werden verschiedene Multiplikatorenschulungen angeboten und es wird externes Fachpersonal dazu geholt. In Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut, einer Einrichtung des Schul- und Kulturreferates der Stadt München wird jährlich eine zweitägige Fortbildung für Erzieher, Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen angeboten. Die hier ursprünglich vorgesehenen Inhalte zum Thema Schuldnerberatung wurden von den Erzieherinnen und Erziehern als nicht relevant für ihren Arbeitsalltag benannt. So wurde das Konzept zugunsten des Themas Konsumerziehung durch eine externe Fachkraft verändert, diese führt auch weiterhin die Fortbildungen im Pädagogischen Institut durch (Beatrix Benz, Fortbildung für Pädagogische Fachkräfte, 2007).

Im Bereich der Multiplikatorenschulungen wird seit 2007 eine weitere zweitägige Fortbildung für Fachkräfte aus der ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfe mit dem Thema Geld, Konsum und Kreditprobleme von Jugendlichen, „Rechtliche Aspekte und Aspekte des Verbraucherschutzes“ angeboten, erstellt von Rechtsanwalt B. Jaquemoth und Prof. Dr. Mirjam Jaquemoth. Ziel ist hier die Sensibilisierung der Fachkräfte für erste Verschuldungstendenzen bei Jugendlichen und der Umgang damit.

Die beiden benannten Multiplikatorenschulungen werden einmal jährlich angeboten.

Der Bedarf und das Interesse für diesen Bereich der Schuldenprävention sind sehr hoch.

Das Projekt Cashless wurde mit einer Planstelle für den Hauptschulbereich ab 2010 erweitert, hier wurden die Konzepte für die Praxis überarbeitet und mit mehr Modulen ausgestattet.

Insgesamt verfügt Cashless nunmehr über 1,75 Präventionsfachkräfte, die vom Sozialreferat der Stadt München finanziert werden.

Die Evaluation hat gezeigt, dass es einen hohen Bedarf an Jugendschuldnerberatung gibt. Jugendliche benötigen einen eigenen Zugang zur Schuldnerberatung, der niederschwellig, unkompliziert und schnell erfolgen muss. Durch den steigenden Bekanntheitsgrad der Schuldnerberatungsarbeit über die Präventionsveranstaltungen können Jugendliche früher als bisher erreicht werden, oft bevor weitere Folgekosten durch Rechtsanwälte, Inkassobüros usw. entstehen.

Viele weitere Projekte entstanden in Kooperation mit Cashless und betroffenen Jugendlichen. So z.B. wurde ein Theaterstück erarbeitet, eine Ton-Dia Show, Aktionswochen, ein Kurzfilm usw..

Mit Hilfe kommunaler Mittel konnte eine Jugendschuldnerberatungsstelle mit einer Planstelle bei der Schuldnerberatung AWO/DGB München angesiedelt werden. Hierzu wurde auch ein Flyer entwickelt, der über folgende Adresse bezogen werden kann: Schuldner- und Insolvenzberatung AWO/DGB im Münchner Gewerkschaftshaus, Schwanthalerstraße 64, 80336 München.

Demnächst wird ein Pilotprojekt in einer städt. Ausbildungsstelle für Kinderpflegerinnen gestartet mit dem Ziel, die

Kinderpflegerinnen bereits in ihrer beruflichen Ausbildung für das Thema Konsumerziehung zu sensibilisieren. Weitere Konzepte sind in Planung.

8. Was konnte durch die kommunale Vernetzung erreicht werden

Auf Grund der Ergebnisse aus der Praxis, der Evaluation und der laufenden Öffentlichkeitsarbeit konnte in den fünf Jahren ein dichtes Präventionsnetz mit hoher politischer Präsenz in München geschaffen werden. Die Vernetzung erfolgt heute nicht nur trägerübergreifend, sondern bis in die Ministerien hinein. So findet z.B. mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein reger fachlicher Austausch statt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat das Thema Schuldenprävention in besonderer Weise aufgegriffen und Richtlinien für die ökonomische Verbraucherbildung an bayerischen Schulen erstellt, die gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Februar 2010 veröffentlicht wurden. Unter folgendem Link können die Richtlinien eingesehen werden: www.verkuendung-bayern.de/kwmb1/jahrgang:2010/heftnummer. Sie sind nachfolgend in diesem Heft abgedruckt.

Das inhaltliche Interesse an der Präventionsarbeit wurde von allen Beteiligten als oberste Priorität gesehen, so dass Konkurrenz unter den Trägern gering gehalten werden konnte. Projekte, die noch entstanden, konnten nach inhaltlichen Schwerpunkten verankert werden.

Der Zusammenschluss der Kommune mit den Trägern der „Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege“ bot schnelle und vielfältige Möglichkeiten und dank des großen Engagements aller Beteiligten eine hohe Qualität.

9. Ausblick

Im Jahr 2010 wird noch eine Abschlussauswertung aus fünf Jahren wissenschaftlicher Begleitforschung erstellt. Die Ergebnisse werden anlässlich einer Fachtagung in München am 24.11.2010 der Fachöffentlichkeit präsentiert.

Ein stufenweiser Ausbau von Prävention, insbesondere im Bereich „Familie und Erziehung“ ist in den weiteren Jahren wünschenswert.

Literatur:

RA B. Jaquemoth, Prof. Dr. M. Jaquemoth: Geld, Konsum und Kreditprobleme von Jugendlichen
Rechtliche Aspekte und Aspekte des Verbraucherschutzes, Sozialreferat, SIB, Schriftenreihe BAG/SB

Dr. D. Korczak, GP Forschungsgruppe: Schuldenprävention in Kindergärten und Berufsschulen, Evaluation der Jahre 2005-2006, München 2007, Sozialreferat, SIB, Download: www.cashless-muenchen.de

Moos Gabriele, Peters, Andre BWL für Soziale Berufe, München, 2008

Ökonomische Verbraucherbildung Richtlinien für die Umsetzung an bayerischen Schulen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Justiz und für Verbraucherschutz vom 14. Dezember 2009 Az.: III-5 S 4400.11-6.132 329, Az.: V3016-XI-3295/2009

Präambel

Das wachsende Angebot an Konsummöglichkeiten stellt Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor neue Herausforderungen. Ergänzend zur Vermittlung von ökonomischem Wissen und Alltagskompetenz im Elternhaus hat die Schule die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur

Folgenabschätzung ihres Konsumhandelns für den eigenen Alltag zu befähigen.

Die vorliegenden Richtlinien setzen den Schwerpunkt daher auf die ökonomische Verbraucherbildung. Die Richtlinien haben den Zweck, die Bedeutung der ökonomischen Verbraucherbildung hervorzuheben und als fächerübergreifendes Thema stärker zu verankern.

1. Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Wirtschaftliches Wachstum und technischer Fortschritt kennzeichnen das Leben in den westlichen Industrieländern und verändern kontinuierlich die Lebensbedingungen. Im Bereich der Wirtschaft und der Finanzen verfügen viele Verbraucher nicht über ausreichende Kompetenzen. Sie haben immer häufiger Schwierigkeiten, mittels entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten, gestützt auf wertgebundene Einstellungen, ihren Konsumalltag zu bewältigen.

Gerade bei Kindern und Jugendlichen sind teils erhebliche Defizite im Bereich der Verbraucherkompetenz feststellbar. Sie haben ein vergleichsweise hohes Anspruchsniveau, was sich in entsprechenden Konsumwünschen äußert. Verstärkt werden diese Wünsche durch zahlreiche Konsumangebote, die zunehmend auch im Internet Verbreitung finden. Zudem werden Kinder und Jugendliche von Unternehmen gerne als eigenständige Käufergruppe beworben. Konsequenzen finanzieller und rechtlicher Art sind für viele aber nur schwer abschätzbar, so dass es vielfach bereits bei jungen Verbrauchern zur Ver- bzw. Überschuldung kommt.

Aus diesem Grund sind bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen weitere schulische Bildungsmaßnahmen im ökonomischen Bereich unumgänglich. Diese dienen dem Einzelnen wie der Gesellschaft.

Eine gezielte Unterstützung in Form einer frühzeitigen ökonomischen Verbraucherbildung ist daher dringend erforderlich. Dabei gilt es, nicht nur Grundlagen wirtschaftlichen Handelns, sondern auch verbraucherorientierte Kompetenzen zu vermitteln. Dies gelingt besonders dann, wenn der Unterricht die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler einbezieht.

1.2 Definition „Verbraucherbildung“

Verbraucherbildung beschreibt Qualifizierungsmaßnahmen, die über konsumbezogene Inhalte informieren und ein verantwortungsbewusstes Verbraucherverhalten schulen. Sie bezieht sich auf alle Bereiche des menschlichen Lebens, in denen Konsum stattfindet, wie z.B. Ernährung, Gesundheit, Wohnen, Mobilität, Freizeit, Sport und vieles mehr. Gegenstand der Verbraucherbildung sind aber nicht nur produkt- und dienstleistungsbezogene Inhalte, sondern auch – von den oben genannten Themen unabhängig – ökonomische, ökologische, technische, rechtliche, politische, kulturelle, ethische sowie sozial- und naturwissenschaftliche Dimensionen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Das wachsende Problem der privaten Ver- und Überschuldung unterstreicht den Handlungsbedarf im Bereich der ökonomischen Verbraucherbildung und rechtfertigt die Eingrenzung der vorliegenden Richtlinien auf die ökonomischen Aspekte. Diese nehmen die Handlungen und Strategien am Markt in den Blick, z.B. Finanzierung (Beschaffung, Ver-

waltung und Verwendung finanzieller Mittel), Information, Recht und Marketing.

1.3 Querverbindungen zu anderen Richtlinien

Neben den ökonomischen Aspekten werden weitere Themenfelder der Verbraucherbildung in der Schule in folgenden Bereichen behandelt:

Gesundheits- und Ernährungsbildung

Erhalt und Förderung der Gesundheit und damit Ernährungs- und Gesundheitsbildung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit ökonomischer Verbraucherbildung. So beinhalten Entscheidungen zum Verzehr von Nahrungs- und Genussmitteln sowie deren Auswahl, Zubereitung und Lagerhaltung neben rein gesundheitliche, auch wesentliche ökonomische Aspekte. Reflektiertes Ess- und Gesundheitsverhalten spiegelt sich in sorgsam überlegten Konsumententscheidungen wieder. Zur Gesundheits- und Ernährungsbildung geben die „Empfehlungen zur Schulverpflegung“ (herausgegeben von den Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie Unterricht und Kultus im Mai 2007) sowie das „Landesprogramm für die gute gesunde Schule Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Bekanntmachung vom 23. Juni 2008 (KWMBI S. 195)) ausführliche Hinweise.

Umweltbildung

Umweltbildung an Schulen zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche für ökologisches Handeln zu sensibilisieren und sie auf Dimensionen nachhaltigen Handelns wie Sozialverträglichkeit und Wirtschaftsverträglichkeit aufmerksam zu machen. Neben ökologischen Gesichtspunkten wie kurzen Transportwegen und umweltverträglicher Verpackung werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte wie Preisbildung und Vermarktungsstrategien thematisiert. Zur Umweltbildung liegt eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vor (Bekanntmachung vom 22. Januar 2003 (KWMBI I S. 61)).

Medienbildung

Medienbildung ist als fächerübergreifendes Ziel in den Lehrplänen aller Schularten implementiert. Die Erziehung zu einem sinnvollen, effizienten, verantwortungsvollen und kompetenten Umgang mit Medien – traditionellen und neuen, gedruckten und audiovisuellen, analogen und digitalen – ist ein grundlegendes pädagogisches Erfordernis. Medienbildung thematisiert u. a. Aufgaben und Funktionsweise von Medien, z.B. ihre Rolle im Bezug auf den Verbraucher (Werbung usw.). Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Medien, mit datenschutz- und urheberrechtlichen Rahmenbedingungen, mit der Gestaltung von Medien und mit ihrer kritischen Nutzung beinhaltet daher ein hohes Maß an ökonomischer Verbraucherbildung. Zur Medienbildung liegt eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vor (Bekanntmachung vom 15. Oktober 2009 (KWMBI S. 358)).

2. Zweck und Adressatenkreis der Richtlinien

2.1 Zweck der Richtlinien

Die Richtlinien haben den Zweck, die Bedeutung der ökonomischen Verbraucherbildung hervorzuheben und als fächerübergreifendes Thema stärker zu verankern. Dabei geht es vor allem darum, die Schulfamilie mehr für die Einbindung von ökonomischer Verbraucherbildung in den Schulalltag zu sensibilisieren, die Vernetzung mit externen Partnern zu fördern, die Bildung von Netzwerken zwischen Schulen anzuregen und eine Grundlage für das breite Angebot zur Aus- und Fortbildung sowie für Unterrichtsmaterialien zu bilden.

2.2 Adressatenkreis

Ökonomische Verbraucherbildung wird an bayerischen Schulen in allen Schularten und über die einzelnen Jahrgangsstufen hinweg vermittelt: Die Inhalte werden zum einen fachübergreifend unterrichtet (Deutsch, Katholische Religionslehre/Evangelische Religionslehre/Ethik, Erdkunde/Geographie, Geschichte, Sozialkunde). In den weiterführenden Schulen sind zum anderen die Inhalte einem Leitfach zugeordnet, in dessen Lehrplan die ökonomische Verbraucherbildung fest verankert ist (Arbeit-Wirtschaft-Technik an der Hauptschule, Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen bzw. Wirtschaft und Recht an der Realschule, Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsschule, Wirtschaft und Recht am Gymnasium, Wirtschaftslehre an der Beruflichen Oberschule, Sozialkunde an Berufsschulen).

Die vorliegenden Richtlinien wenden sich an die ganze Schulfamilie, vor allem aber an die Lehrkräfte aller Schularten. Diese werden angeregt, die einzelnen Aspekte der ökonomischen Verbraucherbildung im Unterricht zu thematisieren und den Schülerinnen und Schülern die Alltagsrelevanz der Lerninhalte deutlich zu machen. Dies ist auch in Form von größeren Projekten oder Projektwochen sowie durch eine Verankerung im Schulprogramm denkbar.

3. Aufgaben, Ziele und Inhalte der ökonomischen Verbraucherbildung

3.1 Aufgaben

Das zentrale Anliegen der schulischen ökonomischen Verbraucherbildung ist es, den jungen Konsumenten Orientierungshilfen und Leitlinien für ihr Konsumverhalten an die Hand zu geben, damit sie zur Folgenabschätzung ihres Konsumhandelns befähigt werden. Sie sollen lernen, für ihr Konsumhandeln Verantwortung zu übernehmen und erkennen, wie sie die Rahmenbedingungen ihres Handelns selbst aktiv gestalten können. Auf die Ausprägung eigenverantwortlichen, reflektierten Handelns wird in diesem Zusammenhang besonderer Wert gelegt.

3.2 Ziele

Die Ziele einer ökonomischen Verbraucherbildung basieren – innerhalb des Rahmens des Bildungsauftrags der bayerischen Schulen – auf dem Leitbild der Verbraucherpolitik in Bayern. Das wesentliche Ziel der Verbraucherpolitik in Bayern ist der mündige Verbraucher, der selbstbestimmt und verantwortungsbewusst am Marktgeschehen teilnimmt und seine Wahlfreiheit ausübt.

Ausgehend davon lassen sich für die schulische Verbraucherbildung mit ökonomischer Ausrichtung folgende Eckpunkte formulieren:

- Schülerinnen und Schüler sollen auf ihr eigenes Konsumverhalten aufmerksam gemacht, d. h. für die eigenen Konsumgewohnheiten sensibilisiert werden. Ausgehend von dem ermittelten tatsächlichen Bedarf sollen sie persönliche Bedürfnisse, vor allem ihre Konsumwünsche betrachten und hinterfragen.
- Schülerinnen und Schüler sollen konsumbezogene Fachkenntnisse, d. h. Kenntnisse über die Zusammenhänge konsumorientierten Handelns und die Rolle des privaten Haushalts am Markt erlangen. Dadurch werden ihnen die Verflechtungen und Abhängigkeiten am Markt besser verständlich.
- Schülerinnen und Schüler sollen Grundlagen einer reflektierten Konsumententscheidung kennen. Dazu gehören u. a. wesentliche produkt beschreibende Kriterien (z. B. Qualitäts- und Sicherheitskriterien, Preisbildung, Produktionsmethoden und Produktionswege von Waren und Dienstleistungen). Darüber hinaus sollen ihnen Quellen der Verbraucherinformation bekannt sein, wie z.B. die „Stiftung Warentest“, Verbraucherberatungsstellen sowie Verbraucherschutzorganisationen.
- Schülerinnen und Schüler sollen Grundkenntnisse im Verbraucherrecht besitzen, um ihre eigenen Rechte und Pflichten besser einschätzen zu können.
- Schülerinnen und Schüler sollen die vermittelten Lerninhalte kritisch reflektieren können und zu einer Urteilsbildung fähig sein, die ihnen hilft, sachgerechte und eigenständige Entscheidungen zu treffen sowie eine kritische Haltung gegenüber den Anbietern am Markt und ihren Marketingstrategien (z.B. Werbung) einzunehmen.
- Im Sinne der Werteerziehung/-bildung sollen junge Menschen frühzeitig an ein Ökonomieverständnis herangeführt werden, das an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet ist. Sie sollen Verantwortungsbewusstsein entwickeln für die sozialen, ökologischen und gesundheitlichen Folgen ihres Konsums.
- Alle verbraucherbildenden Maßnahmen zielen darauf ab, bei Schülerinnen und Schülern Bereitschaft zum aktiven

Handeln und tatsächlichen Durchsetzen berechtigter Interessen zu wecken. Dies betrifft v.a. die Handlungsbereiche „Einkaufen von Waren und Dienstleistungen“ sowie „Verwalten ihrer finanziellen Mittel“.

3.3 Inhalte

Ökonomische Verbraucherbildung an bayerischen Schulen dient der Vermittlung folgender zentraler Kompetenzen, die sich auf die drei Kernbereiche des ökonomischen Verbraucherhandelns am Markt beziehen:

• **Marktkompetenz**

Kinder und Jugendliche besitzen Marktkompetenz, wenn sie die Strategien, Abläufe und Zusammenhänge, d. h. die „Spielregeln“ am Markt sowie ihre Rechte kennen und ihre Rolle als Marktpartner verantwortungsbewusst wahrnehmen. Marktkompetenz bezieht sich auf alle Aspekte, die in direktem und in indirektem Zusammenhang mit dem Konsum stehen. Darunter fallen alle Fragestellungen rund um das angebotene Produkt (Qualität, Kennzeichnung, Marken, Trends, Preise). Hinzu kommen die Bereiche „Einkaufen“ (verschiedene Einkaufsmöglichkeiten und Zahlungswege, aber auch Risiken und rechtliche Konsequenzen des Einkaufs) und „Werbung“ (Verhaltensbeeinflussung durch Werbeträger).

• **Finanzkompetenz**

Finanzkompetenz beschreibt die Gesamtheit der Fähigkeiten, die notwendig sind, um die finanziellen Aufgaben im Alltag zu bewältigen. Finanzkompetenz ist Voraussetzung, um die Gewinnung und Verwendung finanzieller Mittel im Einklang zu halten. Für Kinder und Jugendliche sind hierbei Themen wie „Taschengeld“, „erstes Einkommen“ und „eigenes Girokonto“ von besonderer Bedeutung, aber auch eine Förderung des Vorsorgebewusstseins durch Sparen, Versicherungen und Altersvorsorge. Nicht zuletzt spielt das Thema „Schulden“ eine wichtige Rolle.

• **Informations- und Datenkompetenz**

Informations- und Datenkompetenz beschreibt die Gesamtheit der Fähigkeiten, die für einen sachgerechten und produktiven Umgang mit Information und Daten notwendig sind. Informationskompetenz im Rahmen der ökonomischen Verbraucherbildung umfasst die Prozesse „Informationsbeschaffung“ (Ermittlung des tatsächlichen Informationsbedarfs, Suche geeigneter Informationsquellen und -wege), „Informationsauswertung“ und „Informationsverarbeitung“ (Schlussfolgerungen für den Alltag). Datenkompetenz ist der bewusste Umgang mit persönlichen Daten (Gefahren bei der Dateneinstellung im Internet).

4. Rahmenbedingungen

4.1 Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule

Eine nachhaltige und erfolgreiche ökonomische Verbrau-

cherbildung in der Schule baut auf der Erfahrungswelt der Kinder und Jugendlichen auf und bezieht das Elternhaus mit ein. Daher ist es notwendig, dass Eltern über die schulischen Angebote zur ökonomischen Verbraucherbildung umfassend informiert werden. Hier bietet sich vor allem die direkte Ansprache der Eltern in Form von Elternabenden an, damit die ökonomische Verbraucherbildung an Schulen im Elternhaus ihre Fortsetzung findet.

4.2 Kooperation mit externen Partnern

In einer schulischen Verbraucherbildung mit ökonomischer Ausrichtung sollten die Sachverhalte mehrperspektivisch dargestellt, d. h. die unterschiedlichen Sichtweisen der einzelnen Akteure am Markt berücksichtigt und gegenübergestellt werden. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es grundsätzlich einer Zusammenarbeit aller damit befassten Institutionen und Organisationen. Der Staat hat die Aufgabe, die meist schwächere Position der Verbraucher durch verbesserte Rahmenbedingungen zu stärken und zu stützen. Verbraucherverbände und Sozialorganisationen fungieren als Interessensvertreter und haben direkten Kontakt zu den Verbrauchern. Vertreter der Wirtschaft kennen die jeweiligen Marktbedingungen und Strategien des unternehmerischen Handelns und die Auswirkungen auf die Verbraucher. Für eine erfolgreiche ökonomische Verbraucherbildung ist eine Vernetzung zwischen allen Partnern, Behörden, Verbraucherorganisationen, Sozialverbänden und der Wirtschaft notwendig. Durch die Einbeziehung von Partnern aus der Praxis in den Unterricht erlangt die ökonomische Verbraucherbildung die erforderliche Praxisrelevanz.

5. Ökonomische Verbraucherbildung in der Lehrerbildung

Inhalte der ökonomischen Verbraucherbildung sind in allen Phasen der Lehrerbildung verankert. Die zentrale staatliche Lehrerfortbildung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) bietet entsprechende Unterstützungsmaßnahmen an. Darüber hinaus gibt es auch auf regionaler Ebene Veranstaltungen zu diesem Themenbereich.

6. Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien

Es existieren bereits zahlreiche Unterrichtsmaterialien und Projektbeispiele zum Thema „ökonomische Verbraucherbildung“ an Schulen. Unterrichtsmaterial, Verweise auf geeignete Adressen im Internet werden im Verbraucherinformationssystem des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.vis.bayern.de) bzw. auf der Internetseite des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (www.isb.bayern.de) zugänglich gemacht.

B wie Bescheinigung – Pfändungsschutzkonto

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name		
	Straße		
	Hausnummer		
	Postleitzahl	Ort	
	Ansprechpartner		
Die Bescheinigung wird erteilt als			
<input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO			
<input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO			
Anerkennende Behörde/ Gericht: _____			
Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____			
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse			
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber	Geburtsdatum	
	Anschrift		
	Kreditinstitut	Kontonummer	
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)	985,15 €	
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 370,76 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von _____		
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 206,56 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von _____		
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von _____		
	<input type="checkbox"/> Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr ____/____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr ____/____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr ____/____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr ____/____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr ____/____ in Höhe _____ <input type="checkbox"/> weitere Kinder ² (Anzahl ____) in Höhe _____		
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von _____		
	Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag		
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) in Höhe von _____	+	

(Ort, Datum) _____

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle) _____

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern

² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

A wie Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen (und Kindergeld)

Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen (und Kindergeld)

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt*

Nach § 55 SGB I muss die Bank Sozialleistungen (und Kindergeld), die auf dem Konto des Berechtigten eingehen, innerhalb von **vierzehn (bis Juni 2010 = sieben) Tagen in voller Höhe** auszahlen.

Diese Auszahlungspflicht besteht unabhängig davon, ob eine Kontopfändung vorliegt oder das Konto überzogen ist (Sollstand), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Gutschrift von Sozialleistungen

Dazu zählen: ALG I, ALG II, Aufwandsentschädigung für Ein-Euro-Job, Sozialhilfe, Wohngeld, BAföG, gesetzliche Renten (z.B. Alter, Witwe/Waise, Erwerbsminderung, Unfall), Krankengeld, Leistungen der Pflegeversicherung, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss.

Kindergeld ist steuerlicher Familienleistungsausgleich. Aber der Kontoschutz gilt nach § 76 a EStG entsprechend.

b. auf dem Konto des Berechtigten

Die Sozialleistungsgutschrift muss auf einem **Konto des Leistungsberechtigten** eingehen. Er muss zumindest **Konto-Mitinhaber** sein („Und-“ bzw. „Oder-Konto“); eine Vollmacht reicht nicht aus.

Hat der Sozialleistungsempfänger kein eigenes Konto und erfolgt die Gutschrift (aus Not) auf dem **Konto eines Dritten, das gepfändet wird**, dann sollte umgehend ein Antrag nach § 765a ZPO zum Vollstreckungsgericht (bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) erfolgen.

c. ggf. Nachweis führen

Der Schuldner muss ggf. nachweisen, dass es sich bei der Gutschrift um eine Sozialleistung bzw. um Kindergeld handelt. Meist geht dies **aus dem Kontoauszug** hervor (z.B. „Rentenservice RV-Rente“). Bei Sozialhilfe oder ALG II empfiehlt es sich, den Leistungsbescheid vorzulegen; bei der „Vergütung“ für den Ein-Euro-Job die Eingliederungsvereinbarung oder ein Bestätigung der Einsatzstelle.

d. Ab 01.07.2010 gilt die neue 14-Tage-Frist (statt bisher 7-Tage-Frist)

Die Bank muss innerhalb der ersten **14 Tage nach Gutschrift** in voller Höhe auszahlen bzw. Überweisungsaufträge ausführen (gem. Girokontovertrag). Die Bank hat keinen Entscheidungsspielraum.

Das Kontoführungsentgelt muss auf dem Konto bleiben, um keinen Kündigungsgrund zu liefern (vgl. ZKA-Empfehlung).

Die Auszahlungspflicht besteht sowohl bei einem überzogenen Konto als auch im Falle einer Kontopfändung. Eine Freigabe-Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ist nicht erforderlich.

Problem: 14-Tage-Schutz ist versäumt

Bei einem überzogenen Konto ist die **Bank** nach Ablauf der 14-Tage-Frist nicht mehr zur Auszahlung verpflichtet und kann mit der Sozialleistungsgutschrift das Minus auf dem überzogenen Girokonto ausgleichen.

Liegt eine Kontopfändung vor, muss sich der Schuldner unverzüglich nach § 55 Abs. 4 SGB I an das **Vollstreckungsgericht** (bzw. Vollstreckungsstelle des öff. Gläubigers) wenden. Bei laufender Sozialleistung ist der unpfändbare Anteil nach Pfänd.-Tabelle für den Zeitraum zwischen PfÜB-Zustellung und nächster Sozialleistungs-Auszahlung freizugeben.

Künftige Sozialleistungsgutschriften in unpfändbarer Höhe gibt das Vollstreckungsgericht auf Antrag analog § 850I ZPO-2010 frei (BGH ZVI 2007, 64). Belastungen durch die 14-Tage-Frist lassen sich so vermeiden.

**Achtung: § 55 SGB I gilt ab Juli 2010 nur noch, wenn kein P-Konto geführt wird!
Zum Jahreswechsel 2011/2012 tritt die ganze Regelung außer Kraft!**

Ab 01.01.2012 ist Pfändungsschutz für Kontoguthaben/Gutschriften nach § 850k ZPO-2010 sowie Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld bei Sollstand nach § 850k Abs. 6 ZPO-2010 **nur noch mit P-Konto** möglich!

Problem Postbank

Praktische Probleme bereitet die Auszahlung geschützter Gutschriften bisweilen bei der Postbank. Postbank-Agenturen haben aufgrund des Bankgeheimnisses keinen Einblick in die Kontoführung des Kunden. Die Mitarbeiter können nicht erkennen, welche Gutschriften wann und von welchen Stellen erfolgt sind.

Die Agentur-MitarbeiterInnen vor Ort sind nicht entscheidungsbefugt!

Achtung: Die Freigabe muss bundesweit in jedem Einzelfall erfolgen über:

Postbank - Zentrale Kontoführung - Hiltropwall 4 - 12, 44137 Dortmund

Die notwendigen Nachweise, dass es sich bei der Kontogutschrift um Sozialleistungen handelt (z.B. Eingliederungsvereinbarung für 1-€, Vergütung“, ALG II-Bescheid) sind ggf. per Fax nach Dortmund zu übermitteln.

Fax-Nr.: 0231/1802417

Im Idealfall wird die Sachbearbeiterin die Freigabe kurzfristig in das System eingeben.

neue Pfändungshotline: 01803 060999

Die Service-Hotline der Zentrale Kontoführung der Postbank ist erreichbar wochentags zwischen 7:30 und 17:00 Uhr; sie kostet 9 Cent/Minute aus dem Festnetz. Die Bandansage gibt dem Kunden in einem ersten Menü die Möglichkeit, sich die verfügbaren Zahlungseingänge ansagen zu lassen. Wünscht der Kunde einen Berater, so ist dieser im 2. Menü mit der Null zu erreichen. Es ist nicht erforderlich sich die Texte der Bandansage vollständig anzuhören. Wer die benötigten Ziffern kennt, gibt die Ziffern ein während der Ansagetext noch läuft und wird innerhalb von wenigen Sekunden (<10) zum freien Berater durchgestellt.

Verfügbare Zahlungseingänge stehen für alle Arten des Zahlungsverkehrs (Überweisungen, Lastschriften, Daueraufträge, etc.) und zur Barauszahlung bereit.

* Text beinhaltet die aktuelle Überarbeitung von *Groth/Müller/Schulz-Rackoll/Zimmermann/Zipf* (Hrsg.): Praxishandbuch Schuldnerberatung 15. Aufl. 2009, Teil 5, Kap. 4.10.

Jahresübersicht 2009

"In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken themen, gerichtssentscheidungen, berichte und arbeitsmaterialien in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-infos ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen."

themen

Aufbewahrungspflichten – Leitfaden

Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.
Heft 1/2009, S. 27 ff.

Vollstreckungsschutz im Zwangsversteigerungsverfahren

Uta Schneider, Dipl. Rechtspflegerin (FH), Schuldner- und Insolvenzberaterin (SPAZ gGmbH, Mainz, freie Dozentin und Rainer Goldbach, Diplom Rechtspfleger (FH), Rechtspfleger beim Amtsgericht Frankfurt am Main
Heft 1/2009, S. 29 ff.

Die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung bietet Vorteile – ihre Risiken gilt es zu beseitigen

Christina Beck, Verbraucherzentrale Bundesverband, Fachbereich Finanzdienstleistungen
Heft 1/2009, S. 32 ff.

Leistungsbeschreibung und Verfahren für die Kooperation zwischen den Trägern der Schuldnerberatungsstellen und der Arbeitsgemeinschaft im Regionalverband Saarbrücken

Rainer Horn, ARGE Saarbrücken, Teamleiter Koordination sozialintegrative Leistungen
Heft 2/2009, S. 26 ff.

Die neue Sittenwidrigkeit von Ratenkrediten

Prof. Dr. Udo Reifner, institut für finanzdienstleistungen (iff), Hamburg
Heft 2/2009, S. 32 ff.

Der fachliche Beratungsansatz der Vertraulichkeit ist in Gefahr – Datenschutz kann dem entgegenwirken

Joachim Wenzel, Schuldnerberatungsfachzentrum, Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Heft 2/2009, S. 48 ff.

Diskussionsbeitrag zum Thema Aufbewahrungspflichten

Dr. Claus Richter, Berlin
Heft 2/2009, S. 60 ff.

Unerlaubte Kreditgeschäfte und ihre rechtlichen Folgen für Kreditnehmer am Beispiel des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Fidium Finanz AG

Patrick J. Elixmann, Rechtsanwalt, Siegburg
Heft 3/2009, S. 20 ff.

Statistischer Überblick der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land Berlin seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung

Olivia Manzke, Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin
Heft 3/2009, S. 23 ff.

Latente Überschuldung – Plädoyer für eine neue Statistik

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Leiter der Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises
Heft 3/2009, S. 36 ff.

Erste Zahlergruppe für Krisenkosten

Hartmut May, Dipl. Verwaltungswirt, Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises
Heft 4/2009, S. 22 ff.

Warum eine große InsO-Reform? – Der außergerichtliche Einigungsversuch als richtiger Weg zur Entlastung der Gerichte und zur Kosteneinsparung

Friedrich-Karl Schmitz-Winnenthal, Anerkannte Stelle für Verbraucherinsolvenzberatung Kleve und Gustav Reuter, Kamp-Lintfort
Heft 4/2009, S. 29 ff.

Kontrahierungszwang der hessischen Sparkassen und Kündigungen von Girokonten

Hartmut May, Schuldnerberatung des Lahn-Dill-Kreises
Heft 4/2009, S. 38 ff.

Heft 1/2009, S. 10 zusammengestellt von Ass. Jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.; Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Vollstreckungsschutz wegen Suizidgefahr bei Zwangsversteigerung eines Grundstücks

BGH, Beschluss vom 18.12.2008 - V ZB 57/08
= ZInsO 2009, S. 254

Kontopfändungsschutz für ein Guthaben aus einer Nebenkostenrückzahlung

LG Berlin, Beschluss vom 29.09.2008, 86 T 497/08
= ZInsO 08, S. 397f.

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen für Fahrtkosten zur Arbeitsstelle

Amtsgericht Fritzlar, Beschluss vom 12.11.2008 - 12 IN 57/05

Aufhebung einer Kontopfändung nach § 765a ZPO wegen unbilliger Härte

AG Köpenick, Az.: 30 M 4823/08, Beschluss vom 24.11.2008

Zur Wahl der Steuerklasse in der Wohlverhaltensperiode

BGH, Beschluss vom 05.03.2009 - IX ZB 2/07

Die Versagung der Restschuldbefreiung aus Gründen, die nicht von dem Antragsteller im Schlusstermin geltend gemacht wurden.

BGH: Beschluss vom 12.02.2009 - IX ZB 158/08

Zum Bestreiten eines Versagungsgrundes nach Aufhebung des Schlusstermins

BGH, Beschluss vom 06.02.2009 - IX ZB 185/08
= ZInsO 2009, S. 481

Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung infolge Tilgung aller Forderungen

BGH, Beschluss vom 29.01.2009 - IX ZB 290/08

Die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung bei unvollständigen Angaben

BGH, Beschluss vom 08.01.2009 - IX ZB 167/08
= ZInsO 2009, S. 297f.

Zur Zulässigkeit eines Versagungsantrags nach dem Schlusstermin

BGH, Beschluss vom 06.11.2008 - IX ZB 34/08 = NZI 2009, 66

Geltung der Obliegenheiten des Schuldners ab Verfahrensaufhebung (Nichtgeltendmachung des Pflichtteils)

BGH, Beschluss vom 18.12.2008 - IX ZB 249/07
= ZInsO 2009, 299

Die Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Steuererklärung als Versagungsgrund

BGH, Beschluss vom 18.12.2008 - IX ZB 197/07
= ZInsO 2009, 300

Zur Verfahrenskostenstundung im Wege von Ratenzahlungen

LG Bochum: Beschluss vom 24.11.2008 - 7 T 420/08

Zur Versagung der Restschuldbefreiung wegen unwahrer Angaben zur Krediterlangung

LG Düsseldorf, Beschluss vom 06.01.2009 - 25 T 810/08

Zur Versagung wegen der Stundung der Verfahrenskosten - Vermögensverschwendung

AG Koblenz, Beschluss vom 10.02.2009 - 21 IN 345/08

Zur Erinnerungsbefugnis des Treuhänders gegen die Erteilung der Restschuldbefreiung

AG Göttingen Beschluss vom 06.01.2009 - 74 IN 270/02

Keine Heilung einer Obliegenheitsverletzung durch Zahlung der vorenthaltenen Beträge

AG Göttingen, Beschluss vom 26.11.2008 - 74 IK 2/07
= NZI 2009, 66

Lastschriftwiderruf durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter/Treuhänder

KG Berlin 13. Zivilsenat, Urteil vom 02.12.2008 - 13 U 8/08

Zur Erwerbsobliegenheit des Schuldners in der Wohlverhaltensperiode

AG Hamburg, Beschluss vom 16.12.2008 - 67c IN 465/04

Darlehensvertrag und Kreditlebensversicherung als verbundenes Geschäft

Amtsgericht Bremen, Urteil vom 22.10.2008 - 19 C 114/2008

AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 20.11.2008
- G 50 C 175/08
AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 29.10.2008
- 919 C 224/08

Verfassungswidrigkeit der abgesenkten Hartz-IV-Leistungen für Kinder unter 14 Jahren

Bundessozialgericht, Beschluss vom 27.01.2009,
Az.: B 14/11b AS 9/07 R und Az.: B 14 AS 5/08 R

Kabelfernsehen als Unterkunftskosten

Bundessozialgericht, Az.: B 4 AS 48/08 R vom 19.02.2009

Heft 2/2009, S. 10 ff. zusammengestellt Guido Stephan,
Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Zur Verpflichtung des Schuldners, auch Gläubiger mit bestrittenen Forderungen im Gläubiger- und Forderungsverzeichnis aufzuführen

BGH, Beschluss vom 02.07.2009
- IX ZB 63/08-LG Landshut

Der Pflichtteilsanspruch in der Wohlverhaltensperiode

BGH, Beschluss vom 25.06.2009
- IX ZB 196/08-LG Tübingen

Zur Auskunftspflicht des Schuldners in der Wohlverhaltensperiode

BGH, Beschluss vom 14.05.2009
- IX ZB 116/08-LG Traunstein

Zur Glaubhaftmachung eines Versagungsantrages nach dem Schlusstermin

BGH, Beschluss vom 14.05.2009
- IX ZB 33/07-LG Freiburg

Restschuldbefreiungsverfahren: Pflicht des Insolvenzschuldners zur Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit in der Wohlverhaltensphase

BGH, Beschluss vom 07.05.2009
- IX ZB 133/07-LG Münster = ZInsO 2009, 1217

Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen: Berücksichtigung von anderweitigen Unterhaltszahlungen an den Unterhaltsberechtigten als „eigene Einkünfte“

BGH, Beschluss vom 07.05.2009
- IX ZB 211/08-LG Leipzig = ZInsO 2009, 1071

Erhöhung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens: Ablehnung der Übernahme von Kosten für medizinische Behandlungsmethoden durch die gesetzliche Krankenkasse

BGH, Beschluss vom 23.04.2009 – IX ZB 35/08-LG Verden

Verletzung der Auskunftspflichten durch unvollständige Mitteilung des Schuldners

BGH, Beschluss vom 19.03.2009
- IX ZB 212/08-LG Nürnberg-Fürth = ZInsO 2009, 1072

Restschuldbefreiung: Befriedigung einzelner Gläubiger nach Zahlungsunfähigkeit als Versagungsgrund der Verschwendung

BGH, Beschluss vom 05.03.2009
- IX ZB 141/08-LG Rostock = ZInsO 2009, 732

Insolvenzverfahren: Vollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden und aus der Insolvenzmasse frei gegebenen Vermögensgegenstand

BGH, Beschluss vom 12.02.2009 – IX ZB 112/06-LG Heilbronn = ZInsO 2009, 205

Vorlagebeschluss an das BVerfG – Verfassungswidrigkeit der Höhe des Sozialgeldes für Kinder zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Heft 3/2009, S. 5 ff. zusammengestellt von Ass. Jur. Dr. Claus Richter,
Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.; Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Versagung der Restschuldbefreiung: Zur Glaubhaftmachung eines Versagungsantrags

BGH, Beschluss vom 24.09.2009 – IX ZB 288/08
= ZInsO 2009, 1954

Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei „rechtzeitiger“ Korrektur unrichtiger Angaben

BGH, Beschluss vom 17.09.2009 - IX ZB 284/08

Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Restschuldbefreiung nach rechtskräftiger Versagung in einem früheren Verfahren

BGH, Beschluss vom 16.07.2009 – IX ZB 219/08
= NZI 2009, 691

Insolvenzverfahren: Versagung der Restschuldbefreiung bei Nichtgeltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs

BGH, Beschluss vom 16.07.2009 – IX ZB 72/09

= ZInsO 2009, 1831

Leistungsklage: Wegfall des Rechtsschutzinteresses durch Vorlage eines Schuldenbereinigungsplans

BGH, Beschluss vom 09.07.2009 – IX ZB 29/09

= ZVI 2009, 269

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Vermögensverschwendung

BGH, Beschluss vom 09.07.2009 – IX ZB 199/08

= ZInsO 2009, 1506

Zur Aufrechnung eines sozialrechtlichen Leistungsträgers während der Wohlverhaltensperiode.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.07.2009

- L 33 R 204/09 B ER

Zu den Voraussetzungen einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung

AG Göttingen, Beschluss vom 09.09.2009 - 74 IK 34/07

= ZInsO 2009, 1974

Darlehensvertrag und Restschuldbefreiung als verbundene Verträge - Widerruf durch Treuhänder/Insolvenzverwalter

LG Berlin 4. Zivilkammer, Urteil vom 02.09.2009 - 4 S 10/0

dagegen:

LG Bremen 2. Zivilkammer, Urteil vom 27.08.2009

- 2 S 374/08

LG Düsseldorf, Urteil vom 12.08.2009 - 8 O 70/09

LG Itzehoe 7. Zivilkammer, Urteil vom 06.08.2009

- 7 O 281/08

Pfändbarkeit von Erschwerniszulagen

OVG Lüneburg 5. Senat, Beschluss vom 17.09.2009

- 5 ME 186/09

Zur Pfändung einer anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhaltenen Abfindung

AG Flensburg, Urteil vom 18.08.2009 - 92 F 116/09 UK, 92 F

Arbeitslosengeld auch für ausländische Pendler

Bayerisches Landessozialgericht – Beschluss vom

23.07.2009 – L 9 AL 305/06

Verweigerung von Beratungshilfe unter Verweisung auf Beratung durch dieselbe Behörde, deren Entscheidung der Betroffene anfechten will.

BVerfG 1. Senat 2. Kammer – Beschluss vom 13.08.2009

Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende - Anspruch Erwerbstätiger auf vorbeugende Schuldnerberatung bei drohender Arbeitslosigkeit bzw. Hilfebedürftigkeit - Antragstellung beim unzuständigen Sozialhilfeträger

Landessozialgericht Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.05.2009 - L 20 SO 54/07

Heft 4/2009, S. 7 ff., zusammengestellt von Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Darlehensvertrag und Restschuldbefreiung als verbundene Verträge – Widerruf durch Treuhänder/ Insolvenzverwalter

BGH, Urteil vom 15.12.2009 - XI ZR 45/09

Die Entscheidung über Restschuldbefreiung muss sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergehen, auch wenn dieses noch andauert.

BGH, Beschluss vom 03.12.2009 – IX ZB 247/08

Zu den Erwerbsobliegenheiten des Schuldners in der Wohlverhaltensperiode

BGH, Beschluss vom 03.12.2009 – IX ZB 139/07

Aufhebung der Verfahrenskostenstundung wegen unzureichender Erwerbsbemühungen des arbeitslosen Schuldners

BGH, Beschluss vom 22.10.2009 - IX ZB 160/09

= ZInsO 2009, 2210

Zur Antragsberechtigung für Versagungsanträge

BGH, Beschluss vom 8.10.2009 – IX ZB 257/08

= ZInsO 2009, 2215

Fehlende Angaben des Schuldners zu den Einkünften des Ehepartners führen nicht zu einer Verletzung einer Obliegenheit im Sinne von § 295 I Nr. 3 InsO

BGH, Beschluss vom 22.10.2009 - IX ZB 249/08

(LG Münster)

Versagung der Restschuldbefreiung bei Nichtzahlung der Mindestvergütung des Treuhänders

BGH, Beschluss vom 22.10.2009 - IX ZB 43/07
= ZInsO 2009, 2310

Zur Anfechtbarkeit der Rücknahmefiktion bei Nichterfüllung erfüllbarer Auflagen

BGH, Beschluss vom 22.10.2009 - IX ZB 195/08
= ZInsO 2009, 2262

Insolvenz des Mitglieds einer Wohnungsgenossenschaft: Kündigung der Mitgliedschaft durch den Insolvenzverwalter

BGH, Urteil vom 17.09.2009 = IX ZR 63/09
= ZInsO 2009, 2104 = ZVI 2009, 448

Wohnsitzänderung als Versagungsgrund in der Wohlverhaltensperiode

AG Göttingen, Beschluss vom 07.11.2009 = 71 IK 255/08

Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene Unterhaltsforderungen im Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode

AG Göttingen, Beschluss vom 29.09.2009 - 74 IN 410/02

Die Umwelt- oder Abwrackprämie als zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 a SGB-II.

SG Chemnitz, Beschluss vom 23.12.2009 = S 43 AS 6956/09
Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.09.2009 – L 2 AS 315/09 B ER

berichte

Jahresbericht 2008: Zur Situation privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg Vorpommern und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg –Vorpommern e.V.
Heft 1/2009, S. 34 ff.

Jahresfachtagung 2009 – Schuldnerberatung in unserer Zeit

Rita Hornung, Marianne von Weizäcker Stiftung, Hamm
Heft 1/2009, S. 52 ff.

**Schuldnerberatung nach § 16 (2) Nr.2 SGB II
Von den Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Kooperation Schuldnerberatung und ARGE**

Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

Heft 2/2009, S. 62 ff.

Strom und Schulden – das Kieler Modell zur Regulierung von Energieschulden

Barbara Knott, Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel
Heft 2/2009, S. 67 ff.

P-Konto Synopse

Marie-Luise Bornhöft und Matthias Brömmel, LAG-Schuldnerberatung Hamburg e.V.

Heft 2/2009, S. 69 ff.

MONEYCARE – pass auf Dein Geld auf!

Susanne Wilkening, Arbeiterwohlfahrt Friedrichshain-Kreuzberg e. V. Berlin und Alexandra Horn, DILAB e. V. Berlin

Heft 3/2009, S. 41 ff.

Gruppenberatung und Wirkungen im AEV

Gottfried Beicht, Schuldnerberatung der AWO Beratungsdienste gGmbH Leverkusen

Heft 4/2009, S. 40 ff.

10 Jahre Verbraucherinsolvenz (vorher - nachher) aus Sicht der Schuldnerberatungsstellen

Marion Kemper, Schuldner- und Insolvenzberatung Bottrop

Heft 4/2009, S. 44 ff.

Interview mit Sven-Jesco Grenzbach, Rechtsanwalt beim Verlag LexisNexis

Heft 4/2009, S. 49 f.

arbeitsmaterial

R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Heft 2/2009, S. 83 ff.

F wie Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatung in den Bundesländern

Heft 3/2009, S. 43 ff.

G wie Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Heft 4/2009, S. 51 f.

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

S O

der InsO-Partner

Software für die
Schuldnerberatung

P a r t[®]

über 650 Lizenznehmer!

**Die komplette Fallerfassung mit
SoPart[®]-InsO:**

Vom ersten telefonischen Kontakt über die Stammdatenerfassung und Regulierung zum InsO-Antrag.
Unterstützt durch ein leistungsstarkes Korrespondenz-, Dokumentations-, Berechnungs- und Statistikwesen!

- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz (Microsoft[®] Word)
- Regulieren mit unterschiedlichsten Regulierungsmodellen (mehrere Ränge, manuelle Monatsraten, sukzessive Verteilungen ...)
- InsO-Antrag amtliche Fassung
- Dokumentation Beratungsverlauf
- Statistik
- Terminkalender
- Indiv. Prüfberichte über Recherchetool

Datenübernahme von Fremdsystemen (auf Anfrage)
 Regelmäßige Schulungen
 Qualifizierte Hotline
 Anwenderbereich im Internet
 Einzelplatz/Netzwerk
 Aktuelle Windows[®] - Betriebssysteme
 MS-Access[®]- und MS-SQL Server[™]- Datenbanken

■ **Infos:**



GAUSS-LVS mbH
 Technologiepark 19
 33100 Paderborn
 Telefon 05251 1655-0
 Fax 05251 1655-45
 kontakt@gauss-lvs.de
 www.gauss-lvs.de

www.informationsoffensive.de



ENERGIE
Ratgeber



PFÄNDUNGs
Schutz
&
ABTRETUNGs
Schutz



UNTERHALT
prüfen
&
UNTERHALT
anpassen



VERBRAUCHER
Insolvenzverfahren
&
RESTSCHULD
Befreiung

Sie machen die Informationsoffensive!

...wir drucken nur für Sie

...einfach gute **Ratgeber!**

Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf CD.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten

Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

SEMINAR-MATERIALIEN UND BÜCHER

BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD

20 Jahrgänge der führenden deutschen Fachzeitschrift der Schuldnerberatung als PDF-Dateien

39,90 € [29 €]

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB

10 € [8 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen...

...wir stellen die Weichen

Dokumentation der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB

10 € [8 €]

Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte für Politik und Praxis

Dokumentation der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB

10 € [8 €]